

Gemeinde Hornstorf

HO/522/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über den 2. Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf sowie Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Organisationseinheit: Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 14.02.2025 Einreicher:
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Hornstorf (Vorberatung)	03.03.2025	N
Gemeindevertretung Hornstorf (Entscheidung)	20.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Hornstorf beschließt:

1. die Billigung des 2. Entwurfs der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und der Schalltechnischen Untersuchung,

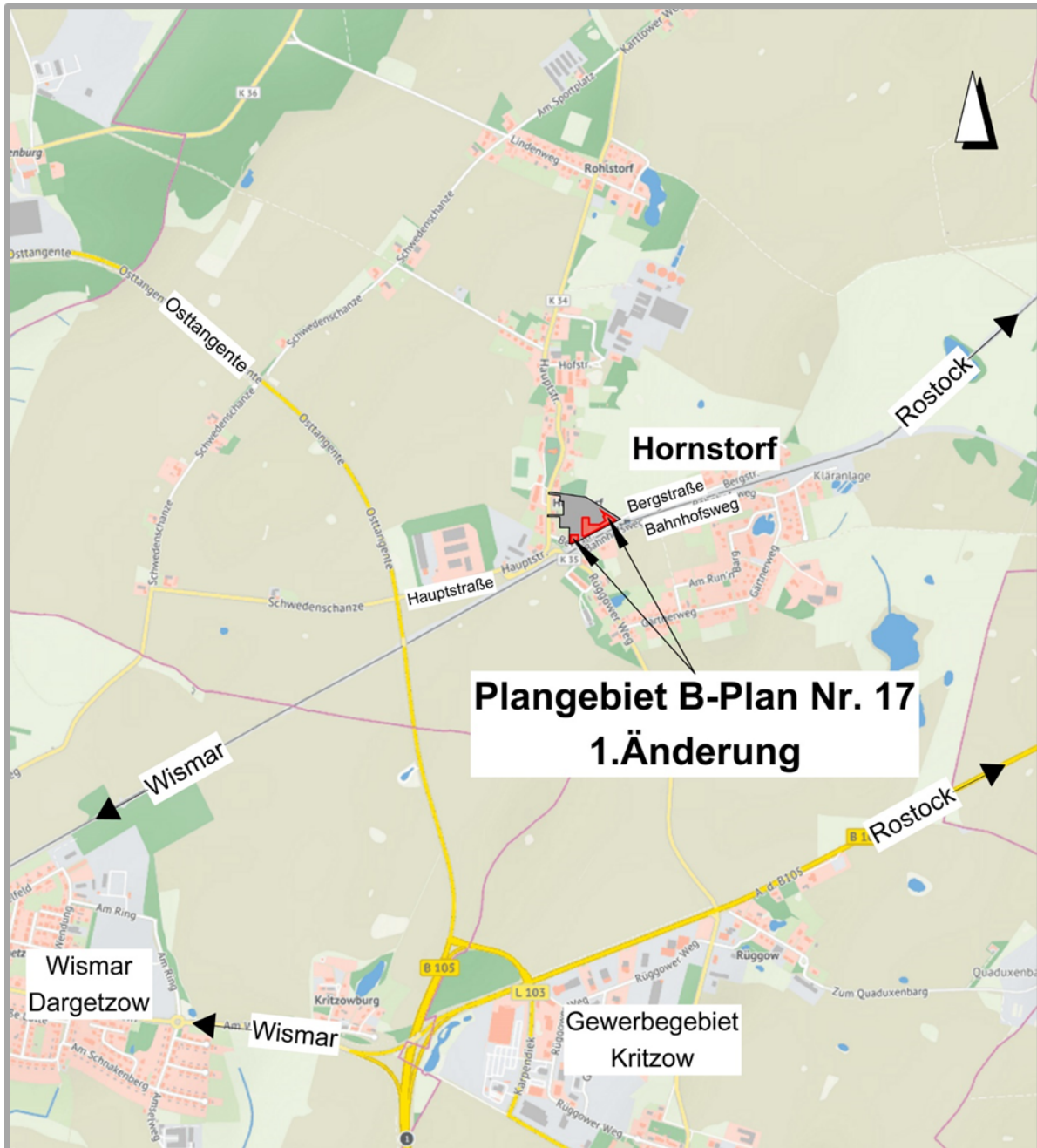
2. die Planzeichnung, Begründung sowie die Schalltechnische Untersuchung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen erneut im Internet auf der Seite des Amtes Neuburg zu veröffentlichen. Die Internetseite, unter der die genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Die Hinweise des § 3 Abs. 2 BauGB sind in die amtliche erneute Bekanntmachung zu übernehmen. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB erfolgt eine erneute öffentliche Auslegung im Amt Neuburg. Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind ebenfalls in das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter der Internetadresse <https://bplan.geodaten-mv.de> einzustellen.

Die als Anlagen beigefügten 2. Entwurfsunterlagen sind Bestandteile des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB über die erneute Auslegung zu unterrichten.

3. der Beschluss und die erneute Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen

Übersichtsplan



Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Hornstorf hat in der öffentlichen Sitzung am 06.06.2024 die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf beschlossen.

Der B-Plan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt, damit wird dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch entsprochen.

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen erfolgte durch Auslegung des Entwurfs der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung, in der Zeit vom 29.07.2024 bis 30.08.2024. Im gleichen Zeitraum wurden die Planunterlagen auch auf dem Bau- und Planungsportal M-V und der Internetseite des Amtes Neuburg eingestellt.

Parallel zu den Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Verfahrensschritte der

Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind schriftlich über die Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ist keine Stellungnahme eines Bürgers abgegeben worden. Von den beteiligten Städten und Gemeinden wurden keine der Planung des Vorhabens entgegenstehenden Belange geltend gemacht.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich sachdienliche Anregungen und Hinweise zur Berücksichtigung bei der Erarbeitung des 2. Entwurfes der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 und zur entsprechenden Aufnahme in die Planzeichnung und Begründung.

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, da die Änderung oder Ergänzung zu einer stärkeren Berührung von Belangen führt (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Die von den Behörden vorgebrachten Anregungen machten das Einholen eines Immissionsgutachtens erforderlich. Entsprechende Ergebnisse aus dem Gutachten sind in die vorliegende 2. Entwurfsfassung aufgenommen worden, die auch die erforderlichen (zeichnerischen und textlichen) Festsetzungen beinhaltet. Zudem musste der Änderungsbereich der 1. Änderung ausgeweitet werden, um dem Immissionsschutz gerecht zu werden. Der § 4a Abs. 3 BauGB ist somit berührt worden.

Der hier vorliegende 2. Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung sowie die Schalltechnische Untersuchung sollen im folgenden Verfahrensschritt für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet veröffentlicht werden. Er beinhaltet die Darstellungen und Festsetzungen, die zum Erreichen der Planungsziele aus dem Aufstellungsbeschluss erforderlich sind.

Die erneute Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen zu versehen, dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter www.amt-neuburg.de sowie im Bau- und Planungsportal des Landes M-V unter <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

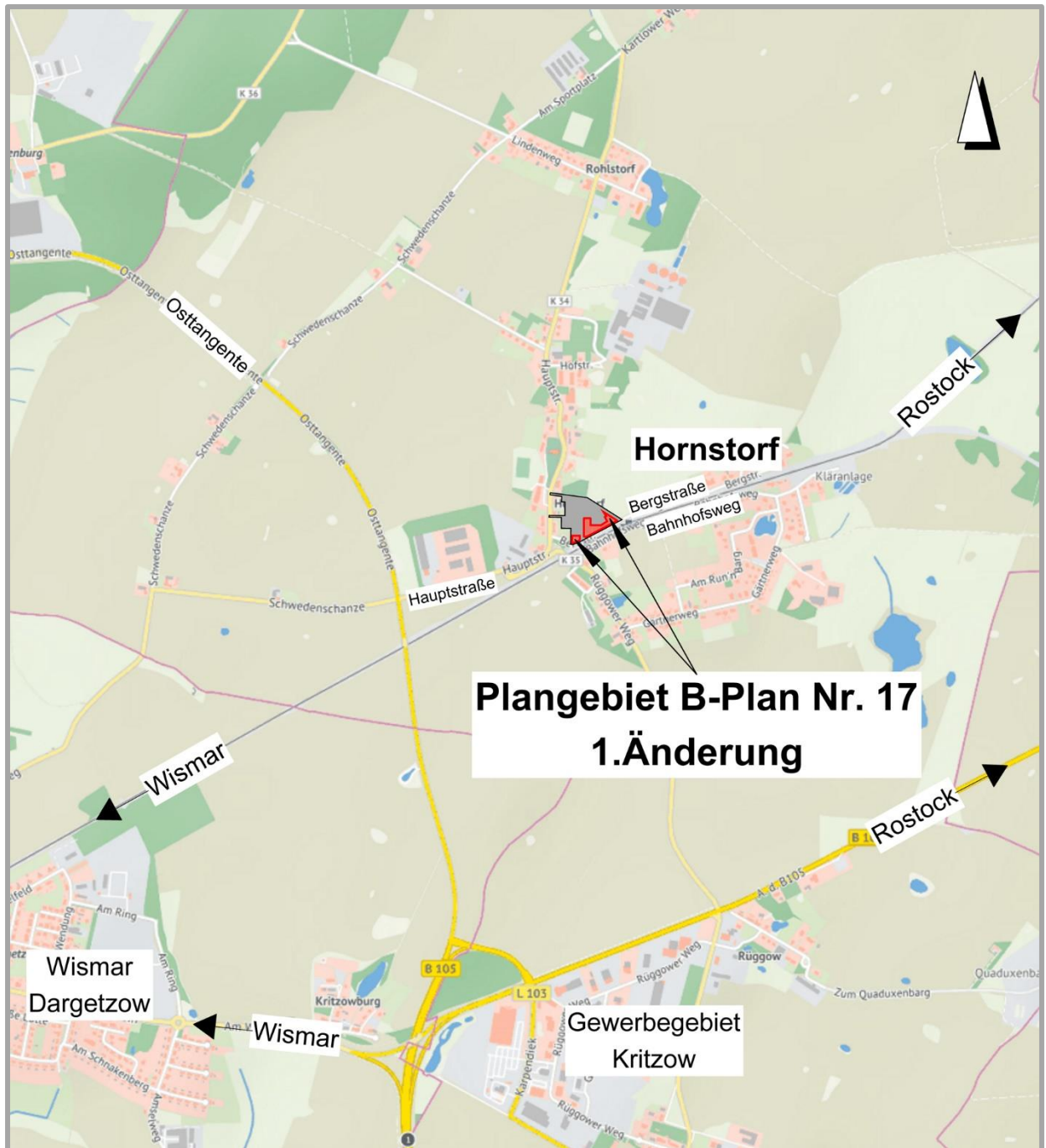
GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	03 - 2025.01.13 - B-Plan - 1. Änderung Erneuter Entwurf_4 (öffentlich)
---	--

2	01 - 2025.01.13 - Begründung - Erneuter ENTWURF (öffentlich)
3	2025.01.15 - Prüfung (öffentlich)
4	02 - ANLAGE 1 - 2024.10.30 - Schalltechnische Untersuchung (öffentlich)



Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

**Satzung über die 1. Änderung des
Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienbarg“ in
Hornstorf**

im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

Teil I

1.	AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG	3
2.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN	4
3.	GELTUNGSBEREICH	5
4.	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	5
4.1	ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN	5
4.1.1	LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) UND REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM 2011 (RREP WM)	5
4.2	PLANUNGEN DER GEMEINDE HORNSTORF	7
4.2.1	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB	7
5.	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	7
5.1	BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	7
5.1.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
5.1.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	8
5.1.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	9
5.1.4	NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE UND OFFENE STELLPLÄTZE, EINFRIEDUNGEN,	9
5.1.5	VERKEHRSFLÄCHEN	10
5.1.6	FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN	10
5.1.7	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR. 24 BAUGB	10
5.1.8	FLÄCHENBILANZ	11
5.2	BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	11
5.2.1	DÄCHER	11
5.2.2	AUßENWÄNDE - FASSADEN	11
5.2.3	NEBENANLAGEN	11
5.2.4	ZUFahrTEN, STELLPLÄTZE, ZUGÄNGE	12
5.2.5	EINFRIEDUNGEN	12
6.	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	12
6.1	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	12
6.2	VERKEHRSPLANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEBES	12
6.3	FUß-UND RADWEG	13
6.4	RUHENDER VERKEHR	13
7.	VER- UND ENTSORGUNG	13
7.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	13
7.2	ABWASSERBESEITIGUNG	14
7.2.1	SCHMUTZWASSER	14
7.2.2	NIEDERSCHLAGSWASSER	14

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in seiner 1. Änderung**

2. Entwurf

13.01.2025

7.3	ELEKTROENERGIEVERSORGUNG.....	15
7.4	GASVERSORGUNG	15
7.5	FERNMELDEVERSORGUNG UND KOMMUNIKATIONSANLAGEN	15
8.	VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ - LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	16
9.	BODENSCHUTZ UND ABFALL.....	16
9.1	BODENSCHUTZ	16
9.2	MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ	17
9.3	MUNITION / KAMPFMITTELBELASTUNGEN.....	17
9.4	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG).....	18
9.5	ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN	18
10.	DENKMALSCHUTZ	19
10.1	BAUDENKMALE	19
10.2	BODENDENKMALE	19
11.	GEWÄSSERSCHUTZ.....	19
11.1	TRINKWASSERSCHUTZ	19
11.2	GEWÄSSERSCHUTZ.....	19
12.	IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ	19
12.1	GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)	19
12.2	LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ DURCH BAHNVERKEHR	20
12.3	LÄRMIMMISSIONEN INNERHALB DES PLANGEBIETES	20
13.	KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN	21
14.	UMWELTBELANGE	21

Teil II

Anlage 1 Schalluntersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen innerhalb des Plangebietes vom 30.10.2024

Hinweis: Die sich mit dem 2. Entwurf der 1. Änderung ergebenden Änderungen der Planinhalte und deren Auswirkungen auf die bauleitplanerischen Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf sind im Folgenden grau mit roter Schrift markiert worden.

1. AUFGABE UND INHALTE DER PLANUNG

Die Gemeinde Hornstorf hat in den vergangenen Jahren mehrere Wohnbauprojekte abgeschlossen. So wurden die Grundstücke am Gärtnerweg in Hornstorf komplett bebaut und für die Erweiterung des Wohngebietes am Gärtnerweg die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Innerhalb von wenigen Wochen haben sich bereits Interessenten gefunden, so dass eine komplette Vermarktung auch dieser Grundstücke erfolgte. Zur Deckung der weiteren Nachfrage an Bauplätzen soll eine vorhandene Baulandreserverfläche zwischen der Bergstraße und dem Friedhof in ein Wohngebiet umgewandelt werden.

Voraussetzung hierfür ist die Beräumung einer vorhandenen Gartenanlage. Da die Gartenanlage städtebaulich gesehen für die Gemeindeentwicklung von nachgeordneter Bedeutung ist, soll der Standort als Baulandpotential der Innenentwicklung dienen.

Die Einbeziehung einer angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgt unter dem städtebaulichen Aspekt, auch Bauflächen für soziale Einrichtungen bereitzustellen und so das Wohnungsangebot für den spezifischen Bedarf älterer und hilfsbedürftiger Bürger zu verbessern. Durch die zweckgebundene Bereitstellung eines entsprechenden Wohnungsangebotes soll vermieden werden, dass Einwohner auf Grund ihres Alters ihr soziales Umfeld verlassen und aus der Gemeinde fortziehen müssen. Neben einer Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen ist die Errichtung eines Pflegestützpunktes geplant, um dem Vorsorgebedarf entsprechend alle notwendigen Gesundheitseinrichtungen vor Ort anbieten zu können.

Die zentrale Lage bietet hierfür günstige erschließungstechnische Voraussetzungen, aber auch das Potenzial, die Gestaltung des Dorfbildes durch eine Bebauung aufzuwerten.

Die Errichtung des Gebäudes zur Schaffung von seniorengerechten Wohnraum erfolgt in mehrgeschossiger Bauweise durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH Neuburg. Die geplanten 12 Wohneinheiten wurden im Rahmen der Fortschreibung des Rahmenplans für den Stadt-Umland-Raum Wismar angezeigt und werden nicht auf den gemeindebezogenen Entwicklungsrahmen für den Wohnungsbau angerechnet. **Die bereits gebauten 12 Wohneinheiten sind vermietet und decken bei weitem nicht den Bedarf und die Nachfrage an Wohnraum. Daher möchte die Gemeinde im Rahmen des 2. Entwurf der 1. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um Baurecht mit der Ausweisung eines WA 5 für zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen.**

Die Gemeinde hat bei der Planung ebenfalls die Möglichkeiten zum Klimaschutz in Betracht gezogen. Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten eine „solartaugliche“ Ausrichtung und eine energieeffiziente Bauweise der Gebäude. Die Grundstücke werden zentral erschlossen und an die örtlich vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angeschlossen. Es werden Baulandreserverflächen genutzt, wodurch die allgemeinen Ansatzpunkte für den Klimaschutz, wie z.B. die Konzentration der Siedlungsstrukturen, erfüllt werden.

Planungsabsicht der Satzung über die 1. Änderung

Die Umsetzung der Planungsabsichten des Bebauungsplanes Nr. 17 (Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets) wurde bereits vorgenommen.

Die Grundstücke entlang der Bergstraße wurden noch nicht veräußert, da die Lärmschutzverhältnisse noch nicht abschließend untersucht wurden (s. vgl. Punkt 12.2 „Lärmimmissionen aus dem Bahnverkehr“ der Begründung). Die Gemeinde möchte dies mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes klarstellen.

Desweiteren hat die Gemeinde die Aussage, dass ihr gemäß des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2023“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar ein Entwicklungsrahmen von 9 WE bis 2030 verbleibt zum Anlass genommen, sich mit der Ausschöpfung dieses „Guthabens“ mit dem Ergebnis auseinandergesetzt, dass sie die zulässige Bebaubarkeit der Allgemeinen Wohnbauflächen östlich der Planstraße A flexibler machen möchte.

Hierfür ist die Herausteilung des WA 5 aus dem ursprünglichen WA 1 erforderlich und wird in der 1. Änderung entsprechend festgesetzt. Für dieses Baufeld wird eine 2-geschossige Bebauung mit entsprechenden Gebäudehöhen und Dachformen zugelassen, um das Angebot an Wohnraum in der Gemeinde erweitern zu können.

Die gutachterliche Untersuchung hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes und die schlussfolgernden entsprechenden Erkenntnisse, erfordert ebenfalls die Erweiterung des Änderungsbereichs entlang der Bergstraße in Richtung Westen (s. vgl. Punkt 12.2 „Lärmimmissionen aus dem Bahnverkehr“ der Begründung). Für diesen erweiterten Änderungsbereich sind passive Schallschutzmaßnahmen gutachterlich ermittelt und in der 1. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt worden.

Die Gemeinde verfolgt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes primär die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1. BauGB).

Ferner ermöglicht sie besonders im Baufeld WA 5, für das noch keine konkreten Planungen vorliegen, die Errichtung von Wohngebäuden als Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen und reagiert somit auf die unterschiedlichen Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie auf den stetig steigenden Bedarf an sozialverträglichen Wohnungen.

Die Möglichkeit zur Errichtung von Wohneinheiten für die unterschiedlichsten Bedürfnisse, hier z.B. von Familien mit mehreren Kindern, die Möglichkeit generationsübergreifender Nähe von Wohneigentum sowie kleine seniorenrechtliche Wohneinheiten, dienen der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie der Bevölkerungsentwicklung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2. BauGB), was auch die Festsetzung des Baugebietes WA 5 und die Erweiterung der Baugrenze nach Osten städtebaulich begründet.

Planverfahren

Da die Planungsziele ausschließlich der Innenentwicklung des Ortes dienen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturschutzes bestehen, wird der B-Plan, als auch seine 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Dies darf entsprechend § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB angewandt werden, da

- eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird,
- die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht und
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (NATURA 2000-Gebiete) nicht gegeben sind

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. In diesem kann u.a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Des Weiteren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Mit dem Bebauungsplan **und dessen 1. Änderung** werden gleichzeitig örtliche Bauvorschriften mit dem Ziel festgesetzt, eine harmonische Gesamtgestaltung der Ortsmitte von Hornstorf zu erreichen.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG / AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes:

- der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- der § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015; **zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S.110)** und
- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351)**

Kartengrundlage ist der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Christopher Sohn. Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen aus 2020 und eigener örtlicher Aufnahme 12/2020. Im Rahmen der Umsetzung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 17 erfolgte ein Flurneuordnungsverfahren in 2022, sodass sich die Flurstücksnummern geändert haben. Die Flurstücksnummern wurden aktualisiert (siehe Planteil A).

Die Kartengrundlage bildet der Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüro Christopher Sohn. Angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen aus 2022 und eigener örtlicher Aufnahme 06/2022.

Lagebezug ETRS89 UTM
Höhenbezug DHHN 92

3. GELTUNGSBEREICH

Plangebiet:	Gemeinde	Hornstorf – OT Hornstorf
	Gemarkung	Hornstorf
	Flur	4

Das Plangebiet **des B-Planes Nr. 17** umfasst **nach der Parzellierung nun** die Flurstücke **Nr. 3/2, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 3/24, 3/25, 3/26, 3/27, 3/28, 3/29, 3/30 und 4** sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 2.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 17.757 m² und wird wie folgt begrenzt:

im Norden :	durch den Friedhof und Ackerfläche
im Osten :	durch Ackerflächen
im Süden :	durch die Bergstraße
im Westen :	durch die Wohngrundstücke, Hauptstraße 2- 6b

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 innerhalb des Plangebiets umfasst eine Fläche von ca. **5100 m²**, und **betrifft die Flurstücke 3/12, 3/21, 3/22 und 3/23 sowie Teilflächen der Flurstücke 3/2, 3/24, 3/28 und 3/30 der Flur 4, Gemarkung Hornstorf.**

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches **sowie die Fläche der 1. Änderung (schraffierte Fläche)** sind im Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

4. PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

4.1 ÜBERGEORDNETE PLANVORGABEN

4.1.1 LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM (LEP M-V) UND REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM 2011 (RREP WM)

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird die Gemeinde Hornstorf dem Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar zugeordnet und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Tourismus

ausgewiesen. Diese Zielstellungen wurden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP WM) übernommen und regionalspezifisch konkretisiert und räumlich ausgeformt. Hierzu werden im RREP M-V folgende, für das Planvorhaben relevanten Programmpunkte, formuliert:

3.1.2 Stadt-Umland-Räume

- (2) *Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)*
- (3) *Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.*

Der Rahmenplan für den SUR Wismar stammt aus dem Jahr 2011 und enthält u. a. Festlegungen zur Wohnbauflächenentwicklung. Allerdings entsprechen diese Festlegungen nicht mehr den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM bereits 2018 in Zusammenarbeit mit der Kernstadt Wismar und den Gemeinden des SUR Wismar die Fortschreibung des Rahmenplans (hier: das Wohnbauentwicklungskonzept 2021-2030) eingeleitet. In diesem Rahmen wurde auch die vorliegende Planung der Gemeinde Hornstorf in das Wohnbauentwicklungskonzept 2021-2030 integriert. Durch die Unterzeichnung des vereinbarten Wohnbauentwicklungskonzeptes durch die SUR-Wismar-Gemeinden ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt.

In der Tabelle 4: Wohnungsbestand, Wohnbaupotenziale und Entwicklungsrahmender Umlandgemeinden des SUR Wismar wurde der Entwicklungsrahmen bis 2030 mit 31 WE festgelegt. Nach der Umsetzung und Bebauung des im Jahr 2020 angezeigten Planvorhabens (3. Änderung B-Plan Nr. 3) wurden von den prognostizierten ca. 18 WE, lediglich 6 WE in Anspruch genommen. Damit verblieben für den B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ insgesamt 25 WE. In der Ursprungsplanung wurden insgesamt 15 WE in Anspruch genommen, da die 12 WE für das bereits errichtete seniorenrechte Wohngebäude nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Die noch offenen 10 WE möchte die Gemeinde Hornstorf innerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung „ausschöpfen“ und die Möglichkeiten für zusätzliche Wohneinheiten schaffen. Dementsprechend kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, diese Wohneinheiten in einen neuen WA 5 realisierbar zu machen. Hierfür ist die Herausteilung des WA 5 aus dem ursprünglichen WA 1 erforderlich und wird in der 1. Änderung entsprechend festgesetzt.

3.1.3 Tourismusräume

Die Gemeinde Hornstorf ist im RREP als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen.

- (3) *In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.*

Die Gemeinde stellt fest, dass das Plangebiet keine Eignung für eine touristische Entwicklung bietet und eine Sicherung vorhandener Funktionen nicht erforderlich ist.

4. Siedlungsentwicklung

4.1 Siedlungsstruktur

- (3) *Die Wohnbauflächenentwicklung ist bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. In den anderen Gemeinden ist die Wohnbauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung auszurichten. Stehen innerörtliche Baulandreserven nachweislich nicht zur Verfügung, sind neue Wohnbauflächen an die bebaute Ortslage anzulehnen.*
- (7) *Bei der Ausweisung neuer Bauflächen soll auf eine rationelle Nutzung der Anlagen und Netze der sozialen und technischen Infrastruktur und auf möglichst geringe Wegeentfernungen zwischen den Wohnungsstandorten, Arbeitsstätten und Versorgungseinrichtungen geachtet werden.*

Die dem Bebauungsplan Nr.17 sowie seine 1. Änderung verfolgten Planungsziele der Gemeinde entsprechen den Zielen der Raumordnung. Die Wohnbauflächenentwicklung ist auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Wohnbevölkerung ausgerichtet. Hierfür wird eine innerörtliche Baulandreserve genutzt und überplant.

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5.4.1 Landwirtschaft

- (3) *Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und Zerschneidung durch entgegenstehende Nutzungen müssen vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.*

Durch den Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ wird lediglich eine kleine innerörtlich gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 7000 m² in Anspruch genommen. Da es sich um eine äußerst kleinräumige Fläche handelt, die in ihrer Insellage durch den Friedhof, durch Wohngrundstücke, einer Kleingartenanlage und angrenzenden Verkehrsweg umschlossen wird, ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht gegeben.

Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes verfolgte Planungsabsicht, die bauliche Erweiterung auf dem Flurstück 3/28 verfolgt ebenfalls diesen Sachverhalt.

4.2 PLANUNGEN DER GEMEINDE HORNSTORF

4.2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, ENTWICKLUNGSGEBOT NACH § 8 ABS. 2 BAUGB

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 ist keine Erweiterung der im Ursprungsplan festgesetzten Wohngebietsfläche verbunden.

Der wirksame Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 im Wesentlichen als Wohnbaufläche aus.

Damit entspricht die Planung dem städtebaulichen Entwicklungsgebot gemäß Baugesetzbuch. Lediglich ein kleiner Bereich (ca. 1.270 m²) in der östlichen Plangebietsecke befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Auf Grund der Geringfügigkeit wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich lediglich berichtigt, so dass die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht werden.

5. PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

5.1 BAUPLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise erfolgten entsprechend der geplanten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde.

5.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

Die Art der baulichen Nutzung bleibt von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

Dem Planungsziel entsprechend schafft der Bebauungsplan Baurecht für eine ergänzende Wohnbebauung im Bereich des Eigenheimsegments und für die Errichtung einer altersgerechten Wohnanlage mit Pflegeeinrichtung. Die Sicherung der Planungsziele ist durch den gemeindeeigenen Grundbesitz gewährleistet.

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind folgende Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§4 Abs.3 Nr.2)
- Anlagen für Verwaltungen (§4 Abs.3 Nr.3)
- Gartenbaubetriebe (§4 Abs.3 Nr.4)
- Tankstellen (§4 Abs.3 Nr.5)

Der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ist städtebaulich wie folgt begründet: Die Umgebungsbebauung ist überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Da ein vermehrter Kraftfahrzeugverkehr, wie er von Beherbergungsbetrieben ausgeht, aus dem Wohngebiet herausgehalten werden soll, wird diese Ausnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Da von Gartenbaubetrieben und Tankstellen ein vergleichbares Störpotential ausgeht, erfolgt auch ein Ausschluss dieser ausnahmsweise zulässigen Nutzungen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes, welches auch zukünftig vorrangig als Hauptwohnsitz für Bürger der Gemeinde dient. Da nach der Änderung der Baunutzungsverordnung Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe eingestuft wurden, erfolgt deren Ausschluss zur Wahrung des Gebietscharakters.

Die Gemeinde Hornstorf gehört zum Amtsbereich Neuburg, womit das Amt Neuburg die Verwaltungsaufgaben der Gemeinde Hornstorf wahrnimmt. Für die örtliche Verwaltung wurde ein neues Dorfgemeinschaftshaus in Hornstorf errichtet. Ein weiterer Bedarf für Anlagen der Verwaltung besteht nicht.

Um die Entwicklung des Wohnungsbestandes der Gemeinde Hornstorf auf die vereinbarten Wohnbaukapazitäten im Stadt-Umland-Raum Wismar abzustellen, wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten je Wohngebäude im WA 1 und WA 2 auf eine Wohneinheit beschränkt. Dieser Sachverhalt bleibt von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

Gemäß dem vorgenannten Konzept steht der Gemeinde Hornstorf im B-Plan Nr. 17 ein Entwicklungsrahmen von maximal 25 Wohneinheiten zur Verfügung.

Die Anzahl der Wohneinheiten für altersgerechtes und betreutes Wohnen unterliegen keinem Regelungsbedarf, da sie dem Sozialbedarf dienen und nicht der Eigenbedarfsregelung für Wohnbaukapazitäten unterliegen.

5.1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die maximalen Trauf- und First bzw. Gebäudehöhen sowie durch die Grundflächenzahl bestimmt. Angepasst an die Umgebungsbebauung werden für die Eigenheimbebauung Gebäude mit einem Vollgeschoss in offener Bauweise und mit Bauhöhenbegrenzungen für First und Traufe festgesetzt.

Zulässige Anzahl der Vollgeschosse

In den Wohngebieten WA 1 und 2 werden Wohngebäude mit einem Vollgeschoss zugelassen. Der Ausschluss der 2-Geschossigkeit in diesem Bereich soll verhindern, dass unter Ausnutzung zulässiger Trauf- und Firsthöhen, Gebäude mit übermäßig hohem Drempelel errichtet werden können, die in ihrem Erscheinungsbild zwischen der Gebäudeform einer sogenannten Stadtvilla und einem klassischen Einfamilienhaus mit geneigtem Dach liegen. Ergänzend hierzu besteht der Planungswille darin, die Eigenheimbebauung am künftigen Ortsrand im Übergang zur freien Landschaft in ihrer Geschossigkeit zurückzunehmen. Zweigeschossige Bestandsbebauungen an der Hauptstraße stellen keinen maßgeblichen Bezug für die Festsetzung der Geschossigkeit im WA 1 und WA 2 dar.

Die geplanten Gebäudekubaturen im WA 3 und 4 unterscheiden sich von der umliegenden überwiegend eingeschossigen Einzelhausbebauung. Bedingt durch die hier geplante **und bereits errichtete** altersgerechte Wohnanlage und eines **geplanten** Pflegestützpunktes wird für diese Baufelder eine 2-geschossige Bebauung mit entsprechenden Gebäudehöhen und Dachformen zugelassen. **Auf Grund der Nachfrage an weiteren altersgerechten Wohnungen, hat die Gemeinde sich entschlossen, im Rahmen der 1. Änderung östlich der Planstraße A das Baufeld WA 5 festzusetzen und hier die Maße der baulichen Nutzung analog aus den WA3 und WA 4 zu übernehmen. Der städtebauliche Charakter dieses Bereichs wird dadurch gewahrt bzw. nicht verändert.**

Die im Plan festgesetzten maximalen Höhen, wie Trauf-, First- und Gebäudehöhe baulicher Anlagen werden wie folgt definiert:

Die Traufhöhe ist die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut, gemessen von der unteren Bezugshöhe. Die im Plan festgesetzte Traufhöhe bezieht sich ausschließlich auf das Hauptdach. Der Bezug auf das Hauptdach ermöglicht untergeordnete Dachflächen z.B. für Gauben und Zwerchgiebel höhenmäßig versetzt anzuordnen, um so eine individuelle Fassadengestaltung zu ermöglichen.

Die First- bzw. Gebäudehöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also

- bei Satteldächern die äußere Schnittgerade der beiden Dachflächen,
 - bei Walm- und Krüppelwalmdächern die äußere Schnittgerade der Dachschenkel
 - bei versetzten Satteldächern die oberste Dachbegrenzungskante,
 - bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante,
 - bei Flachdächern der oberste Abschluss der Außenwand einschließlich Attika oder geschlossener Brüstung
- gemessen von der unteren Bezugshöhe.

Als untere Bezugsebene der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt die in den einzelnen Baubereichen festgesetzte absolute Höhe über NHN (im System DHHN 92).

5.1.3 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

In den WA 1 bis WA 3 – Gebieten wird entsprechend der Umgebungsbebauung eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind als Einzelhäuser zu errichten, um die ortstypische lockere Bauweise des Ortes aufzunehmen.

Lediglich für das Baufeld WA 4, in dem eine Wohnanlage für ältere und hilfsbedürftige Bewohner errichtet worden ist, wurde eine abweichende Bauweise festgesetzt, um ein Gebäude mit einer Länge über 50,0 m Länge errichten zu können.

Um den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung bzw. den steigenden Bedarf an seniorengerechten Wohnungen gerecht zu werden, werden im neuen WA 5 neben den Einzelhäusern auch Doppelhäuser und Hausgruppen zugelassen.

Die festgesetzte abweichende Bauweise ermöglicht hier ggf. auch die Errichtung einer weiteren Wohnanlage für ältere und hilfsbedürftige Bewohner.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ist u.a. eine Erweiterung der Baugrenze im WA 1 in östlicher Richtung vorgesehen. Die Baugrenze wird im Abstand von 5 Metern parallel zur südlichen Geltungsbereichsgrenze und im Abstand von 3 Metern parallel zur östlich verlaufenden Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung -Fuß- und Radweg- geführt. Die Erweiterung ergibt ein dreieckiges Baufenster mit ca. 800 m² (Bauflächengewinnung) und bietet Platz für die Einordnung eines Einfamilienhauses gemäß den Zulässigkeiten der Nutzungsschablone des WA 1 im Bebauungsplan Nr. 17 als auch seiner 1. Änderung.

5.1.4 NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE UND OFFENE STELLPLÄTZE, EINFRIEDUNGEN,

Um die Sichtverhältnisse im Bereich der Erschließungsstraße zu gewährleisten sowie eine großzügige offene Gestaltung des Straßenraumes zu ermöglichen wird festgesetzt:

- dass die Errichtung von Gebäuden als Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO zwischen den Straßengrenzen der Planstraße A bzw. der Bergstraße und den straßenseitigen Baugrenzen und deren Flucht nicht zulässig ist und
- dass die Errichtung von Garagen nur mit einem Abstand von 5,00 m gemessen vom äußeren Rand der Planstraße A bzw. der Bergstraße zulässig ist. Für überdachte Stellplätze (Carports) ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

Carports dürfen deshalb dichter an der Straße errichtet werden, da von ihnen keine räumliche Wirkung wie von geschlossenen baulichen Anlagen ausgeht.

Carports sind überdachte Einstellplätze, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienen und über zumindest vier Pfosten verfügen, auf denen ein Dach ruht. Gemäß Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung-GarVO)

zählen Carports zu den offenen Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

Zur Vermeidung unnötiger Versiegelungen sollten Garagen und Stellplätze nicht auf den rückwärtigen Grundstücksflächen errichtet werden, sondern möglichst straßennah und mit geringen Zufahrtsflächen, um die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu minimieren.

Die Regelungen für Nebenanlagen bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

5.1.5 VERKEHRSFLÄCHEN

Im Plan wird für die Erschließung des Baugebietes eine Verkehrsfläche (Planstraße A) als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt.

Die Planstraße endet mit einer Wendeanlage mit zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen.

Im nördlichen Randbereich wird der vorhandene Fuß- und Radweg, der eine Verbindung zwischen der Hauptstraße und der Bergstraße herstellt, als Planbestandteil festgesetzt. Die Anbindung des Baugebietes an diesen Weg wird durch die Festsetzung eines Stichweges von der Planstraße A aus gewährleistet.

Für die Erschließung des gewonnenen Baufensters auf den Flurstücken 3/28 und 3/30 ist die Anlage einer Zufahrt ausgehend von der Bergstraße erforderlich. Da sich die Zufahrt nach der Stellung des geplanten Gebäudes (Wohnhaus) und möglicher Garage bzw. Carports als Unterstellmöglichkeit für die PKW richtet, kann zum jetzigen Zeitpunkt die Lage der Zufahrt nicht exakt festgesetzt werden. Daher erscheint es sinnvoll einen Bereich für die Zufahrt festzusetzen (s. Planteil A).

Die genaue Lage und Dimensionierung der Zufahrt wird im Bauantragsverfahren mit der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises abgestimmt.

5.1.6 FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN

Zur Sicherung der leitungsmäßigen Anbindung von Ver- und Entsorgungsleitungen an die Bestandsleitungen im Bereich der Hauptstraße wird eine Fläche mit Leitungsrechten zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen und der Gemeinde Hornstorf festgesetzt.

Die Flächen für Leitungsrechte bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unberührt. Für das gewonnene Baufenster sind keine Leitungsrechtsfestsetzungen erforderlich. Die mediale Erschließung und deren Erschließungspunkte liegen in der Bergstraße an und können von dort aus gewährleistet werden.

5.1.7 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN I.S. DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR. 24 BAUGB

Passive Lärmschutzmaßnahmen

Bei der Errichtung und Änderung von Wohngebäuden auf den Flurstücken 3/12, 3/22 und 3/23 und auf den gekennzeichneten Teilflächen der Flurstücke 3/2, 3/24, 3/28 und 3/30 sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Nr. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ist im Beiplan der Schalluntersuchung (Anlage 1 zur Begründung) dargestellt.

Der Korrekturwert für die Raumart beträgt für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches 30 dB und für Büroräume und Ähnliches 35 dB. Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ nach Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01.

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen ist nach DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 zu führen. Dabei darf nach Nr. 4.4.5.1 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten

der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.
Wenn durch eine ergänzende schalltechnische Untersuchung für ein konkretes Vorhaben nachgewiesen wird, dass die Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels durch vorgelagerte abschirmende Bebauung oder andere Umstände vermindert werden, darf von diesen Anforderungen entsprechend abgewichen werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.

5.1.8 FLÄCHENBILANZ

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1.	Allgemeines Wohngebiet	15.121,0	85,15
2.1	Verkehrsfläche	1.766,6	9,95
2.2	Fuß- und Radweg	869,8	4,90
	Gesamtfläche des Plangebietes	17.757,4	100,00

5.2 BAUGESTALTERISCHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Mit dem Erlass örtlicher Bauvorschriften will die Gemeinde im Baugebiet positive Gestaltungspflege betreiben. Die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden hierbei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Übermaßverbot auf die Gestaltung der Dächer und Außenwände der Gebäude sowie der Nebenanlagen, Zufahrten und Einfriedungen beschränkt.

Die baugestalterischen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleiben von der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 unverändert.

5.2.1 DÄCHER

Mit der Festsetzung zulässiger Dachformen und deren Neigungswinkel sowie der Art der Ausführung der Dachaufbauten wird die ortstypische Dachlandschaft berücksichtigt und für das Plangebiet als Gestaltungsmerkmal aufgegriffen.

Zusätzlich wird die ebenfalls geneigte Dachform des Walmdaches zugelassen, um die Errichtung von Einfamilienhäusern in einer modernen Bauweise, wie dem Bungalowstil, zu ermöglichen. Das Zeltdach ist als Sonderform des Walmdaches ebenfalls zulässig.

Durch die Begrenzung der Gesamtbreite von Dachaufbauten (Gauben und Zwerchgiebel) auf max. 1/2 der jeweiligen Hausbreite (Außenwand) wird sichergestellt, dass sich die zukünftige Bebauung harmonisch in das Ortsbild einfügt.

Die Festsetzungen bezüglich der Dächer beziehen sich nur auf die Hauptdächer der Gebäude. Für untergeordnete Dachflächen der Gebäude sowie für Nebengebäude, Garagen und Carports sind abweichende Dachformen, Dachneigungen und Dacheindeckungen möglich.

Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund ist die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen unzulässig.

5.2.2 AUßENWÄNDE - FASSADEN

Mit der zulässigen Materialwahl für Außenwände können neben der Verwendung traditioneller Außenwandbaustoffen wie Putze und Verblendmauerwerk auch moderne Fassaden-verkleidungen für die Außenwandgestaltung verwendet werden. Die Verwendung glänzender und blendender Baustoffe sowie unnatürlicher Baustoffe ist nicht orts- und landschaftstypisch und deshalb nicht zulässig.

5.2.3 NEBENANLAGEN

Die Festsetzung oberirdische Müllbehälter zu umkleiden bzw. mit lebenden Hecken zu umschließen, soll dazu beitragen, dass das Erscheinungsbild der Wohnsiedlung nicht durch Behälter und Container beeinträchtigt wird.

5.2.4 ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE, ZUGÄNGE

Zur Vermeidung unnötiger Zufahrtsflächen auf den Grundstücken ist die Lage der Garagen oder Carports so zu wählen, dass möglichst geringe Zufahrtsflächen errichtet werden müssen, um die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gering zu halten.

Um die Bodenversiegelung der Grundstücke auf ein Minimum zu begrenzen, sind die notwendigen befestigten Flächen als kleinteilige Pflasterbeläge (z.B. aus Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder als wassergebundenen Decken auszubilden. Durch die Verwendung kleinteiliger Pflasterbeläge wird zudem die Gestaltung der Hof- und Freiflächen positiv beeinflusst.

5.2.5 EINFRIEDUNGEN

Die Begrenzung der Höhen von Einfriedungen entlang der Planstraße A auf 1,20 m soll den offenen Charakter der Wohnsiedlung begünstigen.

Hierzu gehört auch, dass die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung nicht zulässig ist.

6. VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Zur Erschließung des Plangebietes ist eine neue Erschließungsstraße (Planstraße A) erforderlich. Diese schließt an die Bergstraße an und endet im Plangebiet mit einer Wendeanlage. Für die Erschließung zweier rückwärtiger Baugrundstücke im WA 1 ist ein Stichweg als Zufahrt geplant. Die an die Bergstraße angrenzenden Grundstücke können direkt über diese erschlossen werden. Für die Erweiterungsfläche der 1. Änderung ist die Erschließung von der Bergstraße vorgesehen.

6.1 VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

Die Planstraße A wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgebildet, d.h. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen und Kinderspiele sind überall erlaubt. Entsprechend der Straßenverkehrsordnung gilt innerhalb dieses Bereiches:

- Die Fahrzeugführer müssen Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Der verkehrsberuhigte Bereich wird entsprechend der StVO mit den Zeichen 325.1 und 325.2 gekennzeichnet.

6.2 VERKEHRSPLANUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEBES

Für die geplante Straße sind die Ausbaubreiten, Sicherheitsabstände, Grundmaße für Verkehrsräume und lichte Räume von Kraftfahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern, Flächen für Kurvenfahrten (Kurvenverbreiterungen) und Sichtweiten entsprechend RSt 06 einzuhalten. Maste der Straßenbeleuchtung, Schaltschranke usw. sind außerhalb des Lichtraumprofils der Straßen und Nebenanlagen anzuordnen. Flächen für Abstände zu Grundstückseinfriedungen oder Einbauten wie z.B. Straßenlampen neben den Fahrbahnen sind bei den öffentlichen Verkehrsflächen zusätzlich zu berücksichtigen.

Derzeit werden im Landkreis Nordwestmecklenburg 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.

Für die geplante Straße ist eine Mindeststraßenbreite von 4,75 m vorzusehen. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge sind bei der Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen.

Für eventuelle Pflanzinseln o.ä. Einrichtungen zur Verkehrsberuhigung sind ebenfalls die Schleppkurven zu beachten. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung eingesetzt werden

sollen, sind diese so zu errichten, dass diese auch problemlos durch die Abfallsammelfahrzeuge überfahren werden können. Hier ist entsprechend Rücksicht auf die Bodenfreiheit der hinteren Standplätze für die Müllentsorger zu nehmen.

Die geplante Wendeanlage muss den Richtlinien der RAST 06 zu Wendeanlagen für 3 bis 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge entsprechen. Zudem ist auf den entsprechenden Fahrzeugüberhang und dem damit erforderlichen Platzbedarf bei der Ausgestaltung der Wendeanlage zu achten.

Es wird eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand gefordert. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtprofil hineinragen.

Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.

Die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraßen sind gemäß § 10 StrWG - MV der Straßenaufsichtsbehörde in 3-facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen.

Die an die Bergstraße angrenzenden Grundstücke können direkt über diese von den Müllfahrzeugen angefahren werden. Die Mülltonnen werden an die Straßenseite gestellt, wo sie entleert werden können.

Das gilt auch für die Erweiterungsfläche der 1. Änderung.

6.3 FUß-UND RADWEG

Der vorhandene Fuß- und Radweg entlang der nördlichen Plangebietsgrenze stellt eine verkehrssichere Verbindung zwischen der Bebauung im östlichen Bereich der Bergstraße und dem Dorfzentrum dar.

Zum fußläufigen Anschluss des Wohngebietes an diesen vorhandenen Weg wird von der Planstraße A aus ein öffentlicher Weg hergestellt. Geplant ist ein ca. 2,00 m breiter Ausbau des Weges, Der Ausbau erfolgt in wassergebundener Bauweise.

6.4 RUHENDER VERKEHR

Im Bereich der Wendeanlage werden auf der öffentlichen Verkehrsfläche Stellplätze für den örtlichen Bedarf hergerichtet.

7. VER- UND ENTSORGUNG

Derzeit verlaufen am nördlichen Rand des Gebietes, zum Teil auf den zur Bebauung ausgewiesenen Grundstücken, eine Trinkwasserleitung DN 100 AZ, eine Abwasserdruckleitung d 125 PE sowie ein Steuerkabel. Der Zweckverband Wismar beabsichtigt im Rahmen einer Investitionsmaßnahme (u.a. auch die Querung der Bahnanlagen) die Umverlegungen dieser Leitungen in die Bergstraße. Nach Realisierung dieser Baumaßnahmen (voraussichtlich 2022) besteht dann Anschlussmöglichkeit für das Bebauungsgebiet im Bereich Bergstraße.

Ein direkter Anschluss für das erweiterte Baufeld im Bereich des Flurstückes 3/28 an die Leitungen in der Bergstraße ist derzeit nicht möglich, da die Bergstraße komplett neu gebaut wurde und ein erneuter Straßenaufbruch ausgeschlossen ist. Für diesen Bereich bestehen lediglich Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertigen Leitungen im Bereich des Wegeflurstückes 3/26 (Trinkwasser (d 125 PE), Schmutzwasser (Abwasserdruckleitung d 125 PE)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lage unterirdisch verlegter Betriebsmittel (Leitungen und Kabeltrassen) grundsätzlich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort, festzustellen ist. Entsprechende Schachtscheine sind durch den Bauherrn bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beantragen.

7.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Für die Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband Wismar zuständig.

Alle Fragen zur Erschließung mit Trink- und Abwasseranlagen dieses Bereiches (ausgenommen der direkte Anschluss für das Bauvorhaben auf dem Flurstück 3/28), wie Planung, Ausführung,

Übernahme der Anlagen, Kosten usw., sind in einem Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Wismar zu regeln. **Der zusätzliche Anschluss des Flurstückes 3/28 an die betriebsfertigen Leitungen des Zweckverbandes ist durch den Bauherrn selbst zu regeln und mit dem Zweckverband abzustimmen.**

7.2 ABWASSERBESEITIGUNG

7.2.1 SCHMUTZWASSER

Für die Schmutzwasserableitung ist der Zweckverband Wismar zuständig.

Alle Fragen zur Erschließung mit Trink- und Abwasseranlagen dieses Bereiches **(ausgenommen der direkte Anschluss für das Bauvorhaben auf dem Flurstück 3/28)**, wie Planung, Ausführung, Übernahme der Anlagen, Kosten usw., sind in einem Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Wismar zu regeln. **Der zusätzliche Anschluss des Flurstückes 3/28 an die betriebsfertigen Leitungen des Zweckverbandes ist durch den Bauherrn selbst zu regeln und mit dem Zweckverband abzustimmen.**

7.2.2 NIEDERSCHLAGSWASSER

Die Gemeinde Hornstorf hat die Regenwasserableitung an den Zweckverband Wismar übertragen. Damit liegt die Niederschlagswasserableitung in der Verantwortung des Zweckverbandes Wismar. Im überplanten Bereich der Ortslage Hornstorf besteht kein öffentliches Niederschlagswassernetz. Im Zuge der Erschließung des Bebauungsgebietes ist ein Niederschlagswassernetz bis zur Einleitstelle durch den Erschließer herzustellen und dann an den Zweckverband Wismar zu übergeben.

Die Gemeinde plant das auf den Grundstücken und den Verkehrsflächen der Planstraße A anfallende unbelastete Niederschlagswasser zentral zu erfassen und in die vorhandene Regenwasserkanalisation der Hauptstraße abzuleiten. Für die Leitungsverlegung und deren Unterhaltung wird ein Leitungsrecht im Plan festgesetzt.

Für das erweiterte Baufeld im Bereich des Flurstückes 3/28 besteht für die Niederschlagswasserableitung ebenfalls keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Niederschlagswasserleitung. Daher ist eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorzusehen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf der Grundstücksfläche bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis, die vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist bei der Erlaubnisbehörde anzeigepflichtig

Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert bzw. zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Die Fläche des B-Plangebietes grenzt nordöstlich an landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Der Höhenunterschied von Nordost nach Südwest im Plangebiet liegt ca. bei 2,5 Meter. Der natürliche Abfluss des Niederschlagswassers ist hier zu berücksichtigen. Zum Schutz des zukünftigen Wohngebietes ist es wichtig, Wasser aus den Außengebieten (landwirtschaftlich genutzte Fläche) möglichst am Zufluss zum Wohngebiet zu hindern. Das kann durch Retentionsmaßnahmen in den Außengebieten bzw. durch entsprechend angelegter Gräben im Abflussbereich erfolgen. An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen und Bewirtschaftungsweisen geachtet werden. Die Möglichkeit der Nutzung des unbelasteten Niederschlagswassers als Brauchwasser obliegt dem Bauherrn und wird durch die Planung nicht ausgeschlossen.

7.3 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Ein Anschluss an die vorhandenen Anlagen zur Versorgung des Planvorhabens ist möglich. Dazu ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich, für die eine entsprechende Fläche im öffentlichen Bauraum gem. DIN 1998 bereit zu stellen ist.

Zur Beurteilung und Einschätzungen der Aufwendungen für eine künftige Stromversorgung ist rechtzeitig ein Antrag mit folgenden Aussagen an das Versorgungsunternehmen zu stellen:

- Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500; Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf des Baugebietes;
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf;
- Namen und Anschrift des Erschließungsträgers

Vor Beginn eventueller Bauarbeiten **ist durch den Bauherrn erneut eine Leitungsauskunft einzuholen und** eine Einweisung durch den Meisterbereich erforderlich.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2 m, Hochspannung 6 m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen. Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Zu den vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, sind die Leitungstrassen möglichst von Baumbepflanzungen freizuhalten. Im Rahmen konkreter Planungen von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen durchzuführen.

7.4 GASVERSORGUNG

Die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH ist der verantwortliche Gasnetzbetreiber in der Gemeinde Hornstorf.

Ein Anschluss an die vorhandenen Gasversorgungsleitungen im Bereich der Hauptstraße und der Bergstraße ist mit dem Gasnetzbetreiber abzustimmen. Hierfür ist ein gesonderter Erschließungsvertrag erforderlich.

Es sind die Mindestabstände zu den Versorgungsleitungen der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Eine Überbauung der Versorgungsleitungen ist nicht statthaft.

Vor Baubeginn ist durch die ausführende Baufirma eine Schachtgenehmigung bei dem Gasnetzbetreiber schriftlich zu beantragen.

7.5 FERNMELDEVERSORGUNG UND KOMMUNIKATIONSANLAGEN

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom und der WEMACOM. Die Anlagen befinden sich im öffentlichen Verkehrsraum.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet mit den Versorgungsunternehmen so früh wie möglich, mindestens **3** Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung ist erforderlich.

Zu beachten ist, dass bei der Erschließungsplanung in allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden. Die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen.

Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz obliegt dem Bauherrn und wird durch die Planung nicht geregelt.

8. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ - LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Auf Grund der im Plan festgesetzten baulichen Nutzung ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden vorzuhalten.

Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gilt derzeit nur im Rahmen der mit der Gemeinde Hornstorf abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Zweckverband Hansestadt Wismar vom 30.08.2017/11.09.2018 für den Ortsteil Hornstorf als gesichert. Mit dem ZV HWI?

Eine Löschwasserversorgung ist durch Entnahme aus zwei im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Vertragshydranten V3 und V4 mit lediglich 24 m³/h und dem Arbeitshydranten (A12) möglich.

Laut aktuellem Löschwasserkonzept der Gemeinde Hornstorf ist die Löschwasserversorgung für den Bereich des B-Planes Nr. 17 durch den Vertragshydrant V 2 im 300 m Bereich Nr. 4 gesichert.

Für die geplante Nutzung eines weiteren Hydranten, ist zunächst eine technische Prüfung des vorhandenen Netzes durch unseren Meisterbereich Wasser und ggf. die Erweiterung der Vereinbarung über die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwassermengen ist im Rahmen der Erschließung des Baugebietes zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband zu regeln.

Ist auf Grund der geplanten Bebauung oder Nutzung eines Grundstückes von einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung auszugehen und deshalb eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche und die damit verbundene geplante Einordnung eines weiteren Einfamilienhauses hat keine Auswirkungen auf den Sachverhalt der Löschwasserversorgung. Die ausreichende Löschwasserversorgung wurde vorab geprüft und ist weiterhin gewährleistet.

9. BODENSCHUTZ UND ABFALL

Der Gemeinde sind keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetzes bekannt.

9.1 BODENSCHUTZ

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden. (§ 4 und § 7 BBodSchG) Bei

den Bauarbeiten anfallender Mutterboden/Oberboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei den Bauarbeiten anfallender Bodenaushub (Unterboden/nicht Mutterboden) ist vorrangig innerhalb des Grundstücks zu verwerten, sofern keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen bestehen. Bodenaushub, der nicht innerhalb des Grundstücks verwertet wird, sollte in der Regel einer für die Bodenentsorgung zugelassenen Anlage zugeführt werden.

Durch lückenlose Dokumentation des Verbleibs von Abtragsbodenmaterial (bzw. für einen Empfänger der Herkunft) können Deklarationspflichten reduziert oder vermieden werden.

Hinweis: Auffüllungen und Abgrabungen können selbst genehmigungsbedürftig sein. Auskunft erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde.

Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenfunktionsverlusten

Unnötige Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auch während der Bautätigkeit vor Verdichtung und baubedingten Eingriffen zu schützen. Das kann durch einfache Absperrungen dieser Bereiche erfolgen (Lagerflächen, klar definierte Arbeitsräume). Ebenso sollte für die Baustellenzufahrt die künftige Grundstückszufahrt genutzt werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Auffüllungen über 20 cm möglichst zu vermeiden.

Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Das Anlegen von Schottergärten ist unzulässig.

9.2 MITTEILUNGSPFLICHTEN NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ

Das Altlastenkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Absatz 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen (§ 2 LBodSchG MV). Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen können auffällige Färbungen, Gerüche oder Konsistenzen sein. Häufig sind allerdings auch erhebliche Belastungen z. B. in Aufschüttungen nicht ohne Laboranalyse erkennbar.

9.3 MUNITION / KAMPFMITTELBELASTUNGEN

Kampfmittelbelastungen liegen in der Zuständigkeit des Munitionsbergungsdienst (abteilung3@lpbk-mv.de).

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird hier auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

9.4 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN DER BAUSTELLE (§ 7, 9 UND 15 KRWG)

Alle Maßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung sichergestellt ist. Gemäß der Gewerbeabfallverordnung sind Bau- und Abbruchabfälle bei der Entstehung zu trennen und getrennt zu entsorgen. Es sollen die Fraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel und Fliesen / Keramik gebildet werden. Getrennthaltung und Verwertung sind zu dokumentieren und auf Anforderung nachzuweisen. Nicht verwertbare bzw. schadstoffverunreinigte Materialien sind zu separieren und durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung wie z.B. Chemikalien, asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und Teerpappe dürfen mit den anderen Abfällen nicht vermischt werden. Ihre ordnungsgemäße Entsorgung ist gesondert nachzuweisen.

Die Abfallentsorgung der Baustelle soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten abgeschlossen sein.

Qualifizierter Rückbau und problematische Abfälle

Künstliche Mineralfasern (KMF), welche vor dem 01.06.2000 in Verkehr gebracht wurden, sind i.d.R. als krebserzeugend und damit als gefährlicher Abfall (AVV 170603*) eingestuft.

In Dämmstoffen auf Styroporbasis (EPS oder XPS) wurde vor 2016 das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) verwendet. Sie müssen separat gesammelt und entsorgt werden und unterliegen der Nachweis- und Registerpflicht.

Bei Abbrucharbeiten in Bausubstanz, die vor 1990 errichtet wurde, ist mit dem Vorkommen weiterer gefährlicher Abfälle zu rechnen. Hierbei sind besonders Dichtungen, Elektroanlagen, Dacheindeckungen (Wellasbest, teerhaltige Dachpappe), Zwischendecken (Planasbest), sowie Holz relevant.

Besondere Gefährdungen gehen von schwach gebundenen Asbestprodukten aus (z.B. Brandschutzplatten, Dichtungsmaterial, Isoliermaterial).

Bei Holz, insbesondere in tragenden Teilen, ist von Behandlungen mit Holzschutzmitteln auf Wirkstoffbasis Lindan und DDT (z.B. „Hylotox“) auszugehen. Aus Vorsorgegründen ist daher eine Wiederverwendung der Hölzer oder eine Abgabe an Dritte z.B. als Brennholz unzulässig.

Bestehen Unsicherheiten über Art und Menge von asbest-, kohlenteer- oder anderen schadstoffhaltigen Bauprodukten soll zur Vorbereitung des Rückbaus ein Schadstoffkataster für das Gebäude angefertigt werden.

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest sowie die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle dürfen nur von qualifizierten Fachbetrieben durchgeführt werden.

Zuständige Arbeitsschutzbehörde ist das LAGUS-Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Schwerin, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin, Tel. 0385-3991-102, -572.

Belastungen von Bausubstanz werden nicht im Altlastenkataster geführt.

9.5 ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN

Abfallentsorgung aus privaten Haushalten

Mit Nutzungsbeginn erfolgt die Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen in der Regel durch den Abfallwirtschaftsbetrieb. Verantwortlich für die Anmeldung ist der Grundstückseigentümer.

Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr bis 06:00 Uhr (bei feiertagsbedingten Verschiebungen ab 05:00 Uhr) durch die Grundstückseigentümer/Bewohner zur Abholung an den Straßen bereitzustellen.

Die Grundstückseigentümer/Bewohner der Grundstücke, die über die beiden Stichwege von der Planstraße A aus erschlossen sind, haben ihre Abfallbehälter zum Abholtermin auf der dafür vorgesehenen Abstellfläche im Bereich der Wendeanlage bereitzustellen.

Von den bereitgestellten Abfallbehälter und den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll darf keine Behinderung oder Gefährdung für Fußgänger und Fahrzeuge ausgehen. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich auf das Grundstück zurückzuholen. Nicht geleerte Behälter sind ebenfalls unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

10. DENKMALSCHUTZ

10.1 BAUDENKMALE

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler.

10.2 BODENDENKMALE

Der Gemeinde sind keine Bodendenkmale im Plangebiet bekannt.

Für das gesamte Plangebiet gelten die Bestimmungen von § 11 DSchG M-V zum Verhalten bei Zufallsfunden:

In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich über das Auftreten von Bodendenkmalen (z.B. auffällige Verfärbungen im Boden) zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

11. GEWÄSSERSCHUTZ

11.1 TRINKWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer festgesetzten Trinkwasserschutzzone.

11.2 GEWÄSSERSCHUTZ

Allgemeine Hinweise:

Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

LAU-Anlagen (Lagerung, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen) oder HBV-Anlagen (Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen) haben auf der Grundlage des § 62 WHG i.V. mit der AwSV so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Prüfpflichtige Anlagen nach AwSV sind bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.

Zum Schutz des Grundwassers ist die Verwendung von unbeschichteten Metaldachflächen nicht zulässig.

12. IMMISSIONS- UND KLIMASCHUTZ

12.1 GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG)

In der immissionsschutzrelevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden.

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in seiner 1. Änderung**

2. Entwurf

13.01.2025

GET Projekt GmbH & Co.KG	Windkraftanlagen	Hornstorf Flur 1	30/2; 31/21; 35; 36; 37; 39; 41
Windstrom Rohlstorf GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Hornstorf Flur 1	38
DIF Windpark Kalsow GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	118
GbR Dorit und Franz Russ	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	122, 124
Dietmar Hocke	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	120
Gewi Windpark GmbH & Co.KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	1;121/119
Windstrom Kalsow GmbH & Co. KG	Windkraftanlagen	Kalsow Flur 1	2
Bioenergie Hornstorf GmbH	Biogasanlage (ACHTUNG Störfall)	Hornstorf Flur 4	18/15
Heechhofster GmbH & Co. KG	Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern/Güllelagerung	Hornstorf Flur4	18/16 18/4
Ferkelhof Rohlstorf KG	Schweinemast- und Zuchtanlage	Hornstorf Flur 1	8/1, 9/1, 88/4

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Der Bestandsschutz der Anlagen wird durch die Planung nicht berührt.

12.2 LÄRM-IMMISSIONSSCHUTZ DURCH BAHNVERKEHR

Auf Grund der Forderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat die Gemeinde eine Untersuchung des Verkehrslärms insbesondere hinsichtlich des am Untersuchungsgebiet angrenzenden Schienenverkehrs beauftragt.

Im Rahmen der 1.Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Schalluntersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen innerhalb des Plangebietes erstellt. Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit den jeweiligen lärmartspezifischen Beurteilungsvorschriften.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum.
2. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der südöstlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bahntrasse Wismar-Rostock.
3. An der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 6 dB(A) überschritten.
4. Im Tagzeitraum wird der Orientierungswert eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Nach Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass diese sich nicht effektiv umsetzen lassen und setzt daher die im Gutsachten vorgeschlagenen passiven Lärmschutzmaßnahmen im Plan fest.

Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

12.3 LÄRMIMMISSIONEN INNERHALB DES PLANGEBIETES

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden

Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte "Außen" (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

allgemeine Wohngebiete (WA)	tags	55 dB (A)
	nachts	45 dB (A) bzw. 40 dB (A)

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

13. KATASTER- UND VERMESSUNGSWESEN

Auf den Erhalt vorhandener Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.

Grenzsteine von Grundstücksgrenzen sind gesetzlich geschützt. Falls diese von den Baumaßnahmen berührt oder gefährdet werden, ist dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Die Arbeiten für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Punkte sollten durch das Katasteramt bzw. von zugelassenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden.

14. UMWELTBELANGE

Das Planverfahren erfolgt auf Grundlage von § 13a BauGB per Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes wird danach abgesehen. Des Weiteren findet auch die Eingriffsregelung keine Anwendung.

Das beschleunigte Verfahren ist gem. § 13a Abs. 1 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die **einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine **Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter** oder dafür bestehen, dass bei der Planung **Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** zu beachten sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Planung ist hinsichtlich Art und Maß der geplanten Nutzung nicht Gegenstand des UVPG Anlage 1. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht einschlägig.

Natura 2000

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Demnach ist Voraussetzung der Anwendbarkeit von § 13 a BauGB, dass eine Beeinträchtigung die Erhaltungsziele und der Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten durch die Umsetzung der Planinhalte ausgeschlossen ist.

Das Plangebiet liegt ca. 2.200 m entfernt vom Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1934-401 Wismarbuch und Salzhaff sowie ca. 5.100 m entfernt vom FFH-Gebiet (Synonym: Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, GGB) DE 1934-302 Wismarbuch. Das Plangebiet liegt damit zwar grundsätzlich innerhalb der gem. AAB-WEA 2016 aus artenschutzfachlicher Sicht definierten Prüfbereiche von

max. 7 km für Vogelarten mit größerem Aktionsradius. Allerdings übernimmt die von der festsetzungsgemäß möglichen Neubebauung betroffenen Fläche (PKU – Aufgelassene Kleingartenanlage und AC -Acker) aufgrund ihrer keinesfalls störungsarmen, weil ortsinneren bzw. Ortsrandlage, der unmittelbaren Nachbarschaft zur Bahntrasse und geringen Größe keine (über die jeweiligen Gebietsgrenzen hinweg wirkende) Funktion als relevante Nahrungsfläche der jeweiligen Zielarten. Planbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der SPA und FFH sind somit ausgeschlossen.

Bereits abstandsbedingt sind jegliche Wirkungen der Planinhalte auf die > 5 km entfernte Kulisse der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ebenfalls ausgeschlossen, da die Aktionsradien der entsprechenden Zielarten erheblich geringer sind und ergo keinesfalls in das Plangebiet hineinreichen können.

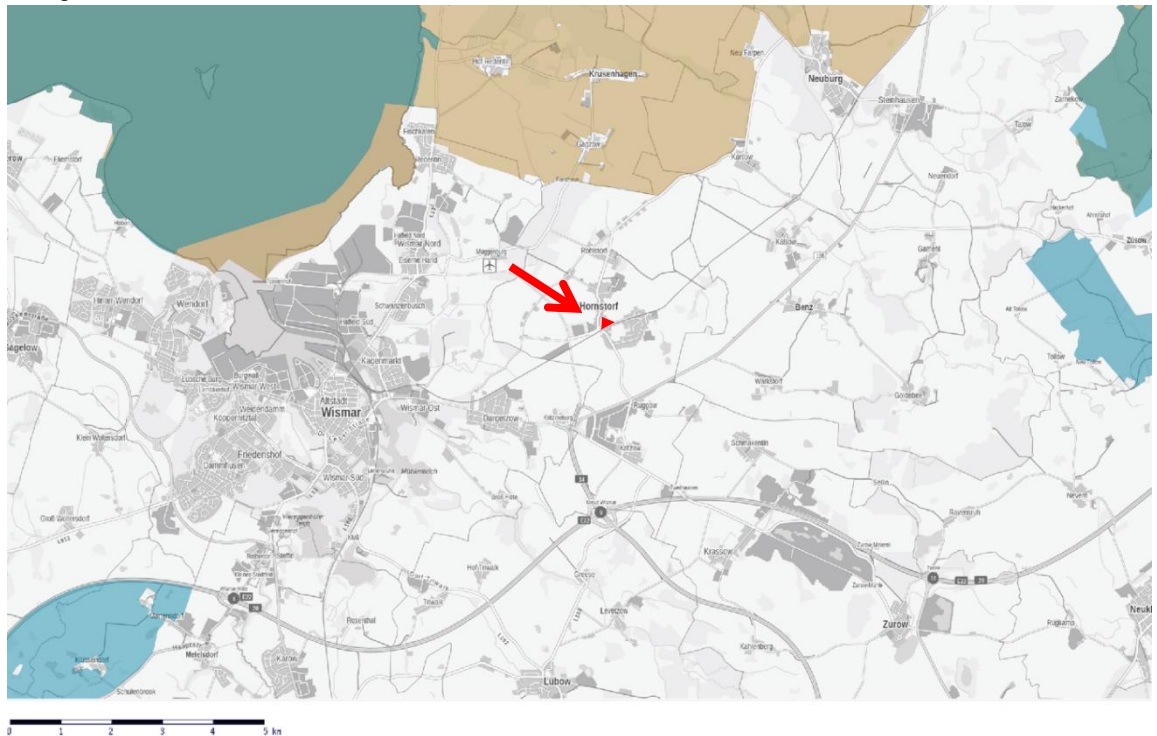


Abbildung: Natura2000 Gebietskulisse im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt MV 2021.

Unfälle nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ist auf die weitere Wohnbaulandentwicklung sowie die Sicherung von Bauflächen für soziale Einrichtungen bzw. für die Bereitstellung eines Wohnungsangebotes für den spezifischen Bedarf älterer und hilfsbedürftiger Menschen abgestellt. Die Festsetzung erfolgt demnach als Allgemeines Wohngebiet (WA).

§ 50 Satz 1 BImSchG lautet:

*„Bei **raumbedeutsamen** Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene **Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete**, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, **so weit wie möglich vermieden werden.**“*

Die Planung generiert innerhalb eines ca. 1,8 ha großen Geltungsbereiches ein Allgemeines Wohngebiet mit entsprechenden Verkehrsflächen. Für die bestehende und neu hinzukommende

Wohnbebauung beansprucht werden hiervon durch Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 maximal 6.053 m². Ein raumbedeutsames und nach BImSchG zu beurteilendes Projekt ist in diesem hinsichtlich Art und Maß eng begrenzten Rahmen nicht umsetzbar. Vielmehr wird das geplante Wohngebiet gem. § 50 Abs. 1 BImSchG im Falle der Umsetzung eines nach BImSchG zu beurteilenden Projektes im räumlichen Zusammenhang ein zu schützender Adressat sein.

Fazit: Die Planung erfüllt kein Ausschlusskriterium im Sinne von § 13a Abs. 1 BauGB. Die Anwendbarkeit von § 13a BauGB ist insofern auch aus diesem Aspekt heraus vollumfänglich gegeben.

Weitere Belange des Umweltschutzes

Bei der der Aufstellung der Bauleitpläne sind – unabhängig von der Wahl des Verfahrens – insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Das Plangebiet beansprucht einerseits zur Ergänzung der Wohnbebauung eine aufgelassene Kleingartenanlage (PKU), andererseits eine zwischen Kleingartenanlage und bestehender Bebauung liegende Ackerfläche.

Von dem derzeit als Ackerfläche (Feldblockkataster: DEMVLI084AC10096) genutzten Teilbereich des Geltungsbereiches geht infolge der straßen-/siedlungsnahen Lage und der geringen Größe eine für Natur und Landschaft untergeordnete Funktion aus. Das Potenzial als Brut- bzw. Nahrungshabitat für Rast-, Zug- und Brutvögel ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zu siedlungstypischen Störquellen (Straße, Wohngebäude) sehr gering. Dies gilt auch im Hinblick auf die nordöstlich angrenzende Ackerfläche, die bereits langjährig den mit einer Wohnbebauung vergleichbaren Nutzungsintensitäten einer Kleingartensiedlung ausgesetzt war. Gleiches gilt nutzungsbedingt für Insekten, Säugetiere und Weichtiere, für Fische mangelt es an Gewässern. Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten sind nutzungs- und strukturbedingt ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich insofern aus der Planung nicht. Die biologische Vielfalt ist in dieser Fläche langjährig geprägt durch intensive Landwirtschaft und Kleingartennutzung und ist entsprechend eingeschränkt.

Durch die zukünftige Nutzung der als WA1 im Bebauungsplan festgesetzten Fläche entstehen auf dem ehemaligen, von zahlreichen Gebäuden geprägten Kleingartengelände neben Wohn- und Nebengebäuden auch Zier- und Nutzgärten (Hausgärten). Das Artenspektrum wird sich aufgrund dessen in dieser Fläche nicht sehr stark verändern, so dass sich dadurch voraussichtlich keine geringere biologische Vielfalt ergibt.

Umweltrelevante negative Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Klima, Luft, Boden und Wasser lassen sich unter Anwendung der für Wohnbebauung üblichen gesetzlichen Bestimmungen vermeiden.

Die **Aufstellung der 1. Änderung** des B-Plans Nr. 17 betrifft ortsnahe, siedlungstypische Flächen. Eine Beanspruchung von störungsarmen Freiräumen erfolgt insofern nicht, wie auch die Abfrage im Kartenportal Umwelt MV 2021 bestätigt.

Gesetzlich geschützte Biotop sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass auch deren Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Die Ackerfläche ist gehölzfrei. Gehölzbeseitigungen erfolgen im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage, die dort vorhandenen Gehölze unterliegen jedoch gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 NatSchAG keinem Schutzstatus.

Stehende oder fließende Gewässer werden durch die Planung im Übrigen nicht beansprucht. Die festsetzungsgemäß mögliche Errichtung von Wohngebäuden wird – nach Rückbau des vorhandenen Gebäudebestandes und baulicher Nebenanlagen – erneut zu angesichts der GRZ 0,4 mit dem Ausgangszustand vergleichbaren Bodenversiegelungen und zur zusätzlichen Beanspruchung von Intensivacker führen. Das Vorhaben jedoch ist nach den Regelungen von § 13a BauGB von der Umweltprüfung und somit auch von der Anwendung der Eingriffsregelung befreit.

Gleichwohl folgt die Planung der Prämisse des sparsamen Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden dahingehend, dass sich die Grundflächenzahl mit einem Wert von 0,4 am ländlich typischen Bestand orientiert und insofern auch innerhalb der festgesetzten Wohngebiete WA 1 bis 4 auch die Entwicklung von Hausgärten mit entsprechender Boden-Regeneration möglich ist. Im Übrigen werden vollumfänglich anthropogen genutzte Kulturböden und somit keine seltenen Böden beansprucht. Die Planung fügt sich räumlich in den Wohnbaubestand bzw. in vorhandene Verkehrsstrassen ein und vermeidet so ein großflächiges Vordringen der Bebauung in die freie Landschaft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima werden infolge der einzuhaltenden, diesbezüglich strengen Standards bei der Wohngebäudeplanung insoweit vermieden, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausbleiben werden. Die festsetzungsgemäße Erhaltung und Ergänzung des Baumbestandes innerhalb der Grünfläche wird zur (lokalen) Verbesserung der Schutzgüter (Meso-) Klima und Luft beitragen.

Gleiches gilt im übertragenen Sinne in Bezug auf das Schutzgut Landschaft. Wie oben bereits beschrieben, liegt das Plangebiet nicht innerhalb von landschaftlichen Freiräumen. Das Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im besiedelten und unbesiedelten Bereich einschlägig) ist im Geltungsbereich äußerst kleinräumig. Besondere Landschafts- und ortsbildprägende Sichtachsen existieren nicht.

Hinsichtlich des Besonderen Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG ergeben sich durch die vorgesehene Flächenbeanspruchung innerhalb der WA keine Verbote. Das Habitatpotenzial der von der ergänzenden Wohnbebauung beanspruchten straßen-, bahn- und siedlungsnahen Freifläche ist für nach § 44 relevante Arten(gruppen) gering. Dies gilt angesichts der von der vorhandenen Wohnbebauung und der Ortsdurchgangsstraße sowie der Bahntrasse ausgehenden Störpotenzials auch im Hinblick auf Bodenbrüter auf der Ackerfläche. Große Teile der geplanten allgemeinen Wohngebiete liegen somit gem. Anlage 5 HZE MV 2018 innerhalb der Wirkzone I (50 m) von Gemeindestraße bzw. von angrenzender Wohnbebauung bzw. der Bahnen und vollständig in Wirkzone II 200 m der Bahntrasse. Auf Grundlage der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB) ist in Bezug auf z.B. die Feldlerche entlang von wenig frequentierten Straßen erst ab 300 m Entfernung keine Einschränkung der Habitateignung mehr gegeben, für die Schafstelze werden hier (ebenso wie für Vogelarten, die sich überwiegend in der Deckung von dichter Vegetation aufhalten sowie Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt) Effektdistanzen von mind. 100 m angegeben. Für typischerweise auf Ackerflächen in MV rastende Zugvögel (Kraniche, nordische Gänse, Limikolen) wird auf Grundlage der oben genannten Arbeitshilfe von Störradien zur Beurteilung der Wirkung von Straßen von 200 bis 500 m ausgegangen. Auch diesbezüglich übernimmt die derzeit ackerbaulich genutzte Freifläche keine Funktion.

Für alle übrigen von § 44 BNatSchG erfassten Artengruppen ergibt sich bei Planumsetzung infolge der vor Ort gegebenen Habitatbedingungen und Störquellen (Straßen, Bebauung) insb. unter Beachtung der sich aus § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ergebenden zeitlichen Regelungen keine Relevanz.

Vor diesem Hintergrund sind die planbedingten Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nicht geeignet, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Dies gilt auch hinsichtlich der übrigen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird daher abgesehen, die Anwendbarkeit eines Verfahrens im Sinne von § 13a BauGB wird insofern bestätigt.

**Begründung zum B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“
in Hornstorf in seiner 1. Änderung**

2. Entwurf

13.01.2025

Die im Vorigen erläuterten Sachverhalte treffen auch auf die 1. Änderung des B-Plans Nr. 17 bzw. die geplante Erweiterungsfläche zu. Somit sind keine inhaltlichen Veränderungen oder damit einhergehende Auswirkungen durch die Erweiterung anzunehmen.

Gebilligt durch die Gemeindevertretung am :

Ausgefertigt am:
Der Bürgermeister

Gemeinde Hornstorf

1. Änderung des B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienbarg“ in Hornstorf

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden keine Stellungnahmen abgegeben von

3. Wasser- und Bodenverband
7. WEMACOM Telekommunikations GmbH

Stellungnahme von

Prüfung



Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
 Fachdienst Bauordnung und Planung

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Neuburg
 Für die Gemeinde Hornstorf
 Hauptstraße 10a
 23974 Neuburg

Auskunft erteilt Ihnen Frau Matulat
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6303 Fax 03841 3040 86303
 E-Mail a.matulat@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen
 Grevesmühlen, 27.08.2024

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 der Gemeinde Hornstorf
hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des
Anschreibens vom 05.07.2024, hier eingegangen am 05.07.2024

Sehr geehrte Frau Lockowand,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Hornstorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 14.05.2024 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

<p>FD Bauordnung und Planung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauaufsichtsbehörde 	<p>FD Umwelt und Regionalentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde
<p>FD Kreisinfrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßenaufsichtsbehörde • Straßenbauasträger 	<p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde

Seite 1/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar
 SINr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
 Fax 03841 3040 6599
 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
 Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
 BIC NOLADE21WIS
 CID DE46NWM00000033673

Die Stellungnahme wird beachtet.
 Die Hinweise werden teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung

FD Recht und Kommunalaufsicht <ul style="list-style-type: none">• Kommunalaufsicht	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst
FD Kataster und Vermessung	

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Matulat
SB Bauleitplanung

Seite 2/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
SINr.: 079/133/62794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Stellungnahme von

Prüfung

Anlage

FD Bauordnung und Planung

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Die Gemeinde zielt mit der 1. Änderung des B-Plan Nr. 17 durch Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen auf die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für Wohnbebauung im östlichen Teil des Geltungsbereichs, welcher bereits als Wohnbauflächen festgesetzt war.

Die Gemeindevertretung geht in der Begründung dabei vorrangig auf die privaten Belange als Grund für die Planänderung ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Bauleitplanung nicht vorschieben darf, um allein private Interessen zu befriedigen (BverwG, Urt. Vom 14.07.1972- 4 C 8.70, Beschl. vom 11.05.1999 – 4 BN 15.99). Andererseits darf die Gemeinde hinreichend gewichtige private Belange zum Anlass einer Bauleitplanung nehmen und sich dabei an den Wünschen der Grundeigentümer orientieren, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie zugleich auch städtebauliche Belange der Zielsetzung verfolgt, weil nur dadurch die Planung gestützt werden kann. Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung wird verneint, bei bloßer Bevorzugung privater Interessen, wenn eine ausreichende Rechtfertigung durch städtebauliche Gründe fehlt (Kommentar Ernst-Zinkahn, Bielenberg § 1 RD 34). Daher sollte die Gemeinde sich im Rahmen der Planung noch vertieft mit den städtebaulichen Gründen für die 1. Änderung auseinandersetzen.

II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

Keine Anmerkungen.

III. Planerische Festsetzungen

Keine Anmerkungen.

IV. Begründung

In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Seite 3/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
St.Nr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Fachdienst Bauordnung und Planung

BAULEITPLANUNG

zu I. Allgemeines

- Der Landkreis gibt die Planungsziele der Gemeinde wieder.
- Der Landkreis entnimmt der Planung, dass die Gemeinde die 1. Änderung vorrangig mit privaten Belangen begründet. Er weist darauf hin, dass Bauleitplanung nicht ausschließlich privaten Interessen dienen darf. Möglich ist die Umsetzung der privaten planerischen Interessen nur, wenn sie zugleich die städtebaulichen Ziele der Gemeinde entsprechen. Daher wird der Gemeinde empfohlen, ihre städtebaulichen Ziele für die Notwendigkeit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 17 näher zu begründen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. In der Begründung wird näher auf die städtebaulichen Ziele der Gemeinde eingegangen.

zu II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel

- Keine Anmerkungen

zu III. Planerische Festsetzungen

- Keine Anmerkungen

IV. Begründung

- In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.

Kommentar/Prüfung: Die gegebenen Hinweise werden entsprechend dem Prüfergebnis in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung

Vorbeugender Brandschutz

Brandschutz – Grundsätzliches

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)

Erreichbarkeit bebaubarer Flächen

Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen.

Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrezufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.

Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.

Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen

Seite 4/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
SINr.: 079/133/62794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

- *Der Landkreis gibt grundsätzliche und allgemeine Hinweise zum Brandschutz, zur Erreichbarkeit bebaubarer Flächen und zur Löschwasserversorgung.*

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die allgemeinen und grundsätzlichen Hinweise zur Kenntnis, sind aber für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 17 nicht planrelevant.

Die Anforderungen zum baulichen Brandschutz sind durch die Bauherren im Rahmen der Objektplanungen zu beachten.

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung wurden bereits bei der Erschließung des Wohngebietes „Zum Kreienberg“ beachtet. Im 300 m Umkreis stehen 2 Vertragshydranten (V2 mit 48 m³/h und V4 mit 24 m³/h) zur Löschwasserversorgung zur Verfügung.

Stellungnahme von

Prüfung

anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.

Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.

Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)

Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:

- Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch

Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein.

Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächstliegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.

Richtwerte:

- offene Wohngebiete 140 m
- geschlossene Wohngebiete 120 m
- Geschäftsstraßen 100 m

Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.

Seite 5/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Stellungnahme von

Prüfung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.

Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass keine Änderungen vorzunehmen sind.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Bedenken zur 1. Änderung des o.g. B-Plans.

FD Umwelt und Regionalentwicklung

Untere Wasserbehörde

B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Seite 6/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
SINr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE

- Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde sind keine Änderungen der eingereichten Unterlagen erforderlich.

UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE

- Die Untere Bauaufsichtsbehörde äußert keine Bedenken zur 1. Änderung des B-Planes.

Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung

UNTERE WASSERBEHÖRDE

- Die Untere Wasserbehörde weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme von

Prüfung

Grundsätzlich wird der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 21.04.2021, Az.: 66.11-20/20-74034-036-21 auch für die 1. Änderung gefolgt. Darüber hinaus ist für den Geltungsbereich der 1. Änderung für die Entsorgung des Niederschlagswasser folgendes zu beachten:

Falls die Ableitung des Niederschlagswassers mit über die geplante Anlage erfolgen soll, wäre die erteilte Erlaubnis vom 10.01.2023, Az.: 66.11-10/10-74034-066-22 mengenmäßig zu überprüfen.

Eine Versickerung des Niederschlagswasser auf der Grundstücksfläche bedarf einer Wasserrechtlichen Erlaubnis, die vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist bei der Erlaubnisbehörde anzeigepflichtig.

Rechtsgrundlagen

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
- LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- BauGB Baugesetzbuch

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen.

Bereits zum Ursprungsplan B-Plan Nr. 17 wurde 2021 seitens der unteren Immissionsschutzbehörde eine gutachterliche Prognose zum Verkehrslärm gefordert. U.a. wurde folgende Begründung gegeben:

„Mit den mir vorliegenden, etwas veralteten Daten ist im südlichen Bereich der Baufelder WA1 und WA2 eine Überschreitung des nächtlichen Orientierungswertes zu erwarten.“

Seite 7/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM000000033673

- Die Untere Wasserbehörde bestätigt, dass die 1. Änderung des B-Planes den Hinweisen aus der Stellungnahme zum B-Plan vom 21.04.2021 folgt. Für den Planbereich der 1. Änderung werden Hinweise für die Niederschlagswasserableitung gegeben.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Niederschlagswasserableitung zur Beachtung. Sie werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der Erschließung des Grundstückes durch den Bauherrn zu beachten.*

UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE

- Die Untere Immissionsschutzbehörde weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.
- Die Untere Immissionsschutzbehörde verweist darauf, dass die Aussagen in der Begründung zum Immissionsschutz nicht schlüssig sind und empfiehlt der Gemeinde eine entsprechende gutachterliche Lärmprognose erarbeiten zu lassen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung und hat die Erstellung einer gutachterlichen Lärmprognose beauftragt.*

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum.
2. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der südöstlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bahntrasse Wismar-Rostock.
3. An der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 6 dB(A) überschritten.
4. Im Tagzeitraum wird der Orientierungswert eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Nach Prüfung der Möglichkeiten der Umsetzung aktiver Lärmschutzmaßnahmen kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass diese sich nicht effektiv umsetzen lassen und setzt daher die vorgeschlagenen passive Lärmschutzmaßnahmen im Plan fest.

Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Stellungnahme von

Prüfung

In der Abwägung wurde dies im September 2021 abgelehnt, weil es eine überschlägige Prognose der unteren Immissionsschutzbehörde gäbe.

Die fast identische und höflich ausgedrückt, nicht schlüssige, Begründung wird nunmehr auch in der 1. Änderung Punkt 12.2 übernommen.

Der unteren Immissionsschutzbehörde sind keine aktuellen gutachterlichen Stellungnahmen bekannt. Deshalb ist für die vorliegende Planung Klarheit mit einer gutachterlichen Lärmprognose zum Verkehrslärm für das Plangebiet zu schaffen.

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Keine Anmerkungen.

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Eingriffsregelung: Frau Michaelis (in Vertretung)

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes soll im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

2. Baumschutz: Frau Michaelis (in Vertretung)

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches befinden sich Gehölze. Sofern sich diese Bäume (Nadelgehölze) auf dem gemeindlichen Wegeflurstück befinden, handelt es sich potentiell um gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz geschützte Gehölze.

Seite 8/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
StNr.: 079/133/62794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

UNTERE ABFALL- UND BODENSCHUTZBEHÖRDE

- Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat zur 1. Änderung des B-Planes keine Anmerkungen.

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

- Die Untere Naturschutzbehörde weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind.

1. Eingriffsregelung

Die UNB bestätigt die Zulässigkeit der Eingriffe im Rahmen der Anwendung von § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Aussagen zur Kenntnis.

2. Baumschutz

Die UNB gibt Hinweise zu im nordöstlichen Planbereich der 1. Änderungen vorhandenen wegebegleitenden Nadelbäumen. Sofern diese sich auf dem gemeindlichen Wegegrundstück befinden, sind diese nach § 18 NatSchAG M-V geschützt.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde prüft erneut die Hinweise zum Baumschutz mit folgendem Ergebnis:

Der § 18 (1) NatSchAG M-V schließt den gesetzlich geschützten Baumschutz u.a. für Nr. 1 – Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen Nr. 4 – Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartengesetzes aus.

Da die Baufläche des B-Planes auf der ehemaligen, von zahlreichen Gebäuden geprägten Kleingartengelände neben Wohn- und Nebengebäuden auch Zier- und Nutzgärten (Hausgärten) festgesetzt wurde, unterlagen die genannten Bäume nicht dem nach § 18 (1) NatSchAG M-V gesetzlich geforderten Baumschutz. Dieser Umstand wurde bereits im Zuge der Abwägung zum Ursprungs-B-Plan Nr. 17 geprüft und klargestellt. Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebietes wurden die Bäume, wie in der Begründung des B-Plans Nr. 17, insofern zulässigerweise entfernt.

Stellungnahme von

Prüfung

Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten (§ 18 Abs. 2 NatSchAG M-V).

Dazu zählen u.a. Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen im Wurzelbereichsschutzbereich (Kronentraufe zzgl. 1,50 m).

3. Natur- und Landschaftsschutzgebiete: Frau Schröder

NSG und LSG sind nicht betroffen.

4. Artenschutz: Herr Höpel

Aufgrund der 1. Änderung des B-Planes ergeben sich aktuell keine weiteren Forderungen oder Auflagen.

Die in die Satzung zum B-Plan, hier Teil B Text, unter Punkt II. 2.0 „Vorsorglicher Artenschutz“, aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

5. Biotopschutz: Herr Höpel

Gesetzlich geschützte Biotope sind durch die 1. Änderung des B-Planes nicht betroffen.

6. Natura 2000: Herr Höpel

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind durch die 1. Änderung des B-Planes nicht betroffen.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530 ff)

Seite 9/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
SINr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

3. Natur- und Landschaftsschutz

➤ Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

4. Artenschutz

➤ Zur 1. Änderung des B-Planes ergeben sich keine weiteren Forderungen bzw. Auflagen zum Artenschutz. Die Festsetzung zum Vorsorglichen Artenschutz sind entsprechend umzusetzen.

5. Biotopschutz

➤ Gesetzlich geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

6. NATURA 2000

➤ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind durch die Planung nicht betroffen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Aussagen (Nr. 3 und 6) zur Kenntnis. Die Festsetzungen zum Vorsorglichen Artenschutz werden beachtet.*

Stellungnahme von

Prüfung

FD Recht und Kommunalaufsicht

Kommunalaufsicht
Keine Anmerkungen.

FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

Untere Straßenverkehrsbehörde
Keine Anmerkungen.

FD Kreisinfrastruktur

Als Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung. Neue, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Verkehrsanlagen, sind nicht geplant.

Als Straßenbaulastträger

Zur o.g. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.
Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

FD Öffentlicher Gesundheitsdienst

Keine Anmerkungen.

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM bestehen gegen die vorliegende Bauleitplanung keine Bedenken. Das Erschließungskonzept sieht eine ausreichend dimensionierte Erschließungsstraße sowie eine für die eingesetzten dreiaxigen Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendeanlage vor. Im Bereich der Wendeanlage wird ein Behältersammelplatz ausgewiesen, an dem die Abfallsammelbehälter am jeweiligen Abfuhrtag rechtzeitig durch die Grundstücksbewohner bereitzustellen sind. Dieser Sammelplatz ist insbesondere für die Bewohner der Grundstücke an den beiden Stichstraßen vorzusehen, da eine Befahrung dieser Stichstraßen nicht zulässig ist. Die Abfallentsorgung kann für den Bereich der 1. Änderung unter diesen Umständen gewährleistet werden.

Seite 10/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
SINr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM0000003673

Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht

- Seitens der Kommunalaufsicht werden keine Anmerkungen geäußert.

Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr

- Seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde werden keine Anmerkungen geäußert.

Fachdienst Kreisinfrastruktur

- Seitens der Straßenaufsichtsbehörde und des Straßenbaulastträgers bestehen keine Einwände zur Planänderung.

Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst

- Seitens des öffentl. Gesundheitsdienstes werden keine Anmerkungen geäußert.

Abfallwirtschaftsbetrieb

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb äußert keine Bedenken gegen die Planung.

Des Weiteren gibt er das Erschließungskonzept des Plangebietes des B-Planes Nr. 17 wieder und gibt Hinweise, die bei der weiteren Planung zu beachten sind.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die gegebenen Hinweise zur Gewährleistung der Abfallentsorgung zur Kenntnis. Diese wurden bereits bei der Planung und Erschließung des Wohngebietes berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung

Für die weitere Planung wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise gebeten:

1. Derzeit werden im LK NWM 3 bzw. 4 achsige Abfallsammelfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 35 t eingesetzt. Die Straßen und Wege müssen entsprechend tragfähig ausgebaut sein.
2. Die Mindeststraßenbreite beträgt 3,55 m (ohne Gegenverkehr) bzw. 4,75 m, wenn Gegenverkehr nicht ausgeschlossen werden kann. Die lichte Durchfahrts Höhe beträgt mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht dieses Lichtraumprofil hineinragen.
3. Die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge (vgl. RAST 06, Bild Nr. 23, 24) sind bei der (Neu-) Gestaltung der Straßenflächen sowie deren Einmündungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Gestaltung von Pflanzinseln o.ä. zur Verkehrsberuhigung.
4. Sofern Bodenschwellen zur Verkehrsberuhigung eingesetzt werden sollen, ist die erforderliche Bodenfreiheit der hinteren Standplätze zu beachten, damit eine gefahrlose Überfahrt möglich ist.
5. Die geplante Wendeanlage muss frei von jeglichen Hindernissen (baulichen Anlagen, geparkten Fahrzeugen) gehalten werden.
6. Bei der Festlegung der straßenseitigen Grundstücksgrenzen im Bereich der Wendeanlage/ Einmündungen und Kurven ist auf den Fahrzeugüberhang von bis zu 1,00 m zu achten. In diesem Bereich sind baulichen Anlagen und Einfriedungen auszuschließen. Andernfalls können Beschädigungen an selbigen und am Fahrzeug nicht ausgeschlossen werden. Zudem kann dies zu Beeinträchtigungen bei der Leichtigkeit der Abfallentsorgung führen.
7. Die Straßen- und Fußgängerflächen sind so anzulegen, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter keine Beeinträchtigungen sowohl für den Straßen- als auch Fußgängerverkehr entstehen.
8. Die Abfallbehälter dürfen am Vortag der Abholung frühestens ab 18:00 Uhr, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr morgens des Abfuhrtages (bei feiertagsbedingten Terminverschiebungen ab 05:00 Uhr morgens) bereitgestellt werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich auf die Grundstücke zurückzuholen. Bei der Bereitstellung der Behälter ist darauf zu achten, dass diese keine Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger) darstellen.

FD Kataster und Vermessung

Keine Anmerkungen.

Fachdienst Kataster und Vermessung

- Seitens des FD Kataster und Vermessung werden keine Anmerkungen geäußert.

Seite 11/11

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar
SINr.: 079/133/82794

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Stellungnahme von

Prüfung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Neuburg
Für die Gemeinde Hornstorf
Bau und Liegenschaften
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Bearbeiterin: Frau Knippenberg
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: stefanie.knippenberg@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 120-506-109/24
Datum: 31.7.2024

nachrichtlich: LK NWM (FG Bauleitplanung und Baukontrolle), WM V 550

Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihre Schreiben vom: 05.07.2024 (Posteingang: 05.07.2024)
Ihr Zeichen: 621.4659 lo

Sehr geehrte Frau Lockowand,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 149), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, den Kapiteln 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM vom 07.06.2024 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand 24.04.2024) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ bestehend aus Planzeichnung (Stand Mai 2024) und Begründung vorgelegen.

Für das Plangebiet der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 besteht seit 2021 Rechtskraft. Die vorliegende 1. Änderung des B-Planes Nr. 17 umfasst eine Fläche von ca. 800 m² im östlichen Bereich des Plangebietes und stellt sich als Erweiterung der Baugrenze innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 dar. Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit (Einfamilienhaus). Die textlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben entsprechend der Ursprungssatzung

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung gibt den Sachverhalt zur Planung und die Planungsziele der Gemeinde wieder und stellt fest, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan das Plangebiet bereits zu großen Teilen als Wohnbaufläche dargestellt ist. Im Zuge der Berichtigung soll das Plangebiet vollständig diese Darstellung erhalten.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Der FNP wird entsprechend den Festsetzungen des B-Planes berichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung

unverändert. Das Änderungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf stellt den Vorhabenbereich des B-Planes Nr. 17 bereits zu großen Teilen als Wohnbaufläche dar. Im Zuge der Berichtigung soll das Plangebiet vollständig diese Darstellung erhalten.

Raumordnerische Bewertung

Die Gemeinde Hornstorf wird gemäß dem Programmsatz 3.3.3 (19 LEP MV und 3.1.2 (6) RREP WM dem Stadt-Umland-Raum Wismar zugeordnet.

Dem B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ wurde mit landesplanerischer Stellungnahme vom 04.06.2021 bereits die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung mitgeteilt. Die vorliegende Planung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 17 zielt auf die östliche Erweiterung der Baugrenze und damit verbunden auf die Erhöhung der Bauplätze um eine Wohneinheit. Das Vorhaben entspricht den Festlegungen des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2030“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar. Für die Gemeinde Hornstorf verbleibt ein Entwicklungsrahmen von 9 Wohneinheiten bis 2030 (WA 1+2: 12 WE, WA 3: 4 WE).

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP MV und 4.1 (5) Z TF SE zum Vorrang der Innenentwicklung.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM) sowie einem Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. Programmsatz 4.6 (4) LEP M-V) bzw. einem Tourismusedwicklungsraum (vgl. Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM).

Bewertungsergebnis

Das Vorhaben zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein digitales Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Stefanie Knippenberg

➤ Raumordnerische Bewertung

Die Raumordnung bewertet das Planvorhaben entsprechend den im LEP M-V und RREP WM. Die Gemeinde ist dem Stadt-Umland-Raum Wismar zugeordnet.

Die Raumordnung weist darauf hin, dass mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ bereits die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bestätigt wurde. Mit der 1. Änderung des B-Planes wird die Anzahl der Bauplätze in der Gemeinde um 1 WE erhöht.

Es wird bestätigt, dass das Vorhaben den Festlegungen des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2023“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar entspricht und der Gemeinde ein Entwicklungsrahmen von 9 WE bis 2030 verbleiben.

Das Amt weist darauf hin, dass das Vorhaben den Programmsätzen zum Vorrang der Innenentwicklung entspricht und führt des Weiteren die für das Plangebiet zutreffende, im LEP M-V und RREP WM ausgewiesenen Gebiete und Entwicklungsräume auf.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

Die Gemeinde nimmt die Aussage, dass ihr gemäß des „Teilkonzeptes zur Wohnbauentwicklung bis 2023“ für den Stadt-Umland-Raum Wismar ein Entwicklungsrahmen von 9 WE bis 2030 verbleibt zum Anlass, sich mit der Ausschöpfung dieses „Guthabens“ auseinanderzusetzen. In der Tabelle 4: Wohnungsbestand, Wohnbaupotenziale und Entwicklungsrahmender Umlandgemeinden des SUR Wismar wurde der Entwicklungsrahmen bis 2030 mit 31 WE festgelegt. Nach der Umsetzung und Bebauung des im Jahr 2020 angezeigten Planvorhabens (3. Änderung B-Plan Nr. 3) wurden von den prognostizierten ca. 18 WE, lediglich 6 WE in Anspruch genommen. Damit verblieben für den B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ insgesamt 25 WE. In der Ursprungsplanung wurden insgesamt 15 WE in Anspruch genommen, da die 12 WE für das bereits errichtete seniorenrechte Wohngebäude nicht auf den Entwicklungsrahmen angerechnet werden.

Die noch offenen 10 WE möchte die Gemeinde Hornstorf innerhalb des Änderungsbereiches der 1. Änderung „ausschöpfen“ und die Möglichkeiten für zusätzliche Wohneinheiten schaffen. Dementsprechend kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, diese Wohneinheiten in einen neuen WA 5 realisierbar zu machen. Hierfür ist die Herausteilung des WA 5 aus dem ursprünglichen WA 1 erforderlich und wird in der 1. Änderung entsprechend festgesetzt.

➤ Bewertungsergebnis

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt positiv zur Kenntnis, dass ihre Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

➤ Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

➤ Das Amt für Raumordnung und Landesplanung bittet um Zusendung eines digitalen Exemplars (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung.

Stellungnahme von

Prüfung

Per E-Mail



Körperschaft des öffentlichen Rechts
— Die Verbandsvorsteherin —

Zweckverband Wismar • Windmühlenweg 4 • 23972 Lübow

Amt Neuburg
-Der Amtsvorsteher-
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Anschluss- und Gestattungswesen

Sachauskunft: Frau Meier
Telefon: 03841/7830 52
Fax: 03841/780407
e-Mail: s.meier@zvwis.de
Ihr Zeichen: AZ 621.4659.lo
Ihr Bearbeiter: Frau Lockowand

Lübow, den 29.08.2024

- 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg in Honstorf
- Im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Entwurf vom 14.05.2024
- Beteiligung der Behördenbeteiligung /TöB Beteiligung und der Nachbargemeinden gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Reg.-Nr. 303/2021
Az 3-13-1-15-B

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar vom 10.06.2020, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 03.03.2021, der Niederschlagswassersatzung (NWS) des Zweckverbandes Wismar vom 08.05.2013, sowie unserer Stellungnahmen zum B-Plan 17 und dem abgeschlossenen Erschließungsvertrag, nehmen wir zu der vorliegenden 1. Änderung wie folgt Stellung:

- Änderungsbereich: östliche Erweiterung Baugrenze innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA1 für die Errichtung eines Einfamilienhauses
- Gemarkung: Hornstorf, Flur 4, Flurstücke 3/28 und 3/30
- Fläche: ca. 800 m²

Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Für den Änderungsbereich bestehen lediglich an der südöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 3/28 Anschlussmöglichkeiten an die betriebsfertigen Leitungen Trinkwasser (d 125 PE), und Schmutzwasser (Abwasserdruckleitung d 125 PE). Den Anschlussbereich haben wir in beiliegendem Bestandsplan gekennzeichnet.

Ein direkter Anschluss an die Leitungen in der Bergstraße ist derzeit nicht möglich, da die Bergstraße komplett neu gebaut wurde und ein erneuter Straßenaufbruch ausgeschlossen ist.

Telefon: 03841/7830-0 Zentrale
Telefax: 03841/780407
E-Mail: info@zvwis.de
Handelsregister: Amtsgericht Schwerin HRA 4198
Steuer-Nr.: 079/133/80635
USt-IdNr.: DE137441817

Bankverbindungen
Deutsche Kreditbank AG Schwerin
IBAN DE93 1203 0000 0000 2022 42 · BIC BYLA DEM 1001
Sparkasse Mecklenburg Nordwest
IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26 · BIC NOLA DE 21 WIS
Commerzbank Wismar

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Der Zweckverband Wismar teilt mit, dass sich nur **eine** Anschlussmöglichkeit für Trinkwasser und Abwasser an der südöstlichen Grundstücksgrenze im Bereich des öffentlichen Fußweges gibt, da die Bergstraße bereits komplett neu gebaut wurde.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. In der Begründung wird auf die Anschlussmöglichkeit hingewiesen. Bei der weiteren Planung zur Erschließung des Grundstücks ist der Hinweis durch den Bauherren zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

04
Zweckverband Wismar

Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken

Der Zweckverband Wismar stellt lediglich Trinkwasser zu Löschzwecken im Rahmen der mit der Gemeinde Hornstorf abgeschlossenen Vereinbarung vom 30.08.2017/11.09.2018 zur Verfügung.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung (Grundschutz) obliegt der Gemeinde Hornstorf.

Niederschlagswasser

Derzeit besteht keine Anschlussmöglichkeit für den Änderungsbereich, da auch hier kein Straßenaufbruch der Bergstraße erfolgen kann.

Präferiert wird eine ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.

Erschließungsvertrag

Der Bereich der 1. Änderung ist nicht Bestandteil des Erschließungsvertrages EV 02/2022.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar



Leiterin Anschluss –
und Gestattungswesen

Anlage: Bestandsauszug Wasser (WV) und Schmutzwasser (SW/ADL) M 1: 500

- Der Zweckverband Wismar teilt mit, dass er Trinkwasser zu Löschzwecken nur im Rahmen der mit der Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung zur Verfügung stellt. Zudem weist er darauf hin, dass die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Gemeinde obliegt.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Im 300 m -Umkreis des Plangebietes befinden sich die Vertragshydranten V2 (48 m³/h) und V4 (24 m³/h)*

- Der Zweckverband Wismar teilt mit, dass er keine Anschlussmöglichkeit zur Niederschlagswasserableitung hat, da dies ein Straßenaufbruch der neu ausgebauten Bergstraße bedeuten würde. Er schlägt daher eine Ortsnahe Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Das auf dem Grundstück 3/28 anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.*

- Der Zweckverband Wismar weist darauf hin, dass der Bereich der 1. Änderung nicht Bestandteil des Erschließungsvertrages EV 02/2022 ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.*

Stellungnahme von

Prüfung



EDIS Netz GmbH Am Stellwerk 12 18238 Neubukow

Amt Neuburg
Juliane Lockowand
Hauptstraße 10a

23974 Neuburg

Spartenauskunft: 1194342-EDIS in Hornstorf Zum Kreienberg 1 - 12
Anfragegrund: Stellungnahme & T&B **Projektname:** 1. Änderung B-Plan Nr. 17
Erstellt am: 05.07.2024 **Projektsatz:** Gemeinde Hornstorf

E.DIS Netz GmbH
Langewähler Straße 60
15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Neubukow
T +49 30822-52-222

EDL_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Datum
05.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Achtung: Ihr Anfragebereich liegt in einer Sperrfläche der E.DIS Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne aus- gegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leeraus- kunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente	
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Vermessungsdaten: <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/> Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen: <input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beige-fügten Pläne.

Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Neubukow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
UstId. DE285351013

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Andreas John

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Im Plangebiet befinden sich Nieder- und Mittelspannungsleitungen der E.DIS Netz GmbH, deren ungefähre Lage in den anliegenden Dokumenten dargestellt ist. Im Bereich der Leitungen im L1. Änderung befinden sich NS-Leitungen im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche.

Kommentar/Prüfung: Die im Randbereich, aber außerhalb des Plangebietes vorhandene NS-Leitung der E.DIS Netz GmbH wird informativ in die Planzeichnung übernommen. Auf die vorhandenen Anlagen wird in der Begründung hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

05
E.DIS Netz GmbH

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:
Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 1194342-EDIS, Hornstorf Zum Kreienberg 1 - 12
genaue Bezeichnung, Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsdurchschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
auszuführende Arbeiten voraussichtlicher Beginn der Arbeiten

wurde Herr/Frau Juliane Lockowand Tel.: 0384264100 /

Beauftragter der Amt Neuburg

Kontakt j.lockowand@amt-neuburg.eu, Tel: 0384264100

Anschrift 23974 Neuburg, Hauptstraße 10a
Ort, Straße, Hausnummer

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.
 Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers aufzunehmen.

Außerdem sind die Informationen zu "örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / E.DIS Netz GmbH, Neubukow +49 38822-52-222
 Meisterbereich Telefon

Spartenauskunft: 1194342-EDIS, Hornstorf Zum Kreienberg 1 - 12

2/4

➤ Die E.DIS Netz GmbH weist auf die Lebensgefahr bei Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen hin.

➤ Die E.DIS Netz GmbH weist darauf hin, dass sie keine Gewähr für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen dargestellten Anlagen übernimmt und der genaue Verlauf vor Ort durch Handschachtung o.ä. festzustellen ist.
 Zudem wird auf die wichtigen Informationen auf den folgenden Seiten hingewiesen

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Auf das Erfordernis der genauen Lagefeststellung der Anlagen wird in der Planung hingewiesen.

Stellungnahme von

Prüfung

05
E.DIS Netz GmbH

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner

Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig

Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung:

Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden.

Termin durchgeführt am _____ Unterschrift EDIS Netz GmbH _____ Unterschrift Unternehmen _____

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich

Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Upahl

An der Silberkuhle 5
23936 Upahl
E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38822 52-222
Gasversorgungsanlagen: -
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Standort Neubukow

Am Stelwerk 12
18233 Neubukow
E-Mail: EDI_Betrieb_Neubukow@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 38294 75-221
Gasversorgungsanlagen: -
Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000
Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321
(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der ausführenden Firma vor Ort vorliegen.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur örtlichen Einweisung und der Abstimmung vor Baubeginn sowie zu den Ansprechpartnern zur Kenntnis. Vor Baubeginn ist durch die Bauherren ein Schachtschein zu beantragen.*

➤ Vor dem Beginn der Arbeiten muss eine weitere Auskunft bei der E. DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis einer weiteren Leitungsauskunft zur Beachtung. Vor Beginn der objektkonkreten Planungen ist durch den Bauherrn erneut eine Leitungsauskunft eingeholt.*

Stellungnahme von

Prüfung

05
E.DIS Netz GmbH

Weitere besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Zur weiteren Beurteilung, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen. - Lage- bzw. Bebauungsplan vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf - Namen und Anschrift des Antragstellers. Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Antragstellers das Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.

- Die E.DIS Netz GmbH gibt Hinweise bezüglich einer Netzerweiterung und dem dann erforderlichen Antragsverfahren.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zu einer Netzerweiterung zur Kenntnis.*

Stellungnahme von

Prüfung



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

Amt Neuburg
Bau und Liegenschaften
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
25. Juli 2024 | Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 Zum Kreienberg in Hornstorf

Vorgangsnummer: 110859725/ Lfd.Nr. 02118-2024/ Maßnahmen ID: Ost23_2024_114063
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Lockowand,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationslinien der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung der 1. Änderung haben wir keine Einwände. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Lageplan).

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrensenservice der Telekom durch den Bauherrn telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) oder unter <https://www.telekom.de/hilfe/bauherren/ihr-hausanschluss> beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunftkabel.telekom.de>)

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 6586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Muedesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr.: DE 814645262

Die Stellungnahme wird beachtet.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die TELEKOM Netz GmbH teilt mit, dass sich in den Randzonen des Planbereiches Telekommunikationsnetzanlagen befinden, die dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen sind.
- Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom in den Randbereichen des Plangebietes zur Kenntnis.

- Die TELEKOM Netz GmbH gibt Hinweise, um einen rechtzeitigen Ausbau sowie zur Koordinierung mit den Straßenausbau und anderer Erschließungsträger zu gewährleisten sowie zu den Anschlussanträgen.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zu vorhandenen Telekommunikationsanlagen der Telekom in den Randbereichen des Plangebietes zur Kenntnis.

- Die Telekom Netz GmbH weist darauf hin, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Vor Beginn der Arbeiten ist daher ein Schachtschein einholen, um sich über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom zu informieren.

Kommentar/Prüfung: Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Beachtung. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind bei der weiterführenden Planung sowie bei der Bauausführung durch die Bauherren zu beachten.

Stellungnahme von

Prüfung

06
Deutsche Telekom Technik GmbH

Ute Glaesel | 25. Juli 2024 | Seite 2

oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

- Anlagen
- 1 Lageplan
 - 1 Kabelschutzanweisung
 - 1 Infolyer für Tiefbaufirmen

**Ute
Glaesel**

Digital signiert von Ute Glaesel
DN: OID.2.5.4.97=VATDE-
814645262, O=Deutsche Telekom
Technik GmbH, SERIALNUMBER=
C-603932, SN=Glaesel, G=Ute,
CN=Ute Glaesel, E=Ute.Glaesel@
telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses
Dokuments
Ort:
Datum: 2024.07.25
08:08:15
+0200
Foxit PDF Editor Version: 2023.3.0

Stellungnahme von

Prüfung

Stellungnahme

Vorgang: SWW000242/24
Ausgegeben am: 29.07.2024



1. Antragsteller

für Amt Neuburg / Amt Neuburg Hauptstr. 10a 23974 Neuburg	
Ansprechpartner	für Amt Neuburg, Juliane Lockowand
E-Mail	j.lockowand@amt-neuburg.eu
Telefon	038426 41031

2. Grund der Leitungsauskunft

Vorhaben	1. Änderung B-Plan 17 Zum Kreienberg
Ort / Gemarkung	Hornstorf
Straße, Hausnummer (von/bis)	Bergstr. 0
Flurstücksnummer	
Baubeginn	10.07.2024
Bauende	10.01.2025
Nähere Projektangaben	1. Änderung B-Plan Zum Kreienberg

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Hinweise werden berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung

Stellungnahme

In den beiliegenden Bestandsplänen werden die angekreuzten Medien der Stadtwerke Wismar GmbH beauskunftet:

<input checked="" type="checkbox"/>	keine
-------------------------------------	-------

In den beiliegenden Bestandsplänen werden die angekreuzten Medien der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH beauskunftet:

<input type="checkbox"/>	Strom
<input checked="" type="checkbox"/>	Gas

Der beauskunftete Bereich befindet sich in folgender Trinkwasserschutzzone der benannten Wasserfassung:

Trinkwasserschutzzone	-
Wasserfassung	-

Weitere Hinweise:

Seitens der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH gibt es keine Einwände. Der Formalität halber möchten wir darauf hinweisen, dass ein Anschluss an das bestehende Gasnetz möglich ist.

Weiterhin gilt zu beachten:

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich!

Die Abstände der geplanten Leitungen zu den vorhandenen Leitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Die Bestandspläne dienen nur Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Vor dem Beginn von Schachtarbeiten ist von der bauausführenden Firma ein separater Schachtschein bei den Stadtwerken Wismar zu beantragen.

➤ Im Planbereich der 1. Änderung und seiner Umgebung befinden sich keine Medien der Stadtwerke Wismar GmbH.

➤ Im Planbereich der 1. Änderung und seiner Umgebung befinden sich Gasversorgungsanlagen der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH, deren Lage im übergebenen Plan dargestellt ist.

➤ Trinkwasserschutzzonen werden durch die Planung nicht berührt.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise bezüglich der Versorgungsanlagen der Stadtwerke Wismar zur Kenntnis. Die vorhandene Gasleitung befindet sich in der öffentlichen Verkehrsfläche der Bergstraße. Sie wird informativ in der Planzeichnung dargestellt.*

➤ Seitens der Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH bestehen **keine Einwände** gegen die Planung der Gemeinde. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anschluss an das bestehende Gasnetz möglich ist.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Anschlussmöglichkeit zur Kenntnis.*

➤ Die Stadtwerke Wismar GmbH und der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH weisen darauf hin, dass die Lage der Leitungen in den Plänen unverbindlich ist. Vor Beginn von Schachtarbeiten ist von der bauausführenden Firma ein separater Schachtschein zu beantragen. Die Abstände geplanter Leitungen zu den vorhandenen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

***Kommentar/Prüfung:** Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Beachtung. Sie werden in die Planung aufgenommen und sind bei allen weiterführenden konkreten Objektplanungen durch die Bauherren zu beachten.*

Nachbargemeinden

Von den 6 Nachbargemeinden

1. Hansestadt Wismar
2. Krusenhagen
3. Neuburg
4. Benz
5. Zurow
6. Lübow

haben zum Zeitpunkt der Prüfung ...**vier**... Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung

1
Hansestadt Wismar



Hansestadt Wismar • Postfach 1245 • 23952 Wismar

Der Bürgermeister



Amt Neuburg
Bau und Liegenschaften
Frau Lockowand
Hauptstr. 10 a



23974 Neuburg

Wismar, 15.08.2024

Betrifft: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“
der Gemeinde Hornstorf,
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 2 BauGB

Hier: Stellungnahme der Hansestadt Wismar

Sehr geehrte Frau Lockowand,

zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde
Hornstorf ergeht seitens der Hansestadt Wismar folgende nachbarrechtliche Stellungnahme:

Zusammenfassung des Vorhabens:

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ ist, die bau- und
planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zusätzlichen Bäuaplätzen auf einer
bereits als Wohnbaufläche ausgewiesenen Fläche durch Erweiterung der Baugrenze zu schaffen.

„Auf dem Flurstück 3/2 und 3/30, Flur 4 der Gemarkung Hornstorf befindet sich mit der Hausnummer
Bergstraße 1 ein Einfamilienhaus mit Nebenanlagen für einen Haushalt/eine Familie. Die Kinder dieser
Familie möchten die Möglichkeit nutzen in die direkte Nachbarschaft ihrer Eltern zu ziehen, um zum einen,
für sich in Hornstorf einen eigenen Lebensmittelpunkt zu schaffen und zum anderen, um für die Eltern „vor
Ort da zu sein.“

Die Hansestadt Wismar stimmt dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17
„Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf zu.

Dienstgebäude Kontakte
Rathaus Tel.: 03841 251 - 0
Am Markt 1 Fax: 03841 251 777 1245
23966 Wismar



Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Hansestadt Wismar gibt die Ziele der 1. Änderung wieder.

➤ Die Hansestadt Wismar teilt mit, dass es der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 ihre Zustimmung erteilt.

Stellungnahme von

Prüfung

1

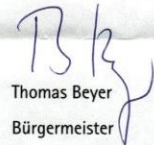
Hansestadt Wismar

Begründung:

Das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg weist der Gemeinde Hornstorf aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Stadt-Umland-Raum Wismar keine hervorgehobene Funktion in der Siedlungsstruktur zu. Dies bedeutet, dass sich die Siedlungsentwicklung in Krusenhagen dem Eigenbedarf der Gemeinde anzupassen hat.

Gemäß den Festlegungen des Rahmenplanes für den Stadt-Umland-Raum Wismar für den Zeitraum bis 2030 sind für die Eigenbedarfsentwicklung der Gemeinde Hornstorf 80 Wohneinheiten ausgewiesen worden. Diese Zahl ist noch nicht erreicht.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Beyer
Bürgermeister

Stellungnahme von

Prüfung

2
Gemeinde Krusenhagen

Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf
über Amt Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Sprechtag
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl / e-mail	Aktenzeichen	Datum
Juliane Lockowand	038426/410-31 j.lockowand@amt-neuburg.eu	BL/lo	20.08.2024

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Entwurf vom 14.05.2024)


hier: Stellungnahme der Gemeinde Krusenhagen

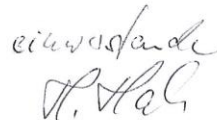
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauausschuss der Gemeinde Krusenhagen hat in der Sitzung am 12.08.2024 über den o. g. Entwurf wie folgt beraten:

Zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Entwurf vom 14.05.2024) gibt es seitens der Gemeinde Krusenhagen keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


J. Lockowand
Sachbearbeiterin
Bau und Liegenschaften



Telefon: 038426/4100 Telefax: 038426/20031 e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu Internet: www.amt-neuburg.de
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 keine Anregungen und Bedenken gibt.

Stellungnahme von

Prüfung

3
Gemeinde Neuburg

Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf
über Amt Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Sprechtage
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl / e-mail	Aktenzeichen	Datum
Juliane Lockowand	038426/410-31 j.lockowand@amt-neuburg.eu	BL/lo	27.08.2024

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Entwurf vom 14.05.2024)

hier: Stellungnahme der Gemeinde Neuburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauausschuss der Gemeinde Neuburg hat in der Sitzung am 13.08.2024 über den o. g. Entwurf wie folgt beraten:

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf (Entwurf vom 14.05.2024) gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



J. Lockowand
Sachbearbeiterin
Bau und Liegenschaften

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 keine Anregungen und Bedenken gibt.

Stellungnahme von

Prüfung

4
Gemeinde Benz

Amt Neuburg

Der Amtsvorsteher

Bau und Liegenschaften

Amt Neuburg, Hauptstraße 10a, 23974 Neuburg

Gemeinde Hornstorf
über Amt Neuburg
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Sprechtag
Dienstag 9:00-12:00 und 14:00-17:30 Uhr
Donnerstag 9:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr

Bearbeiter/in	Tel.-Durchwahl / e-mail	Aktenzeichen	Datum
Juliane Lockowand	038426/410-31 j.lockowand@amt-neuburg.eu	BL/lo	27.08.2024

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ der Gemeinde Hornstorf im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Entwurf vom 14.05.2024)

hier: Stellungnahme der Gemeinde Benz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauausschuss der Gemeinde Benz hat in der Sitzung am 16.07.2024 über den o. g. Entwurf wie folgt beraten:

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in Hornstorf (Entwurf vom 14.05.2024) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gibt es seitens der Gemeinde Benz keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



J. Lockowand
Sachbearbeiterin
Bau und Liegenschaften

Telefon: 038426/4100 Telefax: 038426/20031 e-mail: zentrale@amt-neuburg.eu Internet: www.amt-neuburg.de
Sparkasse M-NW, IBAN: DE78 14051000 1000 0077 62, BIC: NOLADE21WIS
Volks- und Raiffeisenbank e.G., IBAN: DE75 1406 1308 0003 2211 56, BIC: GENODEF1GUE
Deutsche Kreditbank AG Schwerin, IBAN: DE94 1203 0000 0000 2024 32, BIC: BYLADEM1001

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

➤ Die Gemeinde teilt mit, dass es zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 keine Anregungen und Bedenken gibt.

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung von 29.07.2024 bis 30.08.2024

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden seitens der Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

Die Gemeinde Hornstorf geht davon aus, dass Belange der Öffentlichkeit nicht betroffen sind.

Amt Neuburg

B-Plan Nr. 17 „Zum Kreienberg“ in der Gemeinde Hornstorf

Projekt-Nr.: 34620-00

Fertigstellung: 30.10.2024

Handlungsbevoll-
mächtigter:


Dipl.-Ing. Jens Hahn

Projektleitung/
Bearbeitung:


M. Sc. Physik Paul Kösling

Geprüft: Dipl.-Ing. Jens Hahn
28.10.2024

Kontaktdaten
Auftraggeber: Amt Neuburg
Bau und Liegenschaften
Hauptstraße 10a
23974 Neuburg

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

GIS-Solutions

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	3
2	Beurteilungsmaßstäbe	4
2.1	Orientierungswerte für Verkehrslärm	4
2.2	Beurteilungspegel	5
2.3	Immissionsorte.....	6
2.4	Höhe der Immissionsorte	6
3	Örtliche Gegebenheiten	7
4	Berechnungsgrundlagen	8
4.1	Emissionskennwerte	8
5	Berechnungsergebnisse.....	9
6	Lärmschutzmaßnahmen	10
6.1	Maßnahme M1 - Lärmschutzbauwerk.....	10
6.2	Maßnahme M2 - Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle	11
6.3	Maßnahme M3 - Passiver Schallschutz	11
7	Vorschläge zur Festsetzung im Bebauungsplan.....	13
8	Zusammenfassung.....	15
9	Quellenverzeichnis.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang.....		17
Anlage 0 Emissionskennwerte Modell.....		18
Anlage 1 Rasterkarte Bestand Tag/Nacht.....		21
Anlage 2 Rasterkarte mit Maßnahme M1 Nacht		24
Anlage 3 Rasterkarten vergrößert Bestand/Maßnahme M1 Nacht.....		26
Anlage 4 Rasterlärmmkarten für Wohnbaugrenzen Tag/Nacht.....		29
Anlage 5 Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle für Bestand....		31
Anlage 6 Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle mit M1		43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].....	4
--	---

1 Aufgabenstellung

Für die 1.Änderung des B-Plans Nr. 17 der Gemeinde Hornstorf ist eine Schalluntersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen innerhalb des Plangebietes zu erstellen. Berechnungsgrundlage ist die DIN 18005:2023-07 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit den jeweiligen lärmartspezifischen Beurteilungsvorschriften.

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg fordert in seiner Stellungnahme vom 09.07.2023 eine Untersuchung des Verkehrslärms insbesondere hinsichtlich des am Untersuchungsgebiet angrenzenden Schienenverkehrs. Demnach soll durch die angebotsgegenständliche Schalltechnische Untersuchung gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde ein prüfbarer Nachweis dafür erbracht werden, dass innerhalb der geplanten Wohnbauflächen keine unzulässigen Geräuschemissionen hervorgerufen werden.

Für den Fall, dass durch den Straßen- bzw. Bahnverkehr unzulässige Geräuscheinwirkungen entstehen, sind Lärmschutzmaßnahmen zur Verminderung der Lärmbelastung vorzugeben.

2 Beurteilungsmaßstäbe

2.1 Orientierungswerte für Verkehrslärm

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung sind den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen in der Regel schalltechnische Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte zugeordnet. Deren Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Gebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelästigung zu erfüllen. Die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen erfolgt gemäß DIN 18005:2023-07 [1; 2].

Die DIN 18005 enthält jedoch keine Festsetzungen von normativ verbindlichen Grenzwerten. Die Orientierungswerte sind also als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Die Belange des Schallschutzes sind bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Interessen zu verstehen.

Die Abwägung kann u.U. bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen, weil sich z.B. in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage die Orientierungswerte nicht mehr einhalten lassen.

Für schutzbedürftige Nutzungen gelten die Orientierungswerte der DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 Bbl. 1: 2023-07 [2].

Baugebiet	Verkehrslärm ^a L _r in dB(A)	
	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50	40
Allg. Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU)	60	50
Kerngebiet (MK)	63	53
Gewerbegebiete (GE)	65	55
sonstige Sondergebiete (SO) sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ^b	45 - 65	40 - 65
Industriegebiete (GI) ^c	-	-

a - Die dargestellten Orientierungswerte gelten für Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr. Abweichend davon schlägt die WHO für den Fluglärm zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken deutlich niedrigere Schutzziele vor.

b - Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.

c - Für Industriegebiete kann kein Orientierungswert angegeben werden.

Der Status der Flächennutzung wurde auf der Grundlage der vorhandenen B-Pläne festgelegt. Soweit sich Nutzungen außerhalb des Geltungsbereiches von B-Plänen befinden, wurde von der tatsächlich vorhandenen Nutzung ausgegangen.

Wo i. R. d. Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen wird, weil andere Belange überwiegen, muss ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Zuvor ist die Einhaltung der Orientierungswerte unter Berücksichtigung aktiver Schallschutzmaßnahmen zu überprüfen. Das BVerwG hat bestätigt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte in der Bauleitplanung als Orientierungshilfe herangezogen werden können, um die zumutbare Lärmbelastung eines Wohngebietes i. R. d. gerechten Abwägung zu bestimmen. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete durch Verkehrslärm um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein ¹.

Grundsätzlich gilt:²

"Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, desto gewichtiger müssen allerdings die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Geboten stehen, um diese Auswirkungen zu verhindern."

Für ein geplantes Wohngebiet, an dessen Rändern die Orientierungswerte um 10 dB(A) und mehr durch Verkehrslärm überschritten werden, bedeutet dies nicht grundsätzlich, dass die Grenzen gerechter Abwägung überschritten werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe gewichtig sind,
- der Plangeber die baulichen und technischen Möglichkeiten ausschöpft, die ihm zu Geboten stehen, um negative Lärmauswirkungen zu verhindern,
- im Innern der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird,
- in besonderer Weise darauf geachtet wird, dass auf den lärmabgewandten Seiten der Grundstücke geeignete geschützte Außenwohnbereiche geschaffen werden können.

Im Einzelfall kann aus Vorsorgegründen aber auch die Vorgabe geringerer Beurteilungspegel als in den Orientierungswerten vorgesehen, Ergebnis einer sachgerechten Abwägung sein.

2.2 Beurteilungspegel

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Gewerbe, Freizeit- und Sportanlagen) werden jeweils für sich allein bewertet und nicht addiert. Der Beurteilungspegel ist ein Wert zur Kennzeichnung der mittleren

¹ BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990 – 4 N 6.88

² BVerwG, Beschl. v. 22.03.2007 – 4 CN 2.06

Geräuschbelastung während der Beurteilungszeit unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen für bestimmte Geräusche, Zeiten und Situationen. Der Beurteilungspegel ist der mit den schalltechnischen Orientierungswerten bzw. anderen Immissionsrichtwerten zu vergleichende Pegel.

In Abhängigkeit von der Geräuschart sind bei der Bildung der Beurteilungspegel verschiedene Beurteilungszeiträume zu berücksichtigen. Beim Verkehrslärm gilt eine 16-stündige Beurteilungszeit für den Tagzeitraum und eine 8-stündige Beurteilungszeit für die Nacht.

Der Beurteilungspegel ergibt sich durch energetische Pegel-addition der zeitraum- und emittentenbezogenen Mittelungspegel aller zur jeweiligen Emittentengruppe gehörenden Teilschallquellen. Durch Pegelkorrekturen werden Impuls- und Tonhaltigkeit, Einwirkdauer sowie Zeiten erhöhter Störwirkung berücksichtigt.

2.3 Immissionsorte

Die Lage der maßgebenden Immissionsorte richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. Bei der Berechnung von Straßenverkehrsgeräuschen wird der Immissionsort gemäß RLS - 19[3] auf Höhe der Geschossdecke angenommen. Bei Außenwohnbereichen liegt der maßgebende Immissionsort 2 m über der als Außenwohnbereich genutzten Fläche. Bei unbebauten Bauflächen befinden sich die Immissionsorte auf den Baugrenzen.

Die Bestandsgebäude innerhalb und außerhalb des Plangebietes wurden, soweit relevant und planerisch nicht gesondert geregelt, mit der tatsächlichen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorgefunden Höhe berücksichtigt.

2.4 Höhe der Immissionsorte

Alle Geschossebenen wurden mit einer Höhe von 2,8 m pro Geschoss berücksichtigt. Bestandsgebäude wurden, soweit relevant und planerisch nicht gesondert geregelt mit der tatsächlichen zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vorgefunden Geschosshöhe berücksichtigt.

Die Lage der Immissionsorte ist in den Rasterlärmkarten [A1.1](#), [A1.2](#) und [A2](#) enthalten.

3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“ [4] liegt inmitten des Siedlungsbereichs der Gemeinde Hornstorf.

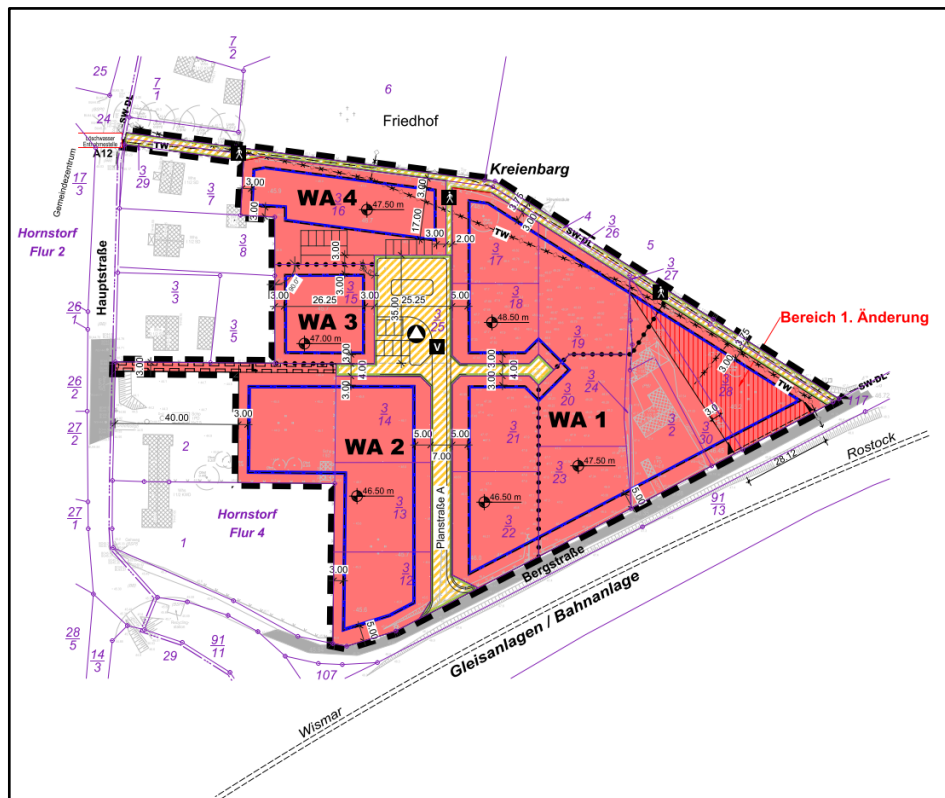


Abbildung 1: Ausschnitt - Vorentwurf: Bebauungsplans Nr. 17 „Zum Kreienberg“.

Das Plangebiet wird umgeben:

- In nördlicher Richtung von landwirtschaftlichen Flächen,
- In westlicher und südlicher Richtung von Wohnbebauung und der K34 „Hauptstraße“,
- In südöstlicher Richtung von der Bahnstrecke Rostock-Wismar.

Die topografischen Bedingungen wurden im Prognosemodell berücksichtigt. [5]

4 Berechnungsgrundlagen

Der von einer Schallquelle in ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich erzeugte Schalldruckpegel hängt von den Eigenschaften der Schallquelle, der Geometrie des Schallfeldes, den durch Topografie, Bewuchs und Bebauung bestimmten örtlichen Schallausbreitungsbedingungen und von der Witterung ab.

Zur Berechnung der Beurteilungspegel wurde die perspektivisch zu erwartende Emissionssituation auf ein akustisches Prognosemodell abgebildet. Das Prognosemodell berücksichtigt Reflexionen der 3. Ordnung für Schienenlärm bzw. Reflexionen der 2. Ordnung für Straßenverkehrslärm. Als Berechnungsvorschriften dienen die Schall 03 [6] für Schienenlärm und die RIs-19 [3] für Straßenverkehrslärm.

Alle Berechnungen finden für Wind Bedingungen statt.

4.1 Emissionskennwerte

Die Emissionskennwerte der Straße sowie der Schiene können der [Anlage A0](#) entnommen.

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde der Straßenlärm auf der K34 (Hauptstraße), sowie der Schienenlärm der Strecke Wismar-Rostock als Emissionsquellen berücksichtigt.

Die Verkehrsdaten bezüglich der K34 wurden vom Auftraggeber bereitgestellt. Auf Grundlage der vom Auftraggeber übermittelten Information [7] wird im Berechnungsmodell für die Straßenoberfläche der Hauptstraße, AC11 angesetzt.

Die Verkehrsdaten der anliegenden Bahnstrecke Wismar-Rostock wurden bei der „Deutschen Bahn“ abgefragt und beinhalten die Daten gemäß aktueller Bekanntgabe der Zugzahlenprognose 2030DT(KW 11/2024) des Bundes [8].

5 Berechnungsergebnisse

Präambel

Auf Basis der in Kapitel 4 verwiesenen Emissionskennwerte wurden Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, Berechnungsergebnisse sowie Rasterkarten sind dem [Anhang](#) zu entnehmen (A1 bis A6).

Mit den Rasterlärnkarten erfolgt eine farblich codierte und beurteilungszeitraumabhängige Darstellung der Beurteilungspegel. Die farblich dargestellten Pegelstufen umfassen 5 dB Intervalle, angelehnt an Bereiche entsprechend der Grenzwerte. Die Grenzen der Pegelstufen sind durch Isophonen-Linien, d.h. Linien mit gleichen Pegelwerten, markiert. Die Pegelklassenbreite und die Höhe der Pegel können anhand der Pegellegende der Pläne abgelesen werden. Die dargestellten Beurteilungspegel können punktuell mit den Immissionsorientierungswerten der DIN 18005 verglichen werden, gelten jedoch nur für die in den Rasterlärnkarten angegebene Berechnungshöhe. Die Berechnungshöhe kennzeichnet in der Regel die maßgebende Berechnungshöhe, also diejenige Höhe, für die am ehesten eine Überschreitung erwartet werden kann.

Zur detaillierteren Betrachtung der Immissionen, insbesondere zur Ermittlung der Höhenabhängigkeit, wurden in charakteristischen Immissionsbereichen (IO1 bis IO6) Einzelpunktberechnungen durchgeführt. Die Berechnungsergebnisse der Einzelpunktberechnungen wurden in [Anlage 5.1](#) zusammenfassend dargestellt.

Berechnungsergebnisse

Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der Bahntrasse Wismar-Rostock (siehe hierzu [Anlage 5.2](#)).

Am IO2 wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes von ORW = 45 dB(A) um bis zu 6 dB(A) überschritten.

Im Tagzeitraum wird der Orientierungswert von ORW = 55 dB(A) ausschließlich am IO2 um 1 dB(A) überschritten.

6 Lärmschutzmaßnahmen

Die Berechnungsergebnisse in [Anlage 5](#) zeigen, dass die Orientierungswerte im maßgebenden Nachtzeitraum um bis zu 6 dB(A) überschritten werden. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der Bahntrasse Wismar-Rostock (siehe hierzu [Anlage 5.2](#)).

Da die vorliegende die Planung Lärmkonflikte aufweist, sind im Rahmen der Abwägung Maßnahmen zur Lösung oder zur Verminderung der Lärmkonflikte zu prüfen.

Diesbezüglich wurden folgende Lärmschutzmaßnahmen näher untersucht:

Maßnahme M1: Errichtung eines Lärmschutzbauwerkes an der südöstlichen Baugrenze

Maßnahme M2: Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle
(Verschiebung der südöstlichen Baugrenzen nach Nordwesten zur Vergrößerung des Abstandes zur Bahntrasse)

Maßnahme M3: Passiver Schallschutz

6.1 Maßnahme M1 - Lärmschutzbauwerk

Die Errichtung von Lärmschutzwänden und -wällen kann eine effektive Maßnahme zur Verminderung der Verkehrslärmimmissionen sein. Lärmschutzbauwerke können prinzipiell als Wände, Wälle, Wall-/Wandkombinationen oder auch Funktionsbauten ausgeführt werden. Neben der Höhe und Lage der Lärmschutzanlage hat auch der „Öffnungsanteil“ des Bauwerkes einen erheblichen Einfluss auf die erreichbare Pegelminderung.

[Anlage A1.2](#) zeigt, dass die Orientierungswertüberschreitungen primär auf die erste Baureihe (Baufelder WA1, WA2) an der südöstlichen B-Plangrenze beschränkt sind.

Die höchsten Beurteilungspegel sind an den schienenzugewandten SO-Fassaden der vorhandenen bzw. geplanten Wohngebäude zu erwarten. An den lärmabgewandten Fassaden der Wohnhäuser sind infolge der Eigenabschirmung der Baukörper keine Konflikte zu erwarten (siehe hierzu auch [Anlage A1.2, Immissionsort 3](#)).

Für die vorliegende Untersuchung wurde die Wirkung einer immissionsortnahen Lärmschutzwand an der südöstlichen B-Plangrenze innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planentwurfes untersucht.

Im Bereich der Gebietszuwegung (Planstraße) wurde die Lärmschutzwand geöffnet.³ Die Gesamtwandlänge beträgt ~150m. Die Wand ist beidseitig schallhart. Die Lage der Lärmschutzwand ist in den Anlagen [A2](#) und [A3](#) dargestellt.

³ Für die Grundstückszuwegungen der Bestandsbebauung (Bergstraße 1) wurde die Lärmschutzwand geschlossen. Hier ist der Einbau von Toren notwendig.

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass zum Schutz der Erdgeschossenebene eine Wandhöhe von 3m bez. auf GOK erforderlich ist. Mit einer 3m hohen Wand werden in der EG-Ebene Pegelminderungen von bis zu 5 dB(A) erreicht.

Zum Schutz der DG-Ebene ist eine Wandhöhe von 6 m erforderlich.³

Aufgrund der notwendigen Wandöffnung ergibt sich insbesondere in den Randbereichen eine geringe Wandwirksamkeit. Inwieweit der Wandeinsatz wirtschaftlich und städtebaulich verträglich ist, liegt im abwägenden Ermessen des Planerstellers.

6.2 Maßnahme M2 - Abrücken der Baugrenze von der Lärmquelle

Als nicht bauliche Maßnahme, ist theoretisch eine Verschiebung der südöstlichen Wohnbaugrenzen um bis zu 27 m möglich. Damit wäre für Neubauten sichergestellt, dass der Orientierungswerte tags und nachts in einer Höhe von 5,6 m (DG) eingehalten werden.

Durch die Verschiebung der südöstlichen Baugrenze nach Nordwesten tritt ein Flächenverlust ein. Inwiefern dieser Flächenverlust realisierbar und wirtschaftlich vertretbar ist kann durch den Verfasser nicht beurteilt werden.

6.3 Maßnahme M3 - Passiver Schallschutz

Wenn aktive und/oder städtebauliche Lärmschutzmaßnahmen nicht möglich sind oder wenn auch nach ihrer Berücksichtigung Überschreitungen der Orientierungswerte jedenfalls an einem Teil der schutzbedürftigen Nutzungen auftreten, ist zu prüfen, durch welche passiven Schallschutzmaßnahmen Innenpegel erreicht werden, bei denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

Der Schutz gegen Außenlärm wird in Kapitel 7 der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109:2018-01 [9] behandelt. Zum Schutz gegen Außenlärm werden in der DIN 4109-1:2018-01 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt. Zur Bemessung der Anforderungen des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen erfolgt die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a nach DIN 4109-2:2018-01 .

Das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß ergibt sich dabei aus dem maßgeblichen Außenlärmpegel abzüglich einer Korrekturwertes für die zu schützende Raumnutzung nach Gleichung (6) der DIN 4109-1:2018-01:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit $R'_{w,ges}$ gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile in dB

L_a maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 in dB(A)

$K_{Raumart} = 25$ dB für Bettenräume in Krankenstationen und Sanatorien,

$K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches,

$K_{\text{Raumart}} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches.

Es gelten folgende Mindestanforderungen:

$R'_{w,\text{ges}} = 35 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien

$R'_{w,\text{ges}} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u.ä.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,\text{ges}} > 50 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,\text{ges}}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche des Raumes S_S zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels werden die Lärmbelastungen in der Regel berechnet. Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (06:00 bis 22:00 Uhr) oder, sofern der Beurteilungspegel nachts weniger als 10 dB(A) gegenüber dem Tageswert absinkt, für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel (22:00 bis 06:00 Uhr) unter Berücksichtigung eines um 10 dB(A) erhöhten Beurteilungspegels zum Schutz des Nachtschlafes (dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden). Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, bei der sich die höheren Anforderungen ergeben.

Bei Sportlärmissionen sind die Beurteilungspegel rechnerisch zu ermitteln, wobei zur Bildung des maßgeblichen Außenlärmpegels 3 dB(A) zu addieren sind.

Ergibt sich die vorhandene Geräuschmissionssituation als Überlagerung mehrerer gleich- oder verschiedenartiger Quellen, so berechne sich der resultierende Außenlärmpegel als energetische Summe der einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel. Der Zuschlag von 3 dB(A) ist dabei nur einmal zu berücksichtigen.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseite darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

In der vorliegenden Untersuchung wurde der resultierende Außenlärmpegel für die schutzbedürftigen Bereiche innerhalb des Plangebietes als Rasterlärmkarte in Anlage 4 dargestellt.

7 Vorschläge zur Festsetzung im Bebauungsplan

Die nachfolgend dargestellten Festsetzungsvorschläge stellen lediglich Gutachterempfehlungen dar. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Abwägung durch den Planersteller müssen die Festsetzungsvorschläge ggf. an die aktuelle Planung angepasst werden.

Der nachfolgende Festsetzungsvorschlag basiert auf der Annahme, dass durch den Planersteller im Rahmen der Abwägung auf passive Lärmschutzmaßnahmen abgestellt wird.

1. Passiver Schallschutz:

Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen gemäß Nr. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einzuhalten. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ist im Beiplan dargestellt.

Der Korrekturwert für die Raumart beträgt für Aufenthaltsräume von Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches 30 dB und für Büroräume und Ähnliches 35 dB. Für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich die gesamt bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ nach Gleichung 6 der DIN 4109-1:2018-01.

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen ist nach DIN 4109-2:2018-01, Nr. 4.4 zu führen. Dabei darf nach Nr. 4.4.5.1 für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung bzw. Innenhöfen um 10 dB gemindert werden.

Wenn durch eine ergänzende schalltechnische Untersuchung für ein konkretes Vorhaben nachgewiesen wird, dass die Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels durch vorgelagerte abschirmende Bebauung oder andere Umstände vermindert werden, darf von diesen Anforderungen entsprechend abgewichen werden. Der maßgebliche Außenlärmpegel ist gemäß DIN 4109-1:2018-01, Nr. 4.4.5 zu bestimmen.

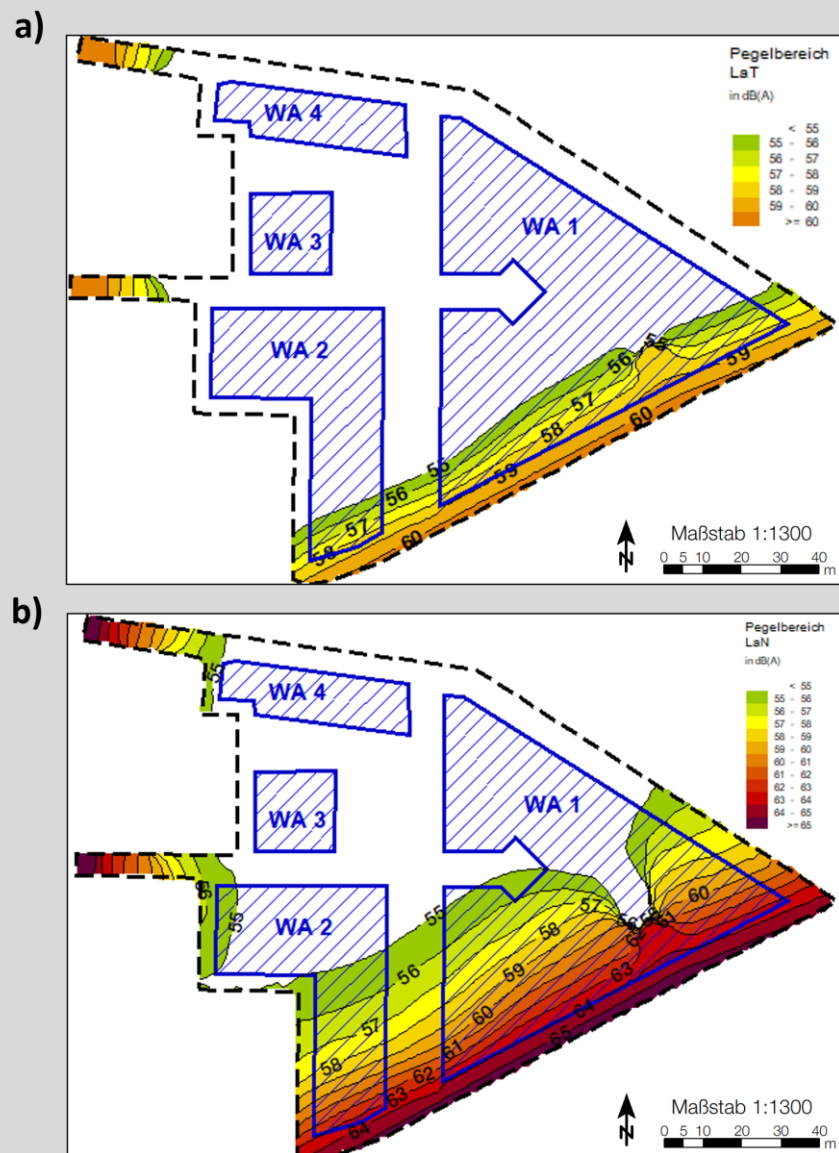


Abbildung 2: zeigt a) die maßgeblichen Außenlärmpegel Tags (LaT) und b) die maßgeblichen Außenlärmpegel Nachts (LaN) nach DIN 4109-1:2018-01 für das untersuchte Plangebiet.

8 Zusammenfassung

Im Rahmen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Hornstorf war ein schalltechnischer Fachbeitrag zu erarbeiten, um die durch das Planvorhaben entstehenden Geräuschemissionen und die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen zu ermitteln.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Maßgebender Beurteilungszeitraum zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrsgeräusche ist der Nachtzeitraum.
2. Maßgeblich immissionsbestimmend sind Schienenverkehrsgeräusche der südöstlich des Geltungsbereiches verlaufenden Bahntrasse Wismar-Rostock.
3. An der südöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wird der Orientierungswert Nacht eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 6 dB(A) überschritten.
4. Im Tagzeitraum wird der Orientierungswert eines Allgemeinen Wohngebietes um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Zur Minderung bzw. Lösung der Orientierungswertkonflikte wurden aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden (Maßnahme M1) mit einer Mindesthöhe von 3m geprüft. Aufgrund der notwendigen Bauwerksöffnung im Bereich von Straßen und Grundstückszuwegungen ergibt sich partiell eine geringe Bauwerkseffizienz. Die Beurteilung Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme bzw. der städtebaulichen Verträglichkeit kann durch den Verfasser nicht beurteilt werden. Aus Sicht des Verfassers erscheint zumindest ein Vollschutz des Plangebietes durch Lärmschutzwände fraglich.

Gleiches gilt für die Maßnahme M2. Eine Verschiebung der südöstlichen Baugrenze um 27m nach Nordwesten (Maßnahme M2) löst theoretisch alle Orientierungswertkonflikte führt jedoch gleichzeitig zu einem Verlust an nutzbarer Baufläche. Auch hier erscheint aus Sicht des Verfassers die wirtschaftliche Tragfähigkeit fraglich.

Können die Maßnahmen M1 und M2 nicht oder nur teilweise umgesetzt werden, oder wenn auch nach ihrer Berücksichtigung Überschreitungen der Orientierungswerte jedenfalls an einem Teil der schutzbedürftigen Nutzungen auftreten, ist zu prüfen, durch welche passiven Schallschutzmaßnahmen (Maßnahme M3) Innenpegel erreicht werden, bei denen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet sind.

9 Quellenverzeichnis

- [1] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)/DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), DIN 18005, Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung, 2023
- [2] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)/DIN/VDI-Normenausschuss Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS), DIN 18005 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, 2023
- [3] **Richtlinie.** Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, RLS-19, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, 2019
- [4] **Planungsunterlage.** Gemeinde Hornstorf, Entwurf: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, Entwurf, 2024, 14.05.2024, Erhalten am: 29. Juli 2024 - Email
- [5] **Planungsunterlage.** LAiV M-V Downloadportal Geobasisdaten, Digitales Gelände Modell 5 m, Erhalten am: 10.09.2024 - Download
- [6] **Richtlinie.** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesamt für Justiz, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Anlage 2 (zu § 4) Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03), 2020, 4.11.2020
- [7] **Planungsunterlage.** Ingenieurbüro Möller, Ausbau der Kreisstraßen 34 und 35 in Hornstorf, Ausbauquerschnitt, 07/2024, Erhalten am: 08.10.2024 - Email
- [8] **Planungsunterlage.** Landkreis Nordwestmecklenburg, Verkehrszählung: K 34 ab 2020, 2021, Erhalten am: 10.09.2024 - Email
- [9] **DIN.** DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen, 2018

Anhang

Anlage 0
Emissionskennwerte Modell

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf

Emissionsparameter Schiene

A0

DB Wismar–Rostock		Gleis: 6921		Richtung: Wismar–Rostock			Abschnitt: 1		Km: 5+238			
	Zugart Name	Anzahl Züge		Geschwin- digkeit km/h	Länge je Zug m	Max	Emissionspegel L'w [dB(A)]					
		Tag	Nacht				Tag		Nacht		5 m	
							0 m	4 m	5 m	0 m	4 m	5 m
1	Zug:Wismar-Rostock	31,0	5,0	140	77	-	74,4	54,6	-	69,5	49,7	-
-	Gesamt	31,0	5,0	-	-	-	74,4	54,6	-	69,5	49,7	-
Schienen- kilometer km	Fahrbahnart c1	Fahrflächen- zustand c2	Strecken- geschwindigkeit km/h	Kurvenfahr- geräusch dB	Gleisbrems- geräusch KL dB	Vorkehrungen g. Quietschgeräusche dB	Sonstige Geräusche dB			Brücke		
5+238	Standardfahrbahn	-	80,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.:
34620-00
Seite 1/<Total>

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Emissionsparameter Straße

A0

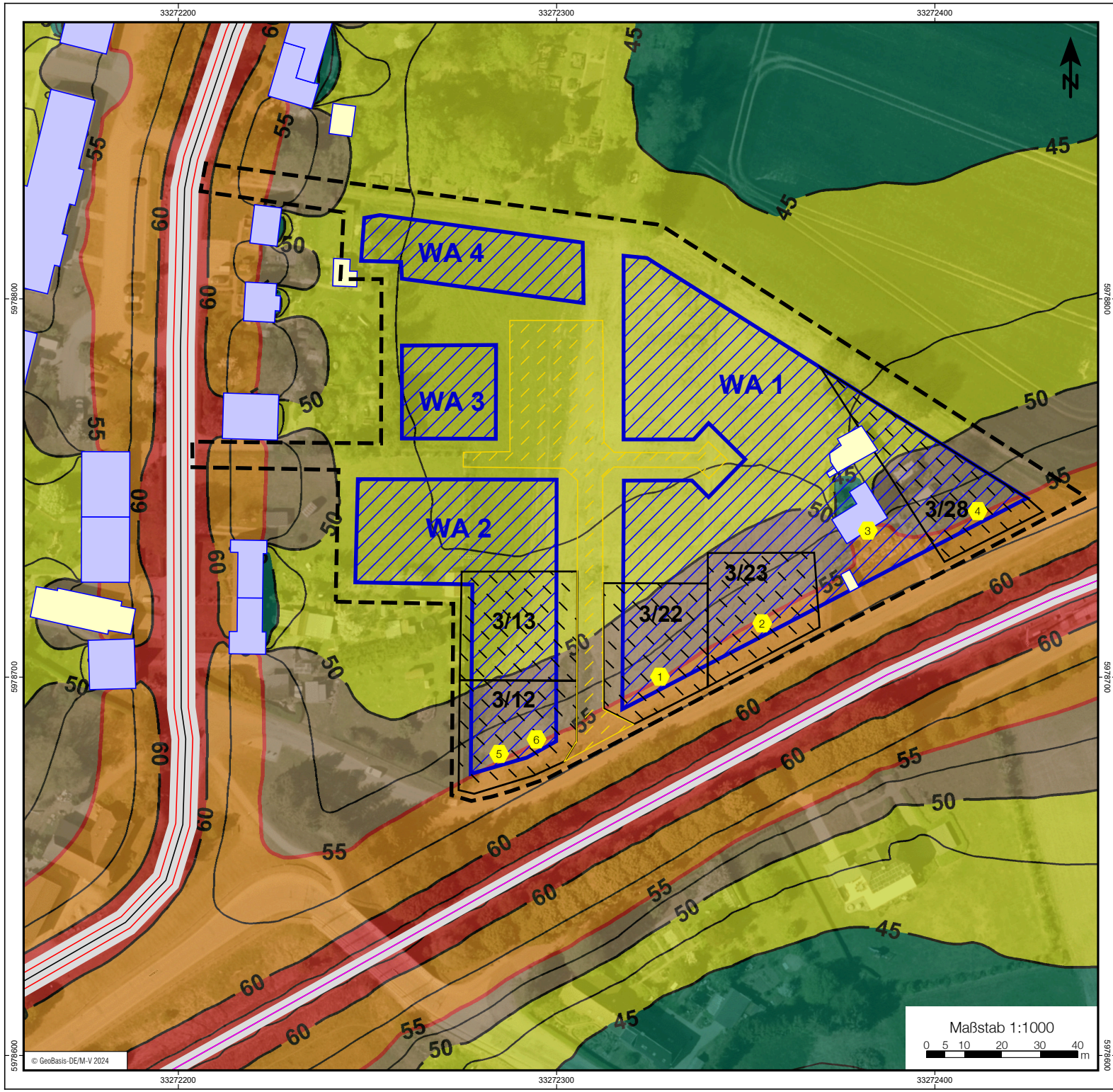
Stationierung km	DTV Kfz/24h	Fahrzeug- typ	Verkehrszahlen				Geschwindigkeit		Straßenoberfläche	Knotenpunkt		Mehrfach- reflektion dB(A)	Steigung Min / Max %	Emissionspegel	
			M(T) Kfz/h	M(N) Kfz/h	p(T) %	p(N) %	v(T) km/h	v(N) km/h		Typ	Abstand m			Lw'(T) dB(A)	Lw'(N) dB(A)
Hauptstraße			Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
0+000	1565	Pkw	82,8	13,9	92,0	89,0	50	50	Asphaltbetone <= AC11		-	-	-3,7 - 2,8	71,8 - 72,1	64,6 - 64,9
		Lkw1	2,7	0,8	3,0	5,0	50	50							
		Lkw2	4,5	0,9	5,0	6,0	50	50							
		Krad	-	-	-	-	50	50							



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.:
34620-00
Seite 1/
<Total>

Anlage 1
Rasterkarte Bestand Tag/Nacht



Zeichenerklärung

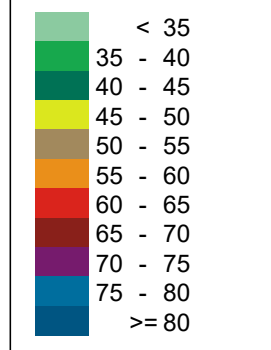
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Wand
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Tag

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Immissionsort

Pegelbereich LrT

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m

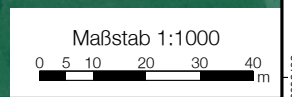


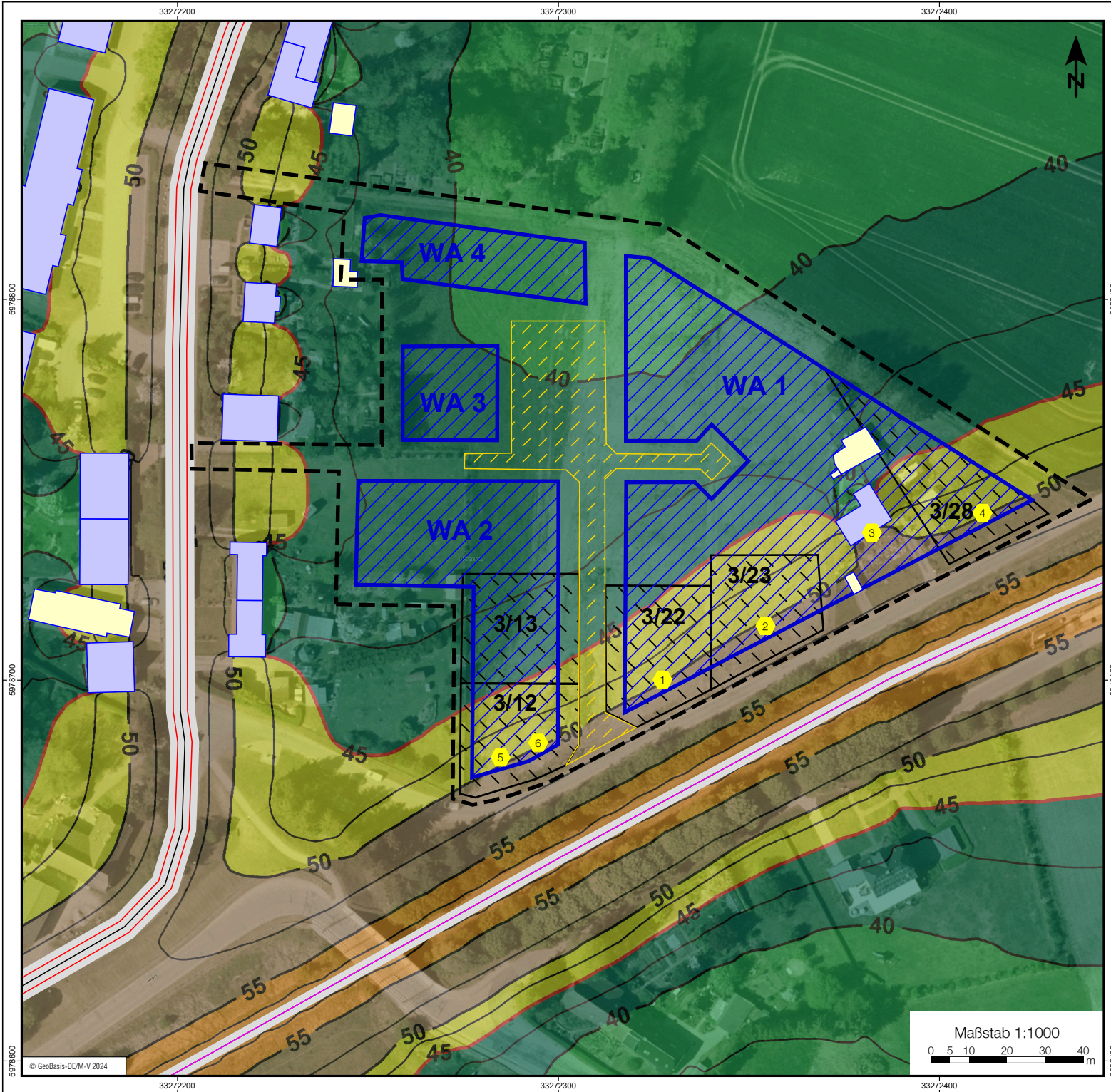
Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 87161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt	34620-00 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg" Gemeinde Hornstorf	Bestand - Rasterkarte LrT Plan-Nr.: 1.1 Maßstab: 1 : 1000
---------	---	---

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	30.10.2024	geprüft:	Jens Hahn





Zeichenerklärung

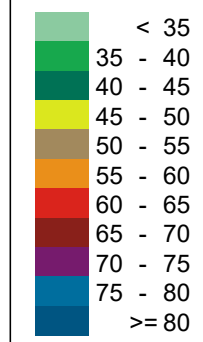
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Wand
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Flurstück
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nacht

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Immissionsort

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



Amt Neuburg

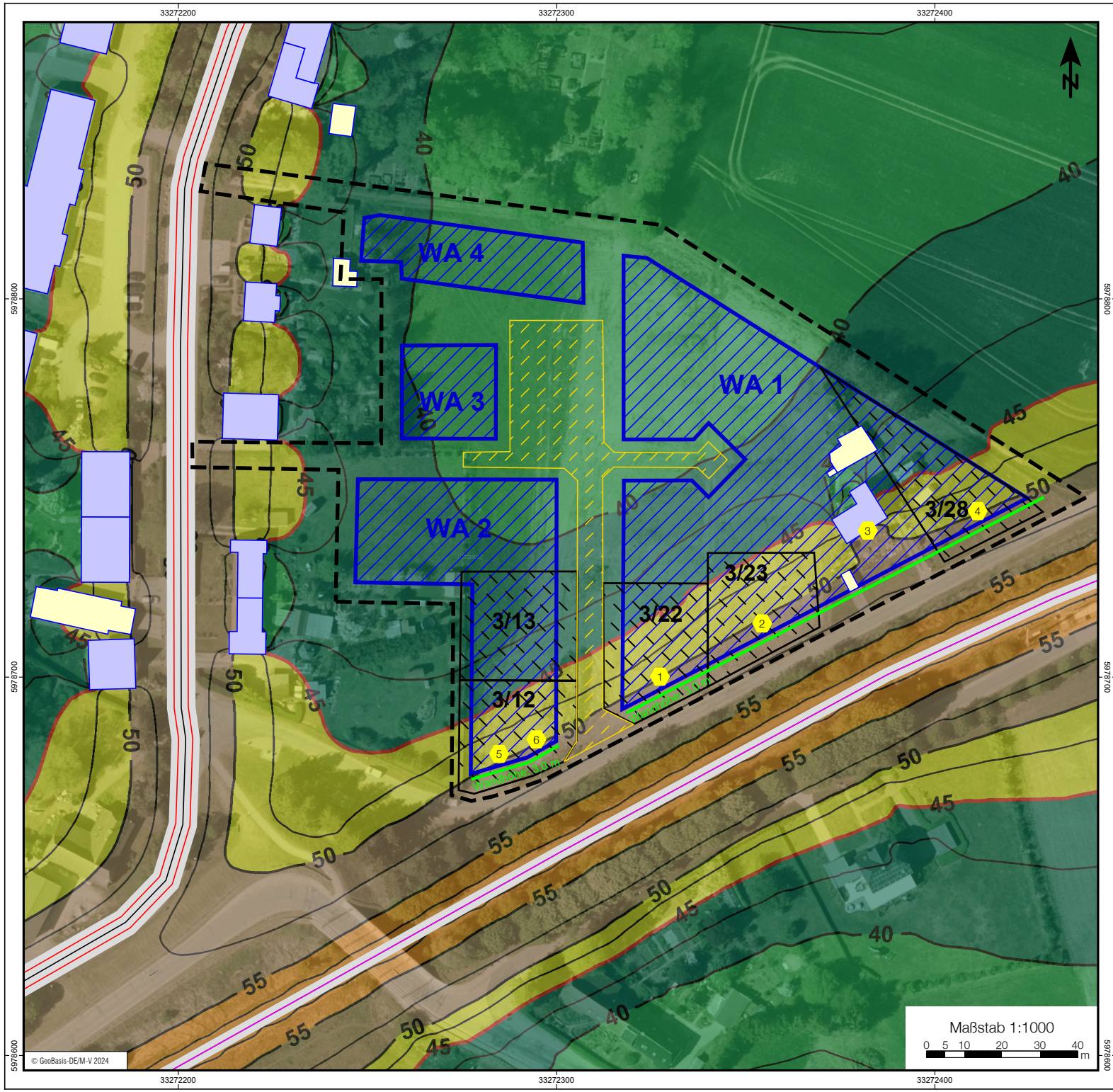
UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltsdorfer Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Bestand - Rasterkarte LrN
 Plan-Nr.: 1.2
 Maßstab: 1 : 1000

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	30.10.2024	geprüft:	Jens Hahn

Anlage 2
Rasterkarte mit Maßnahme M1 Nacht



Zeichenerklärung

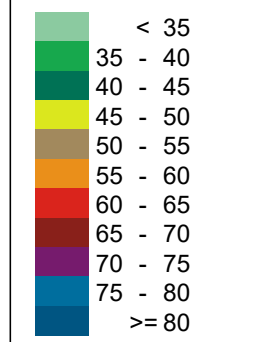
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Lärmschutzwand
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nacht

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Immissionsort
- Flurstück

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m



Amt Neuburg

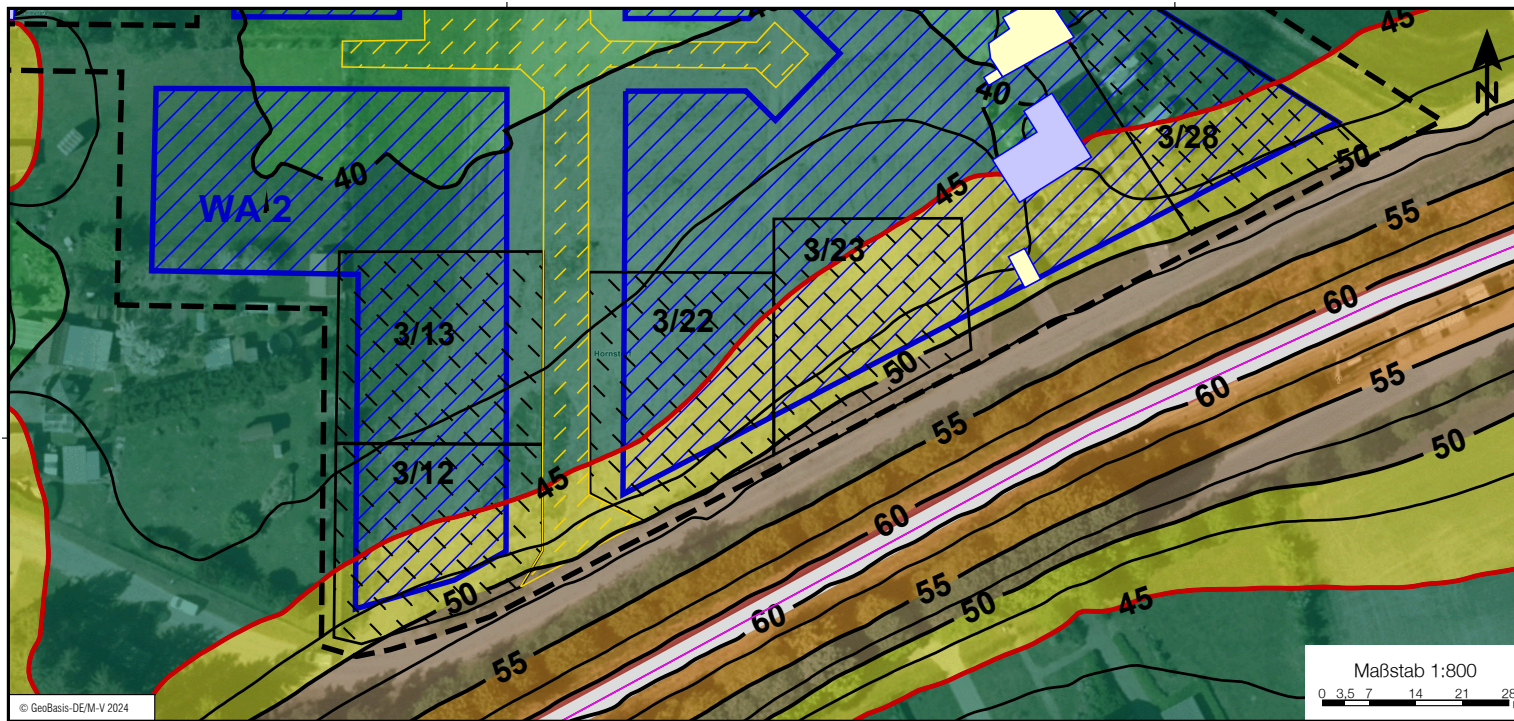
UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tilsoser Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Lärmschutzmaßnahme M1
Rasterkarte LrN
 Plan-Nr.: 2
 Maßstab: 1 : 1000

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	30.10.2024	geprüft:	Jens Hahn

Anlage 3
Rasterkarten vergrößert Bestand/Maßnahme M1 Nacht



Zeichenerklärung

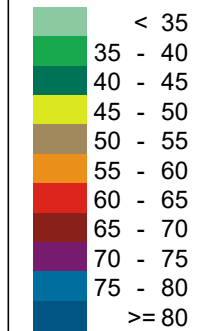
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Lärmschutzwand
- - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nachts

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Flurstück

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 2,8 m



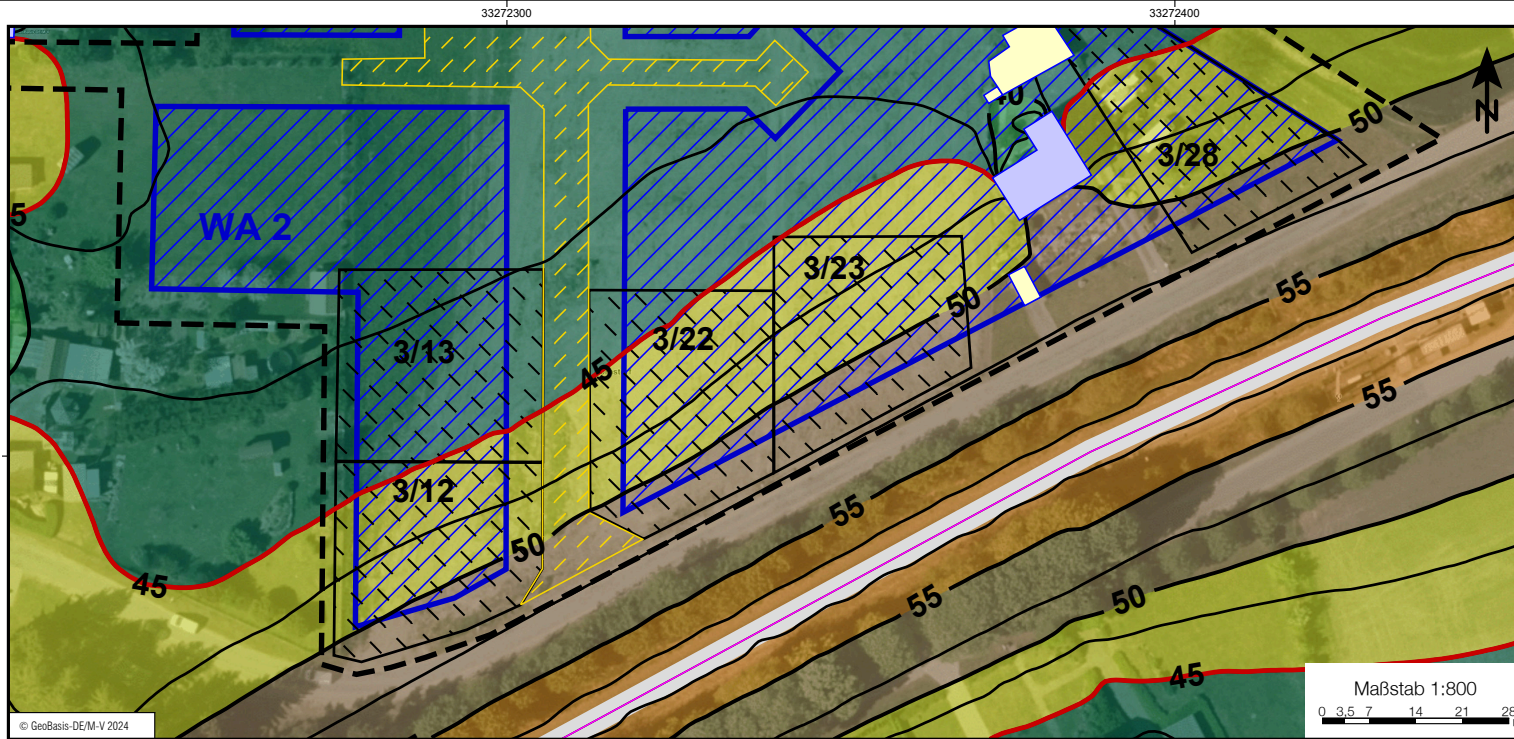
Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tilsoser Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt 34620-00
 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Bestand (oben)
 Lärmschutzmaßnahme M1 (unten)
 Rasterkarte LrN - EG

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	30.10.2024	geprüft:	Jens Hahn



Zeichenerklärung

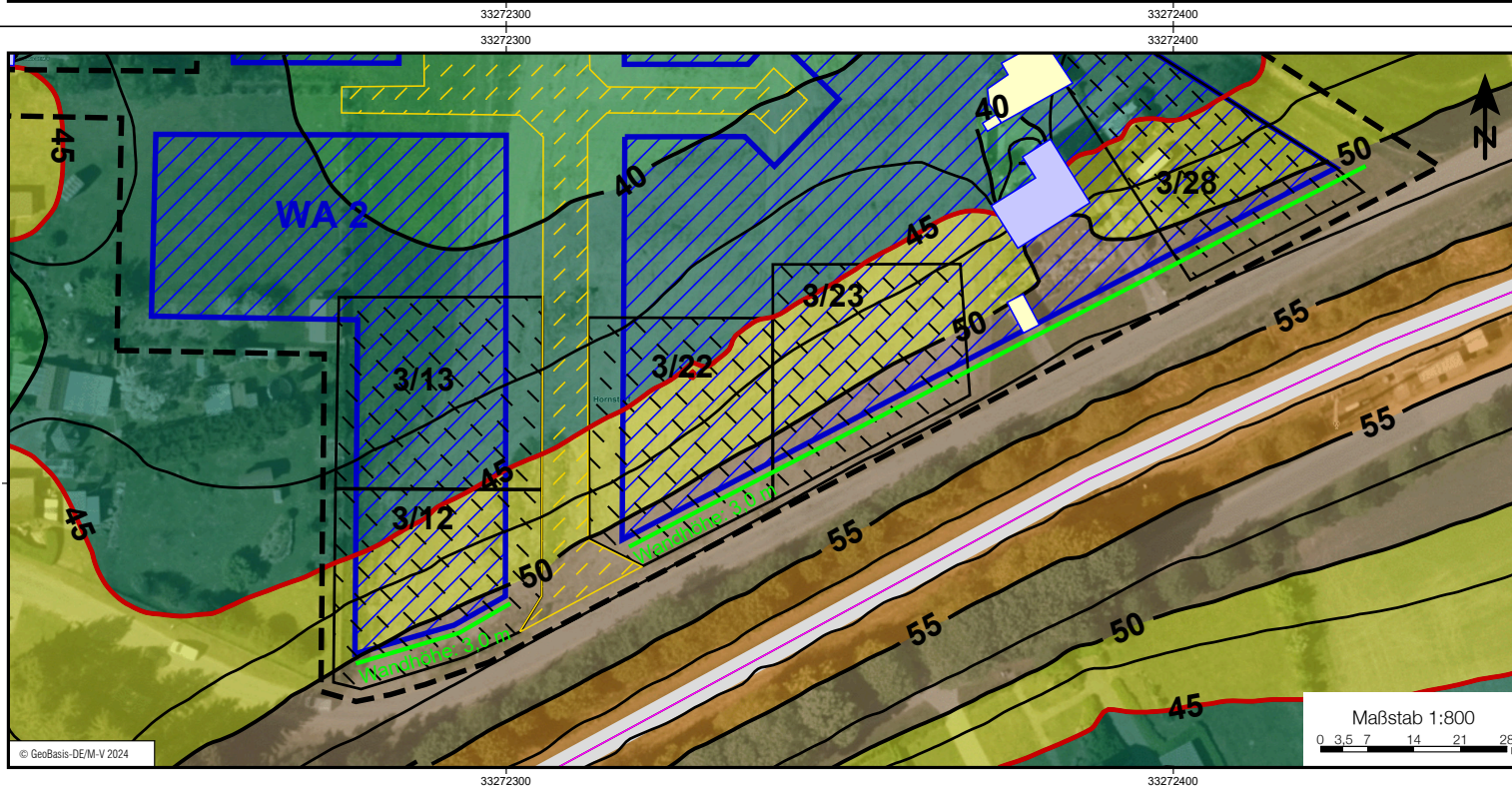
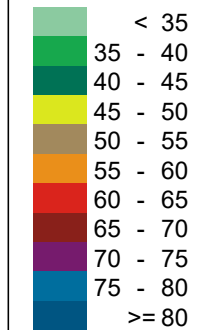
- Straßenachse
- Emissionslinie
- Oberfläche
- Schiene
- Lärmschutzwand
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- - - B-Plan Grenze
- Orientierungswert Nachts

Gebietsnutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Planstraße
- Flurstück

Pegelbereich LrN

in dB(A)
ü.GOK 5,6 m

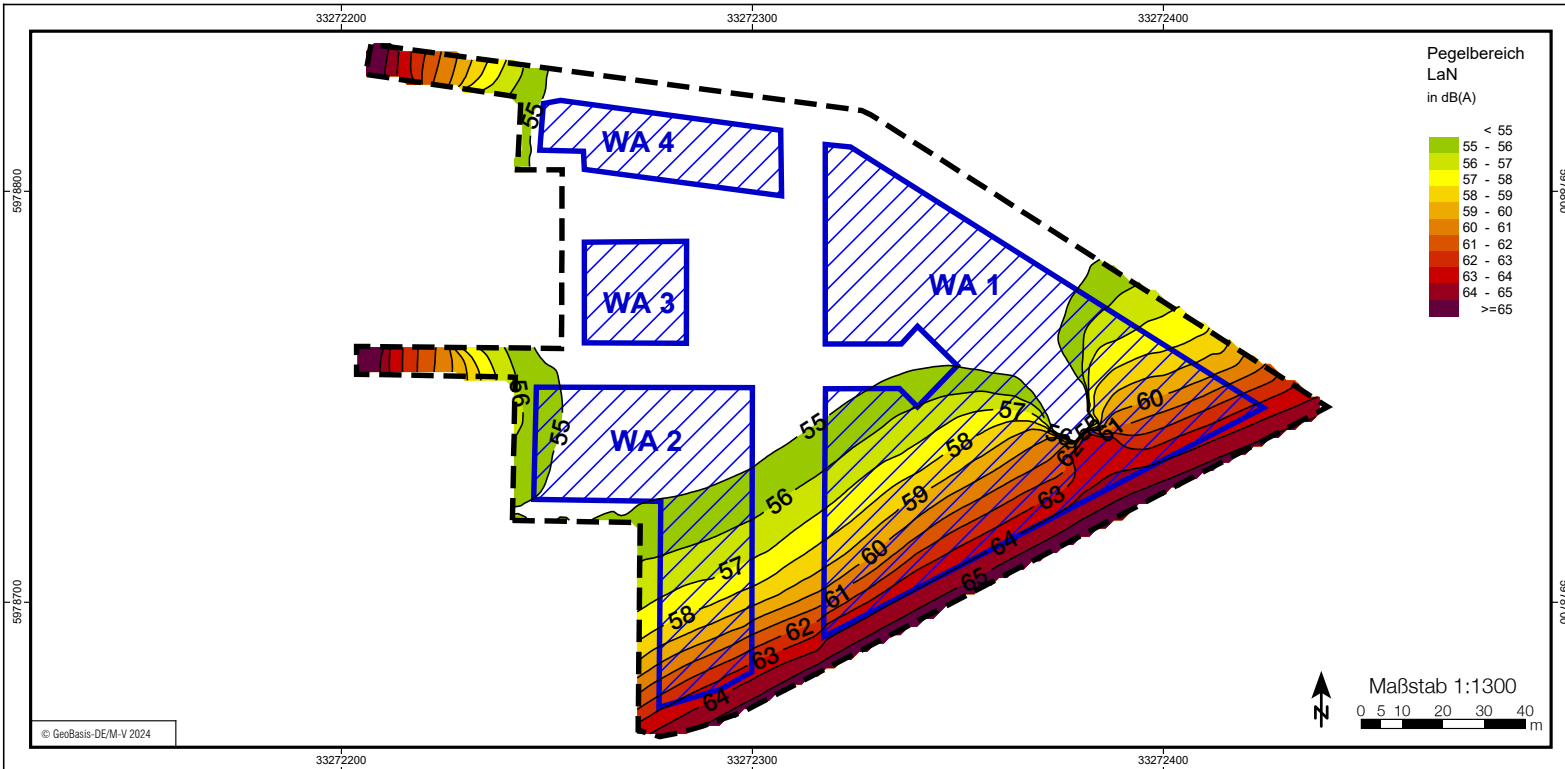
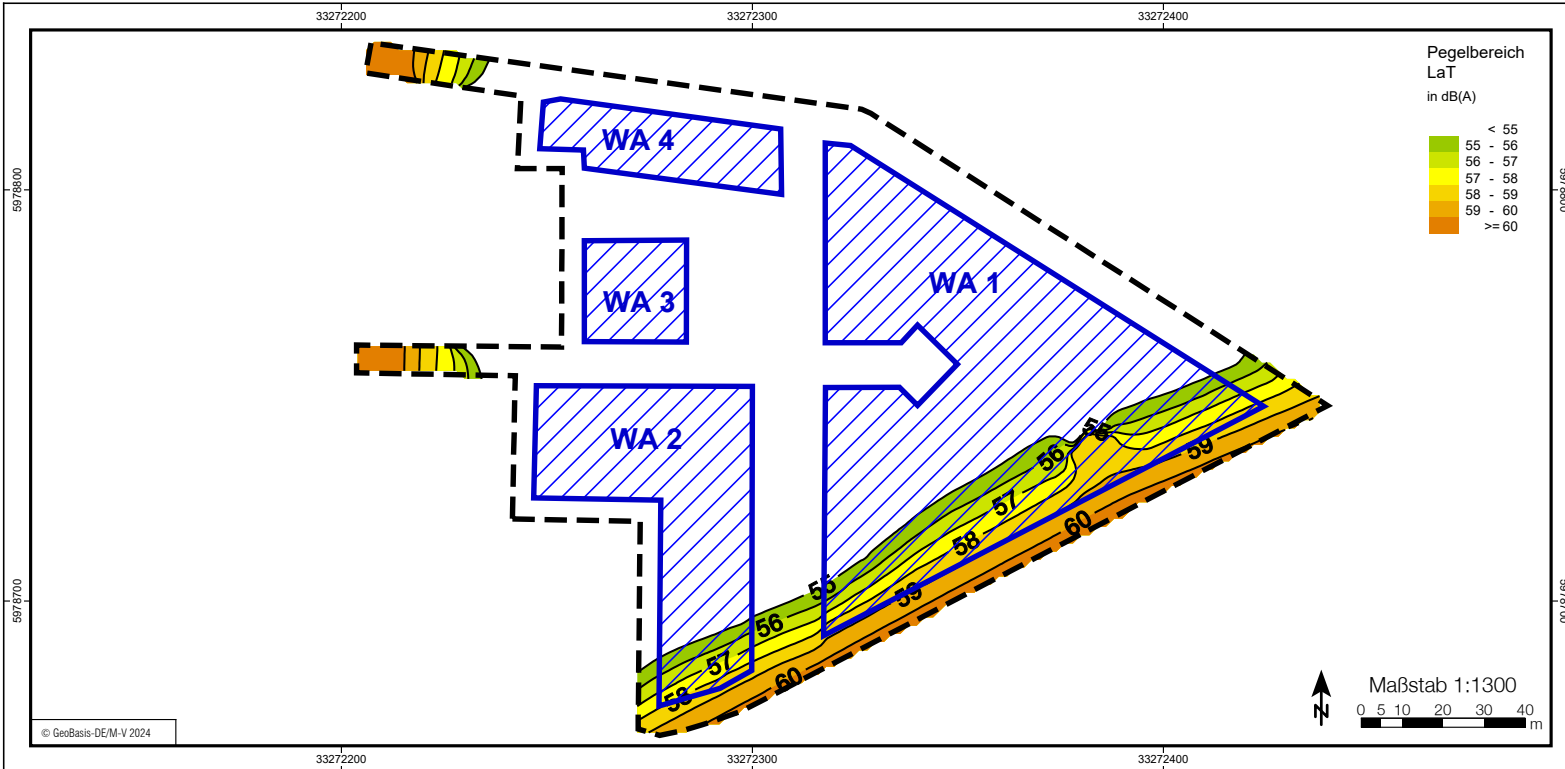


Amt Neuburg

UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltssee Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt	34620-00 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg" Gemeinde Hornstorf	Bestand (oben) Lärmschutzmaßnahme M1 (unten) Rasterkarte LrN - 1.OG Plan-Nr.: 3.2 Maßstab: 1:800
Phase:	Vorplanung	bearbeitet: Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet: Paul Kösting
Datum:	30.10.2024	geprüft: Jens Hahn

Anlage 4
Rasterlärmkarten für Wohnbaugrenzen Tag/Nacht



Zeichenerklärung

-- B-Plan Grenze

Gebietsnutzung

 Allgemeine Wohngebiete

Amt Neuburg



UmweltPlan GmbH Stralsund
 Hauptplatz Tiltsener Damm 2 18437 Stralsund Tel.: +49 3831 6108-0 Fax -49
 Niederlassung Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel.: +49 381 877161-50
 Außenstelle Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel.: +49 3834 23111-91
 info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Projekt **34620-00**
 B-Plan Nr.17 "Zum Kreienberg"
 Gemeinde Hornstorf

Maßgebliche Außenlärmpegel La
 Bestand - Tag (oben)
 Bestand - Nacht (unten)

Maßstab: 1 : 1300

Phase:	Vorplanung	bearbeitet:	Paul Kösting
Proj.-Nr.:	34620-00	gezeichnet:	Paul Kösting
Datum:	30.10.2024	geprüft:	Jens Hahn

Anlage 5
Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle für Bestand

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
Bestand - EZ

A5.1

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	OW,T	OW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
					dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB	dB
1	WA1-1	WA	EG		55	45	51,1	46,0	---	1,0
2	WA1-2	WA	EG		55	45	52,6	47,6	---	2,6
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	EG	SO	55	45	50,6	45,7	---	0,7
4	WA1-5	WA	EG		55	45	51,7	46,7	---	1,7
5	WA2-1	WA	EG		55	45	51,6	46,4	---	1,4
6	WA2-2	WA	EG		55	45	51,4	46,3	---	1,3
1	WA1-1	WA	1.OG		55	45	55,0	50,0	---	5,0
2	WA1-2	WA	1.OG		55	45	55,3	50,4	0,3	5,4
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	1.OG	SO	55	45	52,9	48,0	---	3,0
4	WA1-5	WA	1.OG		55	45	54,9	49,9	---	4,9
5	WA2-1	WA	1.OG		55	45	54,5	49,4	---	4,4
6	WA2-2	WA	1.OG		55	45	54,8	49,7	---	4,7
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	2.OG	SO	55	45	53,9	49,0	---	4,0



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
Bestand - EZ

A5.1

Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Teilpegel - Bestand - EZ

A5.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
Immissionsort WA1-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 51,1 dB(A) LrN 46,0 dB(A)								
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		50,7	45,8	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,0	30,8	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,0	30,8	0,0
Immissionsort WA1-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,6 dB(A) LrN 47,6 dB(A)								
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		52,4	47,5	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	36,9	29,7	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	36,9	29,7	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 50,6 dB(A) LrN 45,7 dB(A)								
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		50,6	45,7	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	15,0	7,8	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	15,0	7,8	0,0
Immissionsort WA1-5 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 51,7 dB(A) LrN 46,7 dB(A)								
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		51,6	46,7	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	32,9	25,7	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	32,9	25,7	0,0
Immissionsort WA2-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 51,6 dB(A) LrN 46,4 dB(A)								
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		50,9	46,0	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,9	32,7	0,0
Immissionsort WA2-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 51,4 dB(A) LrN 46,3 dB(A)								
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		50,9	46,0	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	39,4	32,2	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,3	32,1	0,0
Immissionsort WA1-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 55,0 dB(A) LrN 50,0 dB(A)								
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		54,8	49,8	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,5	31,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,4	31,2	0,0
Immissionsort WA1-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 55,3 dB(A) LrN 50,4 dB(A)								
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		55,2	50,3	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,3	30,0	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,2	30,0	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,9 dB(A) LrN 48,0 dB(A)								
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		52,9	48,0	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	17,8	10,6	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	17,7	10,5	0,0
Immissionsort WA1-5 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 54,9 dB(A) LrN 49,9 dB(A)								
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		54,8	49,9	0,0
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	33,8	26,6	0,0
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	33,8	26,6	0,0
Immissionsort WA2-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 54,5 dB(A) LrN 49,4 dB(A)								
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		54,1	49,2	0,0



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/3

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Teilpegel - Bestand - EZ**

A5.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,8	33,6	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,7	33,5	0,0
Immissionsort WA2-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 54,8 dB(A) LrN 49,7 dB(A)								
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		54,5	49,6	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	39,9	32,7	0,0
Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 2.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,9 dB(A) LrN 49,0 dB(A)								
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		53,9	49,0	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	29,3	22,1	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	29,2	22,0	0,0



Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
SW		Stockwerk
Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Fahrspur		Fahrspur
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
A	dB	Minderung der Quelle



**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Straße - EZ**

A5.3

Straße	KM km	DTV Kfz/24h	vPkw		Straßenoberfläche	M		vLkw1		M		vLkw2		pPkw Tag %	pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	Steigung %	Drefl dB	vLkw1		vLkw2		L'w Tag dB(A)	L'w Nacht dB(A)
			Tag km/h	Nacht km/h		Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht Kfz/h	Nacht %	Nacht %						Nacht %	Nacht %				
Hauptstraße	0,000	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	0,4	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,180	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	2,8	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,203	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-0,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,477	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,494	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,509	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,0	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,715	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,729	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-3,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	72,1	64,9			
Hauptstraße	0,747	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,762	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Quelle - Bestand - Straße - EZ

A5.3

Legende

Straße		Straßenname
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
Straßenoberfläche		
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich



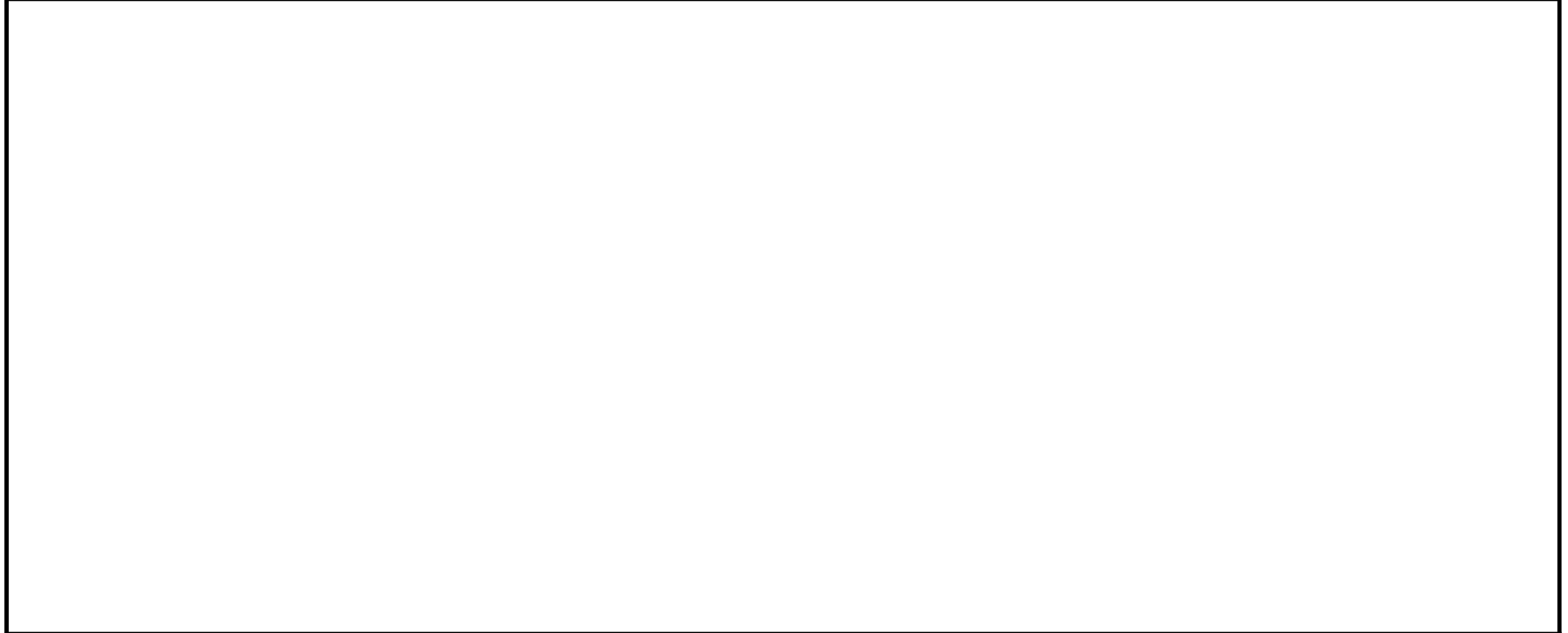
UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Schiene**

A5.4

Schiene	Fahrbahnart c1	bueG	Stegdämpfer	Stegabschirmung	KBr	KLM	KLA	KLRadius	KLBremsse	KLandere	VMax Strecke	L'w 0m(6-22)	L'w 4m(6-22)	L'w 0m(22-6)	L'w 4m(22-6)
					dB	dB	dB	dB	dB	dB	km/h	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
DB Wismar-Rostock	Standardfahrbahn - keine Korrektur				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	74,44	54,58	69,53	49,67



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Quelle - Bestand - Schiene

A5.4

Legende

Schiene		Name der Schienenwegs
Fahrbahnart c1		Fahrbahnart c1
bueG		Besonders überwachtes Gleis
Stegdämpfer		Schienenstegdämpfer
Stegabschirmung		Schienenstegabschirmung
KBr	dB	Brückenzuschlag
KLM	dB	Korrektur für lärmindernde Maßnahmen an Brücken
KLA	dB	Dauerhafte Vorkehrung gegen Quietschgeräusche
KLRadius	dB	Kurvenfahrgeräusch
KLBremsse	dB	Gleisbremsgeräusch
KLandere	dB	Sonstige Geräusche
VMax Strecke	km/h	Streckengeschwindigkeit
L'w 0m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 0m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich




UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Schiene**

A5.4

Zugname	N(6-22)	N(22-6)	
Schiene DB Wismar-Rostock Fahrbahnart c1 Standardfahrbahn - keine Korrektur VMax Strecke 80,00 km/h L'w 0m(6-22) 74,44 dB(A) L'w 4m(6-22) 54,58 dB(A) L'w 0m(22-6) 69,53 dB(A) L'w 4m(22-6) 49,67 dB(A)			
Zug:Wismar-Rostock	31	5	

	UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund	Projekt-Nr. 34620-00 Seite 1/2
--	---	-----------------------------------

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Quelle - Bestand - Schiene**

A5.4

Legende

Zugname
N(6-22)
N(22-6)

Zugname
Anzahl Züge / Zugeinheiten
Anzahl Züge / Zugeinheiten

Anlage 6
Einzelpunktberechnungs-, Teilpegel- und Quellentabelle mit M1

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.1

INr	Immissionsort	Nutzung	SW	HR	OW,T	OW,N	LrT	LrN	LrT,diff	LrN,diff
1	WA1-1	WA	EG		55	45	47,2	41,6	---	---
2	WA1-2	WA	EG		55	45	49,0	43,8	---	---
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	EG	SO	55	45	46,9	42,0	---	---
4	WA1-5	WA	EG		55	45	46,5	41,3	---	---
5	WA2-1	WA	EG		55	45	47,8	41,9	---	---
6	WA2-2	WA	EG		55	45	48,2	42,4	---	---
1	WA1-1	WA	1.OG		55	45	54,9	49,9	---	4,9
2	WA1-2	WA	1.OG		55	45	55,3	50,4	0,3	5,4
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	1.OG	SO	55	45	52,9	48,0	---	3,0
4	WA1-5	WA	1.OG		55	45	54,9	49,9	---	4,9
5	WA2-1	WA	1.OG		55	45	54,5	49,4	---	4,4
6	WA2-2	WA	1.OG		55	45	54,8	49,7	---	4,7
3	WA1-4 (Bergstraße 1)	WA	2.OG	SO	55	45	53,9	49,0	---	4,0



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Beurteilungspegel
M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.1

Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf Teilpegel - M1 - Lärmschutzwand - EZ

A6.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
INr 1 Immissionsort WA1-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 47,2 dB(A) LrN 41,6 dB(A)								
1	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		45,1	40,2	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,0	32,8	0,0
1	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,0	32,8	0,0
INr 2 Immissionsort WA1-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 49,0 dB(A) LrN 43,8 dB(A)								
2	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		48,3	43,4	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,8	30,5	0,0
2	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,7	30,5	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 46,9 dB(A) LrN 42,0 dB(A)								
3	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		46,8	41,9	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	26,8	19,6	0,0
3	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	26,6	19,4	0,0
INr 4 Immissionsort WA1-5 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 46,5 dB(A) LrN 41,3 dB(A)								
4	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		45,7	40,8	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	35,4	28,2	0,0
4	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	35,3	28,1	0,0
INr 5 Immissionsort WA2-1 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 47,8 dB(A) LrN 41,9 dB(A)								
5	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		44,9	40,0	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	41,7	34,5	0,0
5	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	41,5	34,3	0,0
INr 6 Immissionsort WA2-2 SW EG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 48,2 dB(A) LrN 42,4 dB(A)								
6	EG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		45,7	40,8	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	41,5	34,3	0,0
6	EG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	41,4	34,2	0,0
INr 1 Immissionsort WA1-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 54,9 dB(A) LrN 49,9 dB(A)								
1	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		54,7	49,8	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	38,5	31,2	0,0
1	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	38,4	31,2	0,0
INr 2 Immissionsort WA1-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 55,3 dB(A) LrN 50,4 dB(A)								
2	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		55,2	50,3	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	37,3	30,1	0,0
2	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	37,2	30,0	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 52,9 dB(A) LrN 48,0 dB(A)								
3	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		52,9	48,0	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	17,8	10,6	0,0
3	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	17,7	10,5	0,0
INr 4 Immissionsort WA1-5 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 54,9 dB(A) LrN 49,9 dB(A)								
4	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		54,8	49,9	0,0
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	33,9	26,7	0,0
4	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	33,8	26,6	0,0
INr 5 Immissionsort WA2-1 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 54,5 dB(A) LrN 49,4 dB(A)								
5	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		54,1	49,2	0,0



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/3

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Teilpegel - M1 - Lärmschutzwand - EZ**

A6.2

INr	SW	Quelle	Quellentyp	l oder S m,m ²	Fahrspur	LrT dB(A)	LrN dB(A)	A dB
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,9	33,7	0,0
5	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,6	33,4	0,0
INr 6 Immissionsort WA2-2 SW 1.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 54,8 dB(A) LrN 49,7 dB(A)								
6	1.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		54,5	49,6	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	40,1	32,9	0,0
6	1.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	40,0	32,8	0,0
INr 3 Immissionsort WA1-4 (Bergstraße 1) SW 2.OG OW,T 55 dB(A) OW,N 45 dB(A) LrT 53,9 dB(A) LrN 49,0 dB								
3	2.OG	DB Wismar-Rostock	Schiene	830,93		53,9	49,0	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	790,26	R	29,3	22,1	0,0
3	2.OG	Hauptstraße	Straße	785,39	L	29,2	22,0	0,0



Legende

INr		Laufende Nummer des Immissionsorts
SW		Stockwerk
Quelle		Quellname
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Fahrspur		Fahrspur
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
A	dB	Minderung der Quelle



B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Straße - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.3

Straße	KM km	DTV Kfz/24h	vPkw		Straßenoberfläche	M		vLkw1		M		vLkw2		pPkw Tag %	pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	Steigung %	Drefl dB	vLkw1		vLkw2		L'w Tag dB(A)	L'w Nacht dB(A)
			Tag km/h	Nacht km/h		Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht Kfz/h	Tag km/h	Nacht km/h	Nacht %	Nacht %						Nacht %	Nacht %				
Hauptstraße	0,000	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	0,4	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,180	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	2,8	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,203	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-0,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,477	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,494	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,509	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,0	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			
Hauptstraße	0,715	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,729	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-3,7	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	72,1	64,9			
Hauptstraße	0,747	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,5	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,9	64,7			
Hauptstraße	0,762	1565	50	50	Asphaltbetone <= AC11	90	50,00	16	50,00	92,00	3,00	5,00	-2,1	0,0	50,00	50,00	89,00	5,00	6,00	71,8	64,6			



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Straße - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.3

Legende

Straße		Straßenname
KM	km	Kilometrierung
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
vPkw Tag	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
vPkw Nacht	km/h	Geschwindigkeit Pkw in Zeitbereich
Straßenoberfläche		
M Tag	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw1 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
M Nacht	Kfz/h	Mittlerer stündlicher Verkehr in Zeitbereich
vLkw2 Tag	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Tag	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
Drefl	dB	Pegeldifferenz durch Reflexionen
vLkw1 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw1 im Zeitbereich
vLkw2 Nacht	km/h	Geschwindigkeit Lkw2 im Zeitbereich
pPkw Nacht	%	Prozent Pkw im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
L'w Tag	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schallleistungspegel / Meter im Zeitbereich



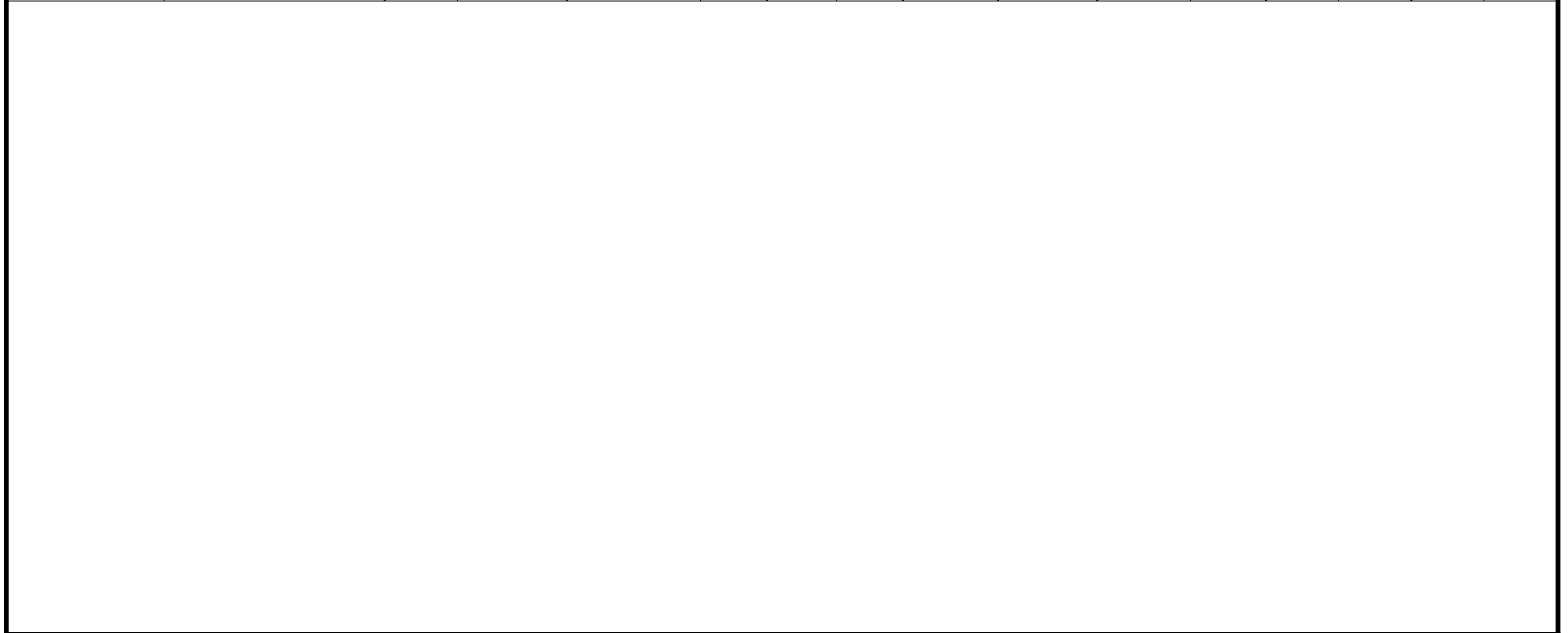
UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Schiene - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Schiene	Fahrbahnart c1	bueG	Stegdämpfer	Stegabschirmung	KBr	KLM	KLA	KLRadius	KLBremse	KLandere	VMax Strecke	L'w 0m(6-22)	L'w 4m(6-22)	L'w 0m(22-6)	L'w 4m(22-6)
					dB	dB	dB	dB	dB	dB	km/h	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)
DB Wismar-Rostock	Standardfahrbahn - keine Korrektur				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80,00	74,44	54,58	69,53	49,67



UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 1/2

B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Emissionsberechnung Schiene - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ

A6.4

Legende

Schiene		Name der Schienenwegs
Fahrbahnart c1		Fahrbahnart c1
bueG		Besonders überwachtetes Gleis
Stegdämpfer		Schienenstegdämpfer
Stegabschirmung		Schienenstegabschirmung
KBr	dB	Brückenzuschlag
KLM	dB	Korrektur für lärmindernde Maßnahmen an Brücken
KLA	dB	Dauerhafte Vorkehrung gegen Quietschgeräusche
KLRadius	dB	Kurvenfahrgeräusch
KLBremsse	dB	Gleisbremsgeräusch
KLandere	dB	Sonstige Geräusche
VMax Strecke	km/h	Streckengeschwindigkeit
L'w 0m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(6-22)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 0m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich
L'w 4m(22-6)	dB(A)	Emissionspegel der Schienenstrecke im Zeitbereich

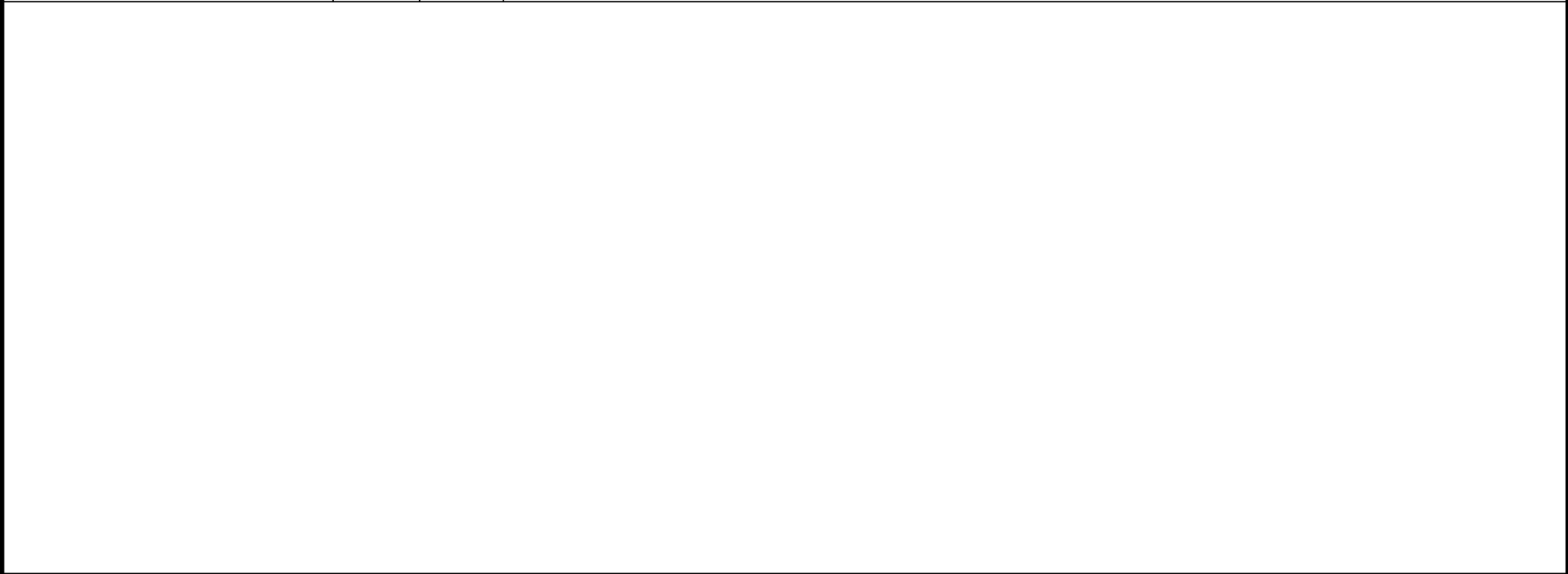


UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund

Projekt-Nr.: 34620-00
Seite 2/2

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Schienendetails - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ**

Zugname	N(6-22)	N(22-6)	
Schiene DB Wismar-Rostock	Fahrbahnart c1	Standardfahrbahn - keine Korrektur	bueG Stegdämpfer Stegabschirmung KBr 0,00 dB KLM 0,00 dB KLA 0,00 dB KLR
Zug:Wismar-Rostock	31	5	



	UmweltPlan GmbH Tribseer Damm 2 18437 Stralsund	1
--	---	---

**B-Plan Nr. 17 - Gemeinde Hornstorf
Schienendetails - M1 - Lärmschutzwand 3m - EZ**

Legende

Zugname
N(6-22)
N(22-6)

Zugname
Anzahl Züge / Zugeinheiten
Anzahl Züge / Zugeinheiten